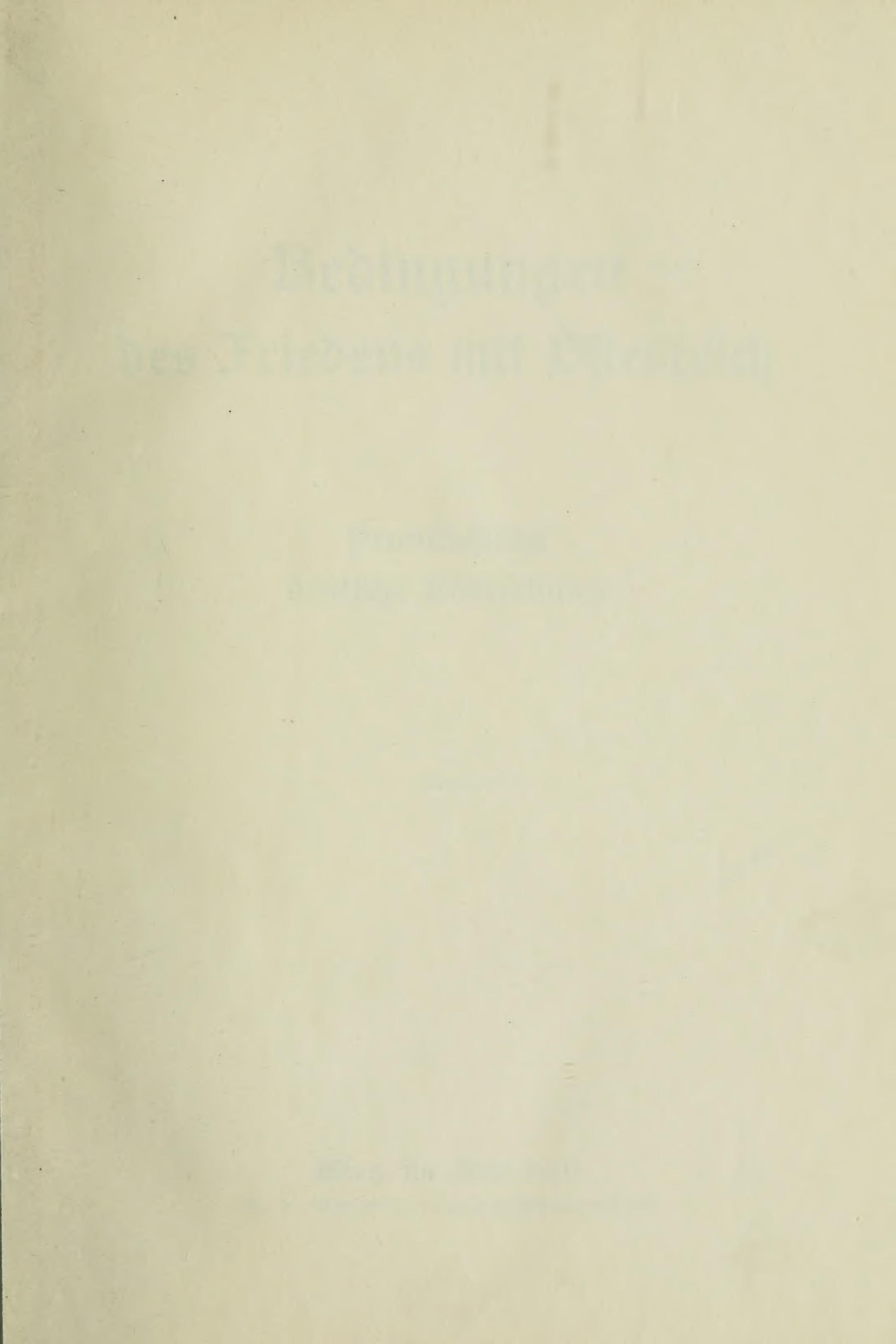
Bedingungen des Friedens mit Österreich

Provisorische deutsche Übersetzung

Wien, im Juni 1919
Aus der Deutschösterreichischen Staatsdruckerei





Bedingungen des Friedens mit Österreich

Provisorische deutsche Übersetzung

Wien, im Juni 1919
Aus der Deutschösterreichischen Staatsdruckerei

Inhalt.

Einleitung.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan,

Mächte, die in dem gegenwärtigen Vertrage als alliierte und assoziierte Hauptmächte bezeichnet sind,

Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Cuba, Ecuador, Griechenland, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slowenien, Siam, die Tschecho-Slowakei und Uruguay,

die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden,

einerseits

und Österreich

anderseits

in Anbetracht,

daß auf Wunsch der ehemaligen k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung am 3. November 1918 von den alliierten und assoziierten Hauptmächten Österreich-Ungarn ein Waffenstillstand gewährt würde, um mit ihm einen Friedensvertrag zu schließen,

daß die alliierten und assoziierten Mächte ebenso von dem Wunsche geleitet werden, an die Stelle des Krieges, in den einige von ihnen nacheinander unmittelbar oder mittelbar hineingezogen worden sind und der in der Kriegserklärung der ehemaligen Regierung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914 und in den von Deutschland, dem Bundesgenossen Österreich-Ungarns, durchgeführten Feindseligkeiten seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen;

in Anbetracht, daß die ehemalige Österreichisch-ungarische Monarchie heute aufgehört hat, zu existieren und daß an ihre Stelle in Österreich eine republikanische Regierung getreten ist,

daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte anerkannt haben, daß der tschecho-slowakische Staat, in dessen Territorium ein Teil der

Gebiete der ehemaligen Monarchie inkorporiert wurde, ein freier, unabhängiger und verbündeter Staat ist,

daß die erwähnten Mächte ebenso die Vereinigung von einigen Gebietsteilen der erwähnten Monarchie mit dem Gebiete des Königreiches Serbien zu einem freien, unabhängigen und verbündeten Staat unter dem Namen serbisch-kroatisch-slowenischer Staat anerkannt haben,

in Anbetracht der Notwendigkeit, bei der Wiederherstellung des Friedens die Verhältnisse, die sich aus der Auflösung der erwähnten Monarchie ergeben haben, zu ordnen, die Konstituierung der erwähnten Staaten zu regeln und den Regierungen dieser Länder dauerhafte Grundlagen zu geben, welche der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen,

zu diesem Zweck werden die hohen vertragschließenden Teile wie folgt vertreten:

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, durch

den ehrenwerten Woodrow Wilson, Präsidenten der Vereinigten Staaten, welcher ebensowohl in seinem persönlichen Namen als auf Grund der ihm eigenen Machtbefugnis handelt,

den ehrenwerten Robert Lansing, Staatssekretär,

den ehrenwerten Henry White, ehemaligen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten in Rom und in Paris,

den ehrenwerten Edward M. House,

den General Tasker H. Bliß, Militärbevollmächtigten der Vereinigten Staaten beim obersten Kriegsrat;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland und der Britischen Überseeischen Gebiete, Kaiser von Indien, durch

den sehr ehrenwerten David Lloyd George, M. P., erster Schatzlord und Ministerpräsident,

den sehr ehrenwerten Andrew Bonar Law, M. P., Großsiegelbewahrer,

den sehr ehrenwerten Viscount Milner, G. C. B., G. C. M. G., Staatssekretär für die Kolonien,

den sehr ehrenwerten Arthur James Balfour, O. M., M. P., Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten,

den sehr ehrenwerten George Nicoll Barnes, M. P., Minister ohne Portefeuille;

und

für das **Dominium von Canada**, durch

den sehr ehrenwerten Sir George Eulas Foster, G. C. M. G., Handelsminister;
den sehr ehrenwerten Charles Joseph Doherty, Justizminister;

für den Bundesrat **Australien**, durch

den sehr ehrenwerten William Morris Hughes, Attorney General und Ministerpräsidenten,
den sehr ehrenwerten Sir Joseph Cook, G. C. M. G., Marineminister;

für die **Südafrikanische Union**, durch

den sehr ehrenwerten General Louis Botha, Ministerpräsidenten,
den sehr ehrenwerten Generalleutnant Jan Christiaan Smuts, K. C., Verteidigungsminister;

für das **Dominium von Neuseeland**, durch

den sehr ehrenwerten W. F. Massey, Arbeitsminister und Ministerpräsidenten;

für **Indien**, durch

den sehr ehrenwerten Edwin Samuel Montagu, M. P., Staatssekretär für Indien, Seine Hoheit den Generalmajor Maharaja Sir Ganga Singh Bahadur, Maharaja von Bikaner, G. C. S. I., G. C. I. E., G. C. V. O., K. C. B., A. D. C.;

Der Präsident der Französischen Republik, durch

Herrn Georges Clemenceau, Ministerpräsidenten, Kriegsminister,
Herrn Pichon, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn L.-L. Klotz, Finanzminister,
Herrn André Tardieu, Generalkommissar für die französisch-amerikanischen Kriegsangelegenheiten,
Herrn Jules Cambon, Botschafter von Frankreich;

Seine Majestät der König von Italien, durch

Herrn V. E. Orlando, Präsidenten des Ministerrats, Minister des Innern,
den Baron S. Sonnino, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn S. Crespi, Abgeordneten, Ernährungsminister, ehemaligen Botschafter Sr. M. des Königs von Italien in Paris,
den Marquis G. Imperiali, Senator, Botschafter Sr. M. des Königs von Italien in London,
Herrn S. Barzilai, Abgeordneten, ehemaligen Minister;

Seine Majestät der Kaiser von Japan, durch
den Marquis Saïonzi, ehemaligen Präsidenten des Ministerrats,
den Baron Makino, ehemaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Mitglied des diplomatischen Rats,
den Viscount Chinda, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in London,
Herrn K. Matsui, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Paris,
Herrn H. Ijuin, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Sr. M. des Kaisers von Japan in Rom;

Seine Majestät der König der Belgier, durch
Herrn Hymans, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister,
Herrn van den Heuvel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs der Belgier, Staatsminister,
Herrn Vandervelde, Justizminister, Staatsminister;

Der Präsident des Freistaates Bolivien, durch
Herrn Ismael Montes, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Bolivien in Paris;

Der Präsident des Freistaates Brasilien, durch
Herrn Epitacio Pessoa, ehemaligen Staatsminister und ehemaliges Mitglied des obersten Gerichtshofes, Bundessenator,
Herrn Olyntho de Magalhaes, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Brasilien in Paris, ehemaligen Minister des Äußern,
Herr Pandia Calogeras, Abgeordneten, ehemaligen Finanzminister;

Der Präsident des Chinesischen Freistaates, durch
Herrn Lou Tseng-Tsiang, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Chengting Thomas Wang, ehemaligen Minister für Ackerbau und Handel;

Der Präsident des Freistaates Cuba, durch

Herrn Antonio Sanchez de Bustamante, Dekan der juristischen Fakultät der Universität Havanna, Präsident der Cubanischen Gesellschaft für Völkerrecht;

Der Präsident des Freistaates Ecuador, durch

Herrn Enrique Dorny de Alsua, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Ecuador in Paris;

Seine Majestät der König der Hellenen, durch

Herrn Eleftherios Venizelos, Präsidenten des Ministerrats,
Herrn Nicolas Politis, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Der Präsident des Freistaates Guatemala, durch

Herrn Joaquin Mendez, früheren Staatsminister der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Guatemala in Washington, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in besonderer Mission in Paris;

Der Präsident des Freistaates Haïti, durch

Herrn Tertullian Guilbaud, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Haïti in Paris;

Seine Majestät der König von Hedschas, durch

Herrn Rustem Haïdar,
Herrn Abdul Hadi Aouni;

Der Präsident des Freistaates von Honduras, durch

den Dr. Policarpo Bonilla, in besonderer Mission in Washington, ehemaligen Präsidenten des Freistaates Honduras, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Der Präsident des Freistaates Liberia, durch

den ehrenwerten C. D. B. King, Staatssekretär;

Der Präsident des Freistaates Nicaragua, durch

Herrn Salvador Chamorro, Präsidenten der Kammer der Abgeordneten;

Der Präsident des Freistaates Panama, durch

Herrn Antonio Burgos, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Panama in Madrid;

Der Präsident des Freistaates Peru, durch

Herrn Carlos G. Candamo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Peru in Madrid;

Der Präsident des Polnischen Freistaates, durch

Herrn Roman Dmowski, Präsidenten des polnischen Nationalkomitees,

Herrn Ignace Paderewski, Präsidenten des Ministerrats, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Der Präsident des Portugiesischen Freistaates, durch

den Dr. Alfonso Costa, früheren Präsidenten des Ministerrates,

Herrn Augusto Soares, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Rumänien, durch

Herrn Jean J. C. Bratiano, Präsidenten des Ministerrats, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn General Constantin Coanda, Kommandierenden General Flügeladjutanten, früheren Präsidenten des Ministerrats;

Seine Majestät der König der Serben, Kroaten und Slowenen, durch

Herrn N. P. Paschitsch, früheren Präsidenten des Ministerrats,

Herrn Ante Trumbić, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Herrn Milenko R. Vesnitsch, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs der Serben Kroaten und Slowenen in Paris;

Seine Majestät der König von Siam, durch

den Prinzen Charoon, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. M. des Königs von Siam in Paris

den Prinzen Traidos Prabandhu, Unterstaatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten;

Der Präsident des Tschecho-Slowakischen Freistaates, durch

Herrn Charles Kramář, Präsidenten des Ministerrats,

Herrn Eduard Beneš, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Der Präsident des Freistaates Uruguay, durch

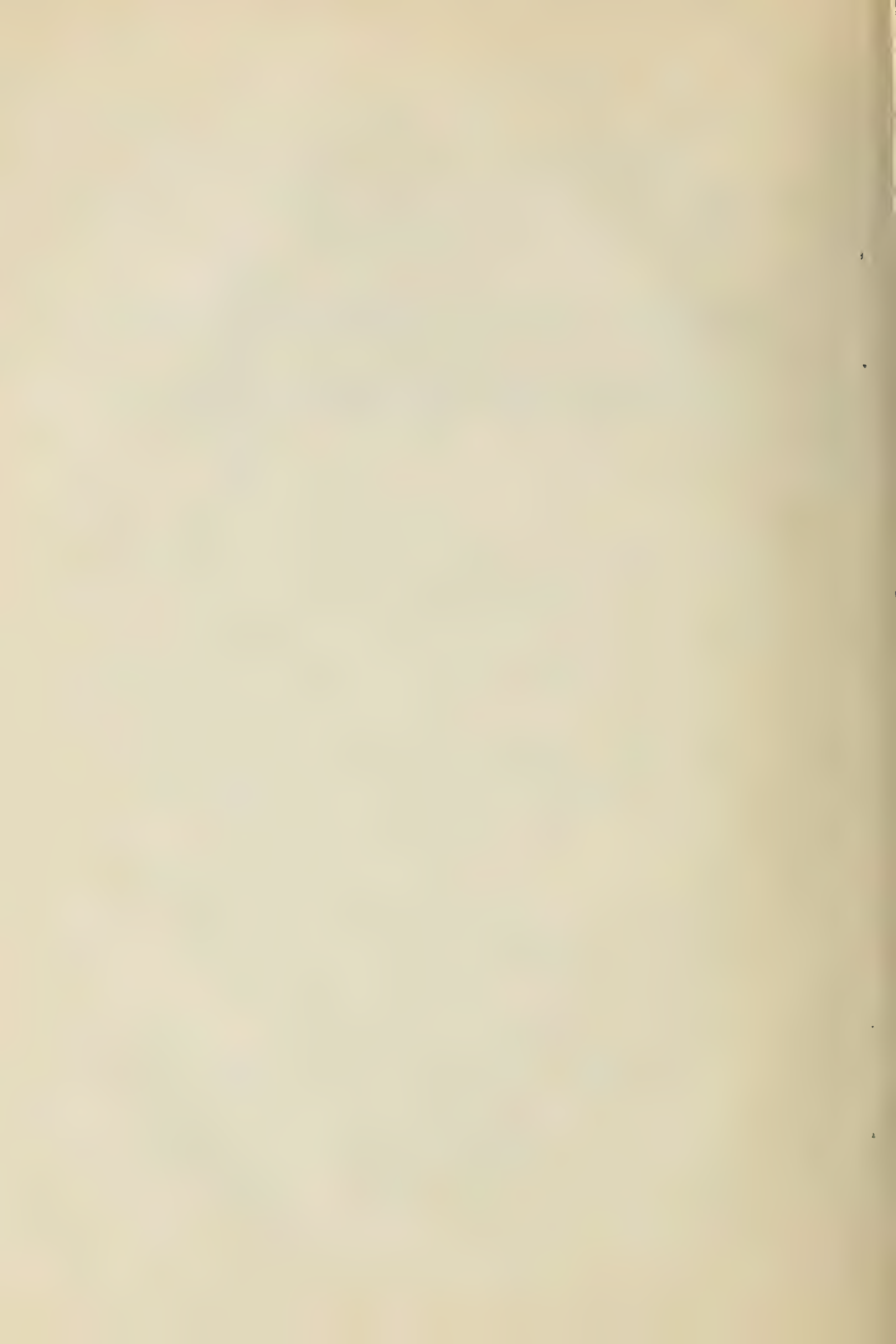
Herrn Juan Antonio Buero, Minister für Gewerbe, früheren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Österreich, durch

Herrn Karl Renner, Kanzler der Republik Österreich.

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht haben, sich über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nimmt der Kriegszustand ein Ende. Österreich wird als neuer unabhängiger Staat unter dem Namen „Republik Österreich" anerkannt. Von diesem Augenblick an und unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden die amtlichen Beziehungen der alliierten und assoziierten Mächte mit der Republik Österreich wieder aufgenommen.



I. Teil.

Völkerbundabkommen.

In der Erwägung, daß es zur Förderung der gemeinsamen Arbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,

gewisse Verpflichtungen dahin zu übernehmen, daß man nicht die Entscheidung durch den Krieg suchen werde,

auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen in voller Öffentlichkeit zu unterhalten,

die Vorschriften des internationalen Rechts, die fürderhin als Richtlinie für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten,

die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu beobachten,

nehmen die Hohen vertragschließenden Teile das vorliegende Abkommen, das den Völkerbund errichtet, an.

Artikel 1.

Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes sind diejenigen Unterzeichneten, deren Namen in der Anlage zum gegenwärtigen Abkommen aufgeführt sind sowie die ebenfalls in der Anlage genannten Staaten, die dem gegenwärtigen Abkommen ohne jeden Vorbehalt durch eine Erklärung beitreten werden, die innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten des Abkommens im Sekretariat abgegeben und den anderen Mitgliedern des Bundes bekannt gegeben wird.

Alle sich selbstverwaltenden Staaten, Dominien oder Kolonien, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihre Zulassung von zwei Dritteln der Versammlung angenommen wird, vorausgesetzt, daß sie tatsächliche Gewähr für ihre aufrichtige Absicht, ihre internationalen Verpflichtungen zu beobachten, geben und die vom Bunde hinsichtlich ihrer militärischen See- und Luft-Streitkräfte und -Rüstungen aufgestellten Satzungen annehmen.

Jedes Bundesmitglied kann nach zwei Jahre vorher erfolgter Ankündigung aus dem Bunde austreten, vorausgesetzt, daß es zu dieser Zeit alle seine internationalen Verpflichtungen einschließlich der des gegenwärtigen Abkommens erfüllt hat.

Artikel 2.

Der Bund übt seine in diesem Abkommen umschriebene Tätigkeit durch eine Versammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat beigegeben ist, aus.

Artikel 3.

Die Versammlung besteht aus Vertretern der Bundesmitglieder.

Sie tagt zu bestimmten Zeiten und außerdem wann immer die Umstände es erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bezeichnenden anderen Orte.

Die Versammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zu dem Tätigkeitsbereich des Bundes gehören oder den Weltfrieden angehen.

Jedes Mitglied des Bundes darf nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung haben und verfügt nur über eine Stimme.

Artikel 4.

Der Rat setzt sich aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte und aus Vertretern von vier anderen Mitgliedern des Bundes zusammen. Diese vier Mitglieder des Bundes werden von der Versammlung frei und zu einem beliebigen Zeitpunkte gewählt. Bis zu der ersten Wahl durch die Versammlung sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

Mit der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat Mitglieder des Bundes ernennen, deren Vertretung im Rate von da ab ständig sein wird. Er kann mit der gleichen Zustimmung die Anzahl der Mitglieder des Bundes, denen durch die Versammlung das Recht der Vertretung im Rate gewährt wird, erhöhen.

Der Rat versammelt sich, wenn es die Umstände erfordern, am Bundessitz oder an einem zu bezeichnenden Orte, zummindesten einmal im Jahre.

Der Rat befaßt sich mit allen Fragen, die zu der Interessensphäre des Bundes gehören oder den Weltfrieden berühren.

Jedes im Rate vertretene Mitglied des Bundes hat nur eine Stimme und einen Vertreter.

Artikel 5.

Die Entscheidungen der Versammlungen oder des Rates werden einstimmig durch die Mitglieder des Bundes, die in der Versammlung vertreten sind, gefällt, soweit dies nicht den Bestimmungen dieses Abkommens oder den Klauseln des gegenwärtigen Vertrages ausdrücklich widerspricht.

Alle Fragen des Verfahrens, die sich bei den Sitzungen der Versammlung oder des Rates ergeben, einschließlich der Ernennung der Kommissionen, die mit der Untersuchung besonderer Punkte beauftragt werden, werden durch die Versammlung oder den Rat geregelt und durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundes entschieden.

Der erste Zusammentritt der Versammlung, beziehungsweise des Rates wird über Einberufung durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten erfolgen.

Artikel 6.

Das ständige Sekretariat befindet sich am Sitze des Bundes. Es umfaßt einen Generalsekretär sowie die erforderlichen Sekretäre und das erforderliche Personal.

Der erste Generalsekretär wird in der Anlage bezeichnet. In Zukunft wird der Generalsekretär mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung von dem Rat ernannt.

Die Sekretäre und das Personal des Sekretariats werden mit Zustimmung des Rates von dem Generalsekretär ernannt.

Der Generalsekretär des Bundes ist von Rechts wegen Generalsekretär der Versammlung und des Rates.

Die Kosten des Sekretariats werden von den Bundesmitgliedern nach dem für das internationale Bureau des Weltpostvereines aufgestellten Verhältnis getragen.

Artikel 7.

Als Sitz des Bundes wird Genf bestimmt.

Der Rat ist berechtigt, ihn jederzeit an einen beliebigen anderen Ort zu verlegen.

Alle Amtsstellen des Bundes oder der mit ihm verbundenen Dienstzweige, mit Einschluß des Sekretariats, sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

Die Vertreter der Mitglieder des Bundes und seine Beamten genießen in Ausübung ihres Amtes die Privilegien und die Immunität der Diplomaten.

Die von dem Bund, seiner Verwaltung oder seinen Versammlungen benutzten Gebäude oder Grundstücke sind unverletzlich.

Artikel 8.

Die Bundesmitglieder bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der internationalen, durch ein gemeinschaftliches Vorgehen auferlegten Verpflichtungen vereinbarliche Mindestmaß erfordert.

Der Rat bereitet unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände eines jeden Staates die Abrüstungspläne vor, um sie den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Entscheidung zu unterbreiten.

Diese Pläne sind wenigstens alle zehn Jahre einer nochmaligen Prüfung und gegebenenfalls Revision zu unterziehen.

Die auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen darf nach ihrer Annahme durch die verschiedenen Regierungen nicht ohne Ermächtigung des Rates überschritten werden.

Da die private Herstellung von Munition oder Kriegsgerät schwere Bedenken gegen sich hat, wird der Rat von den Bundesmitgliedern beauftragt, Mittel gegen die daraus entspringenden verderblichen Folgen ins Auge zu fassen, wobei in dieser Hinsicht den Bedürfnissen der Länder Rechnung zu tragen wäre, die nicht in der Lage sind, selbst die für ihre Sicherheit erforderlichen Mengen an Munition und Kriegsgerät herzustellen.

Die Bundesmitglieder übernehmen es, in der offensten und vollständigsten Weise sich gegenseitig Nachricht zu geben über den Stand ihrer Rüstungen, über ihre Heeres-, Flotten- und Luftstreitkräfte-Programme sowie über den Zustand ihrer für Kriegszwecke verwendbaren Industrien.

Artikel 9.

Eine ständige Kommission wird eingerichtet, um dem Rate ihr Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen der Artikel 1 und 8 und überhaupt über Fragen der Heeres-, Flotten- und Luftstreitkräfte zu erstatten.

Artikel 10.

Die Mitglieder des Bundes verpflichten sich, die territoriale Unversehrtheit und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffes, einer Angriffsdrohung oder einer Angriffsgefahr sorgt der Rat für die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßregeln.

Artikel 11.

Es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß jeder Krieg oder jede Kriegsdrohung, gleichviel, ob sie eines der Mitglieder des Bundes unmittelbar bedroht oder nicht, den ganzen Bund angeht, und daß dieser die zur wirksamen Erhaltung des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein solcher Fall ein, so ruft der Generalsekretär auf Antrag irgendeines Bundesmitgliedes unverzüglich den Rat zusammen.

Ferner wird erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Versammlung oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der geeignet ist, die internationalen Beziehungen zu beeinflussen, und der somit den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von denen der Frieden abhängt, zu stören droht.

Artikel 12.

Alle Bundesmitglieder kommen überein, etwa zwischen ihnen entstehende Streitfragen, die zu einem Bruche führen könnten, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Sie kommen ferner überein, in keinem Falle vor drei Monaten nach dem Schiedsspruch oder dem Bericht des Rates zum Kriege zu schreiten.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll der Spruch der Schiedsrichter in angemessenem Zeitraum erlassen und der Bericht des Rates innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage abgegeben werden, an dem der Streitfall bei ihm eingereicht wurde.

Artikel 13.

Die Bundesmitglieder kommen überein, daß, wenn sich zwischen ihnen eine Streitfrage erhebt, die nach ihrer Ansicht eine schiedsrichterliche Lösung zuläßt, und die auf diplomatischem Wege nicht zufriedenstellend geregelt werden kann, sie die Frage in ihrer Gesamtheit der Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten.

Zu den Fragen, die im allgemeinen eine schiedsrichterliche Lösung zulassen, gehören die Streitfragen über die Auslegung eines Vertrages, über alle Punkte des internationalen Rechtes, über das Bestehen jeder Tatsache, deren Eintreten die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, oder über die Ausdehnung und die Art der Wiedergutmachung, die im Falle einer solchen Verletzung zu leisten wäre.

Das Schiedsgericht, dem der Streitfall unterbreitet wird, wird von den Parteien bestimmt, wenn es nicht in früheren Abkommen von ihnen vereinbart wurde.

Die Bundesmitglieder kommen überein, den erlassenen Schiedsspruch in Treu und Glauben auszuführen und gegen kein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch unterwirft, zum Kriege zu schreiten. Im Falle der Nichtausführung des Spruches schlägt der ausführende Rat die zur Sicherung seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen vor.

Artikel 14.

Der Rat wird mit der Aufstellung eines Planes zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes betraut und hat den Plan den Bundesmitgliedern zu unterbreiten. Dieser Gerichtshof ist für alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitigkeiten zuständig. Er kann auch über jede Streitfrage und jeden Punkt, die ihm vom Rate oder der Versammlung vorgelegt werden, Gutachten abgeben.

Artikel 15.

Entsteht zwischen den Bundesmitgliedern eine Streitigkeit, die einen Bruch herbeiführen könnte, so kommen, wenn diese Streitigkeit nicht dem im Artikel 13 vorgesehenen Schiedsgericht unterbreitet wird, die Bundesmitglieder überein, sie dem Rate vorzulegen. Zu diesem Zwecke genügt es, wenn eine der Parteien dem Generalsekretär Nachricht von dieser Streitigkeit gibt; dieser veranlaßt alles nötige zu einer umfassenden Untersuchung und Prüfung.

Die Parteien haben ihm so rasch wie möglich eine Darlegung ihres Falles mit allen einschlägigen Tatsachen und Belegstücken mitzuteilen, und der Rat kann ihre sofortige Veröffentlichung anordnen.

Der Rat bemüht sich, eine Schlichtung des Streitfalles herbeizuführen. Sind seine Bemühungen erfolgreich, so veröffentlicht er, soweit er es für zweckdienlich hält, eine Darstellung des Sachverhaltes, der erforderlichen Erläuterungen sowie den Wortlaut der Entscheidung.

Kann der Streitfall nicht beigelegt werden, so erstattet und veröffentlicht der Rat auf Grund eines einstimmigen Beschlusses oder eines Mehrheitsbeschlusses einen Bericht, der eine Aufstellung der mit dem Streitfall zusammenhängenden Umstände sowie die Vorschläge enthält, die er zur Lösung des Falles als die billigsten und angemessensten empfiehlt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied kann in gleicher Weise eine Darstellung des Tatbestandes des Streitfalles und seine eigenen Anträge dazu veröffentlichen.

Wird der Bericht des Rates einstimmig angenommen, wobei die Stimmen der Vertreter der Parteien außer Betracht bleiben, so verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlag fügt, Krieg zu führen.

Wird der Bericht des Rates von denjenigen seiner Mitglieder, die nicht Vertreter einer streitenden Partei sind, nicht einstimmig angenommen, so behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, so zu handeln, wie sie es zur Aufrechthaltung von Recht und Gerechtigkeit für nötig halten.

Behauptet eine Partei und anerkennt der Rat, daß nach internationalem Rechte diese Partei selbst ausschließlich für den Streitfall zuständig ist, so hat dies der Rat in einem Bericht festzustellen, ohne jedoch eine Lösung zu empfehlen.

Der Rat kann in allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen den Streitfall der Versammlung überweisen. Ebenso hat sich die Versammlung auf Antrag einer der Parteien mit dem Streitfall zu befassen. Der Antrag ist binnen 14 Tagen zu stellen, nachdem die Streitfrage dem Rate unterbreitet wurde.

In jedem der Versammlung unterbreiteten Falle finden alle Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels 12, die sich auf die Tätigkeit und die Befugnisse des Rates beziehen, auf die Tätigkeit und die Befugnisse der Versammlung entsprechende Anwendung. Es besteht Einverständnis darüber, daß ein von der Versammlung unter Zustimmung der Vertreter derjenigen Bundesmitglieder, die im Rate vertreten sind, und einer Mehrheit der anderen Mitglieder des Bundes mit jedesmaliger Ausnahme der Vertreter der Parteien verfaßter Bericht dieselbe Wirkung haben soll wie ein von allen Mitgliedern des Rates mit Ausnahme der Vertreter der Parteien einstimmig angenommener Bericht des letzteren.

Artikel 16.

Falls eines der Bundesmitglieder entgegen den Verpflichtungen, die es durch die §§ 12, 13 und 15 übernommen hat, die Entscheidung durch den Krieg sucht, wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- oder Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, jeden Verkehr zwischen ihren Staatsangehörigen und den Angehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und die Einstellung aller finanziellen, Handels- oder persönlichen Verbindungen zwischen den Angehörigen dieses Staates und denjenigen jedes anderen Staates, gleichviel ob er Bundesmitglied ist oder nicht, zu veranlassen.

In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, bei den verschiedenen beteiligten Regierungen anzuregen, mit welchen Land-, See- und Luftstreitkräften die Bundesmitglieder für ihr Teil zu der bewaffneten Macht, die zur Wahrung der Bundesverpflichtungen bestimmt ist, beitragen können.

Die Bundesmitglieder kommen ferner überein, sich bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen gegenseitig zu unterstützen, um die mit ihnen verbundenen Verluste und Nachteile auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen alle Sondermaßnahmen, die der vertragsbrüchige Staat gegen einen von ihnen richten könnte. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung des Durchzugs durch ihr Gebiet für die Streitkräfte eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zum Schutze der Bundesverpflichtungen teilnimmt.

Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer der aus dem Abkommen entspringenden Verpflichtungen schuldig macht, kann von dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt auf Grund einer Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder.

Artikel 17.

Bei Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, von denen nur einer Bundesmitglied ist oder von denen es keiner ist, werden der Staat oder die Staaten, die nicht Mitglieder des Bundes sind, aufgefordert, sich für die Beilegung des Streitfalls den den Bundesmitgliedern auferlegten Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter Bedingungen, die der Rat für angemessen hält. Wird dieser Aufforderung nachgekommen, so sind die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 unter Vorbehalt der Änderungen anwendbar, die der Rat für erforderlich erachtet.

Sofort nach Absendung dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Streitumstände und schlägt die Maßnahmen vor, die er in dem betreffenden Falle für die besten und wirksamsten hält.

Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung des Streitfalles auf sich zu nehmen, und schreitet er gegen ein Bundesmitglied zum Kriege, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.

Weigern sich beide Parteien auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen der Bundesmitgliedschaft zur Beilegung des Streitfalls zu übernehmen, so kann der Rat alle Maßnahmen treffen und jeden Vorschlag machen, die zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeignet sind.

Artikel 18.

Jeder Vertrag oder jede internationale Verpflichtung, die ein Bundesmitglied künftig eingeht, soll unverzüglich beim Sekretariat eingetragen und sobald wie möglich von ihm veröffentlicht werden. Keiner dieser Verträge und keine dieser internationalen Verpflichtungen sind vor dieser Eintragung rechtsverbindlich.

Artikel 19.

Die Versammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Zustände auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.

Artikel 20.

Die Bundesmitglieder erkennen, und zwar jedes für seinen Teil, an, daß das gegenwärtige Abkommen alle Verpflichtungen oder Verständigungen unter ihnen aufhebt, die mit seinen Bestimmungen unvereinbar sind, und verpflichten sich feierlich, in Zukunft solche nicht mehr einzugehen.

Hat ein Bundesmitglied vor seinem Eintritt in den Bund Verpflichtungen übernommen, die mit den Satzungen des Abkommens unvereinbar sind, so hat es die Pflicht, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sich von seinen Verpflichtungen zu befreien.

Artikel 21.

Internationale Verbindlichkeiten, wie zum Beispiel Schiedsgerichtsverträge und Einvernehmen über bestimmte Gebiete wie die Monroedoktrin, welche die Erhaltung des Friedens sicherstellen, werden mit keiner Bestimmung des gegenwärtigen Abkommens für unvereinbar betrachtet.

Artikel 22.

Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von Völkern bewohnt sind, die unter den besonders schwierigen Verhältnissen der heutigen Welt noch nicht fähig sind, sich selbständig zu lenken, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, in das gegenwärtige Abkommen Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und zwar hätten sie die Vormundschaft als Mandatare und im Namen des Bundes zu führen.

Der Charakter des Mandates muß nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Bedingungen und allen übrigen Umständen ähnlicher Art verschieden sein.

Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkte lenken, wo sie fähig sein werden, sich selbständig zu lenken. Bei der Wahl des Beauftragten müssen die Wünsche jener Gemeinwesen in erster Linie berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsstufe, auf welcher sich andere Völker, insbesondere jene Mittelafrikas, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des betreffenden Gebietes unter Bedingungen übernehme, welche unter Verbot von Mißbräuchen, wie des Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandels, die Gewissens- und Glaubensfreiheit ohne andere als die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten notwendigen Einschränkungen sicherstellen, das Verbot der Errichtung von Befestigungen, Heeres- und Flottenstützpunkten, sowie der militärischen Ausbildung der Einheimischen außer zur Polizei und Landesverteidigung garantieren und den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Handels- und Verkehrsbedingungen sichern.

Endlich gibt es Gebiete, wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer geringen Bevölkerungsdichte, geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Lage nahe dem Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser als nach den Gesetzen des Mandatars als integrierender Bestandteil seines Gebietes, unter Vorbehalt der Garantien, die vorstehend im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind, verwaltet werden können.

In allen Fällen hat der Mandatar dem Rate jährlich einen Bericht über die seiner Obhut übertragenen Gebiete vorzulegen.

Wenn das Maß der Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, die der Mandatar ausüben soll, nicht Gegenstand eines früheren Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildete, wird darüber von dem Rat ausdrücklich beschlossen werden.

Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen und dem Rate ihr Gutachten über alle die Ausführung der Mandate angehenden Fragen abzugeben.

Artikel 23.

Unter Vorbehalt und im Einklang mit den Bestimmungen schon bestehender oder künftig abzuschließender internationalen Übereinkommen werden die Bundesmitglieder

a) sich bemühen, der Billigkeit und Menschlichkeit entsprechende Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, sowohl in ihren eigenen Gebieten wie in allen Gebieten, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, und zu diesem Zwecke die nötigen internationalen Organisationen zu bilden und zu unterhalten;

b) sich verpflichten, für eine gerechte Behandlung der eingeborenen Bevölkerungen in den ihrer Verwaltung unterstellten Gebieten zu sorgen;

c) den Bund mit der allgemeinen Aufsicht über die den Frauen- und Kinderhandel sowie den Handel mit Opium und anderen gefährlichen Drogen betreffenden Übereinkommen betrauen;

d) den Bund mit der allgemeinen Aufsicht über den Waffen- und Munitionshandel mit den Ländern betrauen, in denen die Aufsicht über diesen Handel im allgemeinen Interesse notwendig ist;

e) die nötigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914/18 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen;

f) sich bemühen, Maßnahmen internationalen Charakters zur Verhütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.

Artikel 24.

Alle internationalen Bureaus, die früher durch Kollektivverträge eingerichtet worden sind, werden vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien unter die Autorität des Bundes gestellt werden. Alle anderen internationalen Bureaus und alle Kommissionen zur Regelung von Angelegenheiten von internationalem Belange, die künftig gebildet werden, werden unter die Autorität des Bundes gestellt werden.

In allen durch allgemeine Übereinkommen geregelten Angelegenheiten von internationalem Belange, die aber der Aufsicht internationaler Kommissionen oder Bureaus nicht unterstellt sind, soll das Sekretariat des Bundes, wenn die Parteien es verlangen und wenn der Rat seine Zustimmung dazu gibt, alle geeigneten Auskünfte sammeln

und verteilen sowie jede erforderliche oder erwünschte Unterstützung gewähren.

Der Rat kann entscheiden, daß den Kosten des Sekretariats die Kosten jedes Bureaus oder jeder Kommission zuzurechnen sind, die der Autorität des Bundes unterstehen.

Artikel 25.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Errichtung und Zusammenarbeit entsprechend befugter freiwilliger nationaler Organisationen des Roten Kreuzes zur Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und Milderung der Leiden in der Welt zu ermutigen und zu begünstigen.

Artikel 26.

Abänderungen des vorliegenden Abkommens treten sofort in Kraft, nachdem sie von den Bundesmitgliedern, deren Vertreter den Rat bilden, und von der Mehrheit der Bundesmitglieder, deren Vertreter die Versammlung bilden, ratifiziert worden sind.

Jedem Bundesmitgliede steht es frei, Abänderungen des Abkommens abzulehnen, in welchem Falle es jedoch aufhört, Mitglied des Bundes zu sein.

Anlage.

I. Ursprüngliche Mitglieder des Völkerbundes.

Zeichner des Friedensvertrages:

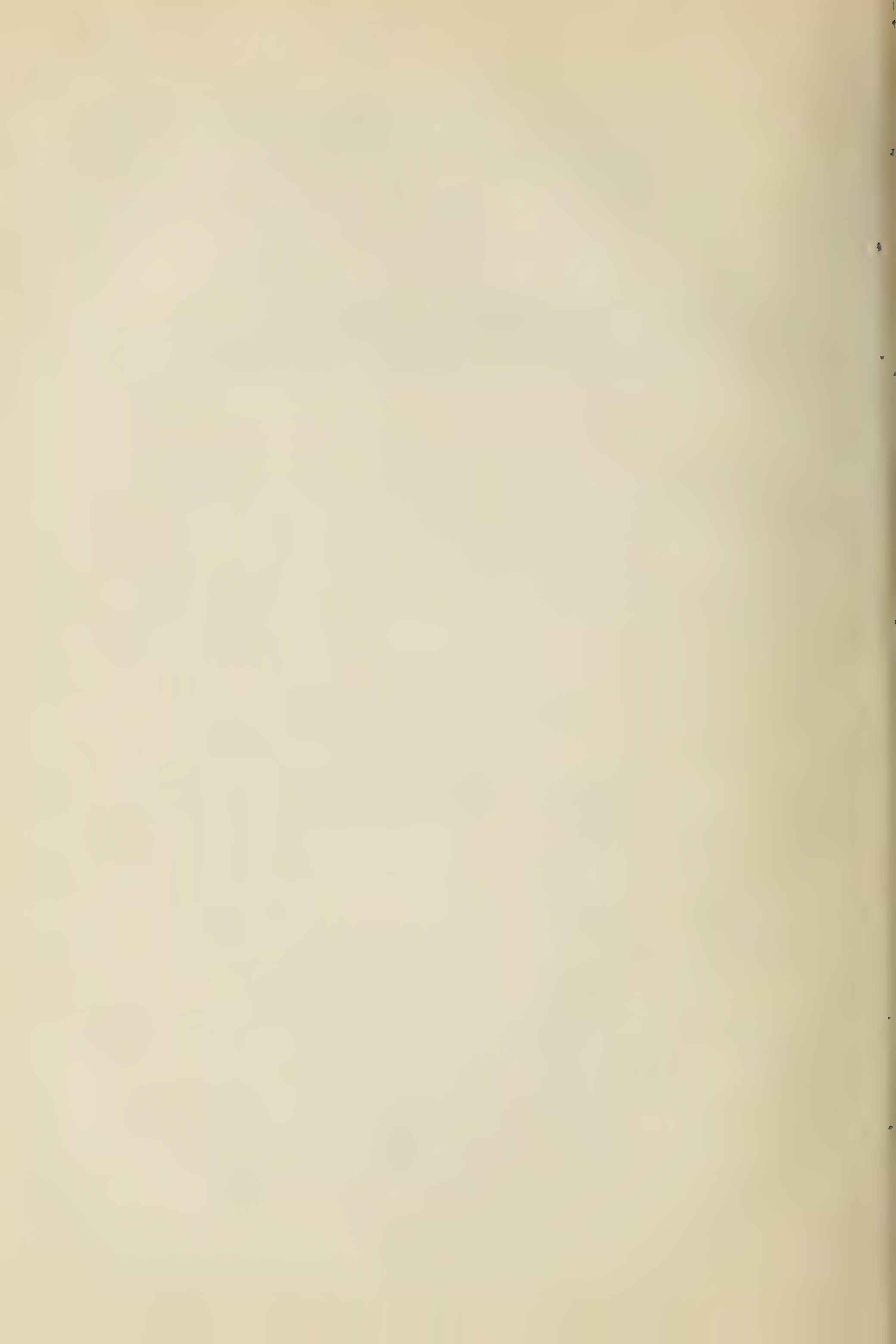
Vereinigte Staaten von Amerika
Belgien
Bolivien
Brasilien
Britisches Reich
  Canada
  Australien
  Südafrika
  Neuseeland
  Indien
China
Cuba
Ecuador
Frankreich
Griechenland
Guatemala
Haiti
Hedjaz
Honduras
Italien
Japan
Liberia
Nikaragua
Panama
Peru
Polen
Portugal
Rumänien
Serbisch-Kroatisch-Slowenischer Staat
Siam
Tschecho-Slowakei
Uruguay.

Staaten, die aufgefordert sind, dem Bunde beizutreten:

- Argentinien
- Chile
- Kolumbien
- Dänemark
- Spanien
- Norwegen
- Paraguay
- Niederlande
- Persien
- Salvador
- Schweden
- Schweiz
- Venezuela.

II. Erster Generalsekretär des Völkerbundes.

Der ehrenwerte Sir James Eric Drummond, K. C. M. G., C. B.



II. Teil.

Die Grenzen Österreichs.

Artikel 1.

Die Grenzen Österreichs werden wie folgt festgesetzt (siehe Karte Nr. 1).

1. Mit der Schweiz und mit Liechtenstein:

Die gegenwärtige Grenze.

2. Mit Italien:

Von der Kote 2645 (Kruben-J.) ostwärts bis zur Kote 2915 (Klopaier Spitze):

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, die über die Kote 1483 auf der Straße von Reschen nach Nauders verläuft;

von da ab ostwärts bis zum Gipfel der Dreiherrnspitze (Kote 3505):

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken des Inn im Norden und der Etsch im Süden;

von da ab im allgemeinen gegen Süd-Südost bis zur Kote 2545 (Marchkindele):

die Linie der Wasserscheide zwischen dem Becken der Drau im Osten und der Etsch im Westen;

von da ab gegen Südosten bis zur Kote 2483 (Helmspitze);

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche die Drau zwischen den Ortschaften Winnbach und Arnbach übersetzt;

von da ab gegen Ost-Südost bis zur Kote 2050 (Osternig), ungefähr neun Kilometer nordwestlich von Tarvis:

die Linie der Wasserscheide zwischen: dem Becken der Drau im Norden einerseits und nacheinander den Becken des Sextenbaches, der Piave und des Tagliamento andrerseits;

von da ab gegen Ost-Südost bis zur Kote 1492 (ungefähr zwei Kilometer westlich Thörl):

die Linie der Wasserscheide zwischen dem Fluß Gail im Norden und dem Fluß Gailitz im Süden;

von da ab gegen Osten bis zur Kote 1509 (Pec):

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche die Gailitz südlich der Stadt und des Bahnhofes von Thörl schneidet und über die Kote 1270 (Cabinberg) verläuft.

3. (Unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnittes des III. Teiles):

vom Berge Pec ostwärts bis zur Kote 2143 (Mittagskogl):

die Kammlinie der Karawanken;

von da ab nordwärts bis zur Kote 871, ungefähr 10 Kilometer ost-nordöstlich von Villach:

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche über die Kote 717 (Rudnik) verläuft;

von da ab gegen Ost-Nordosten bis zu einem bei der Kote 725, etwa 10 Kilometer nordwestlich von Klagenfurt zu wählenden Punkte der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken St. Veit und Klagenfurt:

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche über die Koten 1069 (Taubenbühel), 1045 (Gallinberg), 815 (Freudenberg) verläuft;

von da ab ostwärts bis zu einem an Ort und Stelle zu bestimmenden Punkte westlich der Kote 1075 (Steinbruchkogel):

die Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken St. Veit und Klagenfurt;

von da ab nordostwärts bis zur Gurk bis zu dem Punkte, wo die Verwaltungsgrenze des Bezirkes Völkermarkt sich von diesem Flusse entfernt:

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1076 verläuft;

von da ab nordostwärts bis zur Kote 1899 (Speikkogl):

die Verwaltungsgrenzen zwischen den Bezirken St. Veit und Völkermarkt;

von da ab südostwärts bis zur Kote 842 (1 Kilometer westlich Kasparstein):

die nordöstliche Verwaltungsgrenze des Bezirkes Völkermarkt;

von da ab ostwärts bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel):

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche im Norden von Lavamünd verläuft.

4. Mit dem serbo-kroatisch-slowenischen Staate:

von der Kote 1522 (Hühnerkogel) ostwärts bis zur Kote 917 (St. Lorenzen):

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 verläuft;

von da ab ostwärts bis zu dem Punkte ihres Zusammentreffens mit der Verwaltungsgrenze zwischen den Bezirken von Marburg und Leibnitz:

die Linie der Wasserscheide zwischen den Becken der Drau im Süden und der Saggau im Norden:

von da gegen Nordosten, der administrativen Grenze entlang bis zu dem Punkte, wo sie die Mur erreicht;

von da bis zu einem zu bestimmenden Punkte östlich von Sogersdo;

den Hauptlauf der Mur stromabwärts;

von da gegen Nordosten bis zu einem Punkte zwischen den Dörfern Pölten (zu Österreich) und Károlyfa (zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staate) zu bestimmenden Punkte der alten Grenze zwischen Österreich und Ungarn;

eine an Ort und Stelle festzusetzende Linie, die die Orte Pridahof und Pfarrsdorf beim serbisch-kroatisch-slowenischen Staate, die Orte Halbenrain und Dietzen bei Österreich läßt;

von da gegen Norden bis zu einem östlich der Kote 400, ungefähr 16 Kilometer nördlich von Radkersburg zu wählenden Punkt, der den Treffpunkt der drei Grenzen Österreichs, Ungarns und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates bildet;

die alte Grenze zwischen Österreich und Ungarn;

5. Mit Ungarn:

Von dem vorbezeichneten Punkte bis zur Kote 140, ungefähr 4½ Kilometer südwestlich der Preßburger Brücke;

die alte Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn;

von da bis zu einem Punkte der Grenze des tschecho-slowakischen Staates auf der Mittellinie der Hauptwasserrinne der Donau, ungefähr 4 Kilometer westlich der Preßburger Brücke;

eine an Ort und Stelle zu bestimmende Linie.

6. Mit dem tschecho-slowakischen Staate:

Von dem vorbezeichneten Punkte bis zum Zusammenfluß von March und Donau;

die Hauptschiffahrtsrinne der March;

von da bis zu einem auf dem rechten Marchufer unterhalb der Mündung der Thaya so zu bestimmenden Punkte, daß die Herstellung des Thayakanals ermöglicht wird;

eine auf dem rechten Marchufer festzusetzende Linie, die so zu ziehen ist, daß der Lauf des Flusses ganz zur Verfügung des tschecho-slowakischen Staates und die Eisenbahn Wien—Dürnkrut—Hohenau ganz in Österreich ist, wobei südlich von Dürnkrut unter „rechtes Marchufer" „das rechte Ufer ihrer Hauptwasserrinne" zu verstehen ist;

von da gegen Westnordwest bis zu dem Punkte, wo die alte Grenze zwischen Österreich und Mähren die Bahn Laa—Grußbach schneidet;

eine im Gelände zu bestimmende Linie, die die Bahnen Hohenau—Wilfersdorf und Hohenau—Dürnkrut weniger als 1 Kilometer südlich des Hohenauer Bahnhofes schneidet, so daß gegebenenfalls der Bau einer Verbindungslinie zwischen den beiden Strecken in Österreich ermöglicht wird, hierauf nördlich der Bahnstrecke Hohenau—Laa über die Kote 226, zwischen Poysdorf und Herrnbaumgarten und über die Kote 425;

von da gegen Westnordwest die alte Grenze zwischen Niederösterreich und Mähren;

dann gegen Westen bis zu dem nahe der Kote 611 ungefähr 9½ Kilometer süd-südöstlich von Neubistritz gelegenen Punkte;

die alte Grenze zwischen Niederösterreich und Böhmen;

von da gegen Südwest bis zu einem an der Lainsitz ungefähr 1½ Kilometer stromaufwärts der Gmünder Eisenbahnbrücke gelegenen Punkte;

eine an Ort und Stelle festzusetzende Linie, die westlich von Heidenreichstein und Schrems über die Koten 622 und 583 (Haselberg) und zwischen der Stadt Gmünd (zu Österreich) und der Gabelung der Eisenbahnstrecken Gmünd—Budweis und Gmünd—Wittingau über den südöstlichsten Punkt der Eisenbahnbrücke (zum tschecho-slowakischen Staat) verläuft;

von da stromaufwärts bis zur Schleife der Lainsitz etwa 4 Kilometer nördlich von Weitra;

der Lauf dieses Flusses;

von da gegen Westen bis zur Kote 742;

eine an Ort und Stelle festzusetzende Linie;

von da gegen West-Südwest, die Kammlinie bis zu einem ungefähr 1½ Kilometer östlich von Scheiben gelegenen Punkte, wo sie die Verwaltungsgrenze zwischen Böhmen und Niederösterreich trifft;

von da gegen Südwest, dieser Verwaltungsgrenze folgend; dann nordwestlich, längs der alten Grenze zwischen Böhmen und Oberösterreich bis zu ihrem Treffpunkte mit der deutschen Grenze.

7. Mit Deutschland:

Die Grenze vom 3. August 1914.

Artikel 2.

Die im gegenwärtigen Vertrage beschriebenen Grenzen sind, soweit sie bestimmt sind, auf den Karten im Maßstabe 1 : 1,000.000 eingezeichnet, die dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossen sind. Im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karten ist der Text maßgebend.

Artikel 3.

Abgrenzungskommissionen, deren Zusammensetzung durch einen zwischen den hauptsächlichsten verbündeten und assoziierten Mächten und den beteiligten Staaten oder einen derselben festgesetzt ist oder festgesetzt werden wird, werden diese Grenzen im Gelände zu ziehen haben.

Sie besitzen jegliche Machtbefugnis, nicht nur zur Bestimmung der als „an Ort und Stelle zu bestimmende Linie" bezeichneten Teilstrecken, sondern auch zur Revision der durch administrative Grenzen bestimmten Teilstrecken (außer hinsichtlich der im August 1914 bestandenen internationalen Grenzen, wo sich die Rolle der Kommissionen auf die Überprüfung der Grenzpfähle und Grenzsteine beschränken wird), sofern einer der beteiligten Staaten eine solche Revision verlangt und die Kommission sie als zweckdienlich anerkennt. In diesen beiden Fällen werden sie es sich angelegen sein lassen, den in den Verträgen gegebenen Festlegungen nach Möglichkeit zu folgen, unter tunlichster Berücksichtigung der administrativen Abgrenzungen und der örtlichen Wirtschaftsinteressen.

Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefaßt werden und für die beteiligten Parteien verbindlich sein.

Artikel 4.

Was die durch einen Wasserlauf bezeichneten Grenzen betrifft, so bedeuten die im gegenwärtigen Vertrage gebrauchten Ausdrücke „Lauf" oder „Wasserrinne" einerseits bei den nicht schiffbaren

Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufes oder seines Hauptstromes, andererseits bei den schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne. Immerhin steht es den im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Abgrenzungskommissionen zu, genauer festzusetzen, ob die Grenzlinie dem Laufe oder der Wasserrinne, wie sie soeben definiert wurden, bei deren eventueller Verschiebung zu folgen hat oder ob sie durch die im Augenblicke des Inkraftsetzens des gegenwärtigen Vertrages gegebene Lage des Laufes oder der Wasserrinne endgültig bestimmt ist.

Artikel 5.

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Kommissionen alle für ihre Arbeiten nötigen Belege zu liefern, insbesondere authentische Abschriften der Protokolle über die Absteckung gegenwärtiger oder früherer Grenzen, alle vorhandenen Karten im großen Maßstab, die geodätischen Daten, die durchgeführten und nicht veröffentlichten Aufnahmen, die Auskünfte über das Austreten der Grenzflußläufe.

Sie verpflichten sich überdies, die Lokalbehörden anzuweisen, den Kommissionen alle Dokumente zu übermitteln, insbesondere die Pläne, Kataster und Grundbücher und ihnen auf Verlangen alle Auskünfte über das Eigentum, die wirtschaftlichen Strömungen und andere nötige Informationen zu verschaffen.

Artikel 6.

Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den Abgrenzungskommissionen, sei es direkt, sei es durch Vermittlung der Lokalbehörden, in allem behilflich zu sein, was die zur Ausführung ihrer Aufgabe nötigen Transporte, Bequartierung, Arbeitskräfte und Materialien (Grenzpfähle, Grenzsteine) betrifft.

Artikel 7.

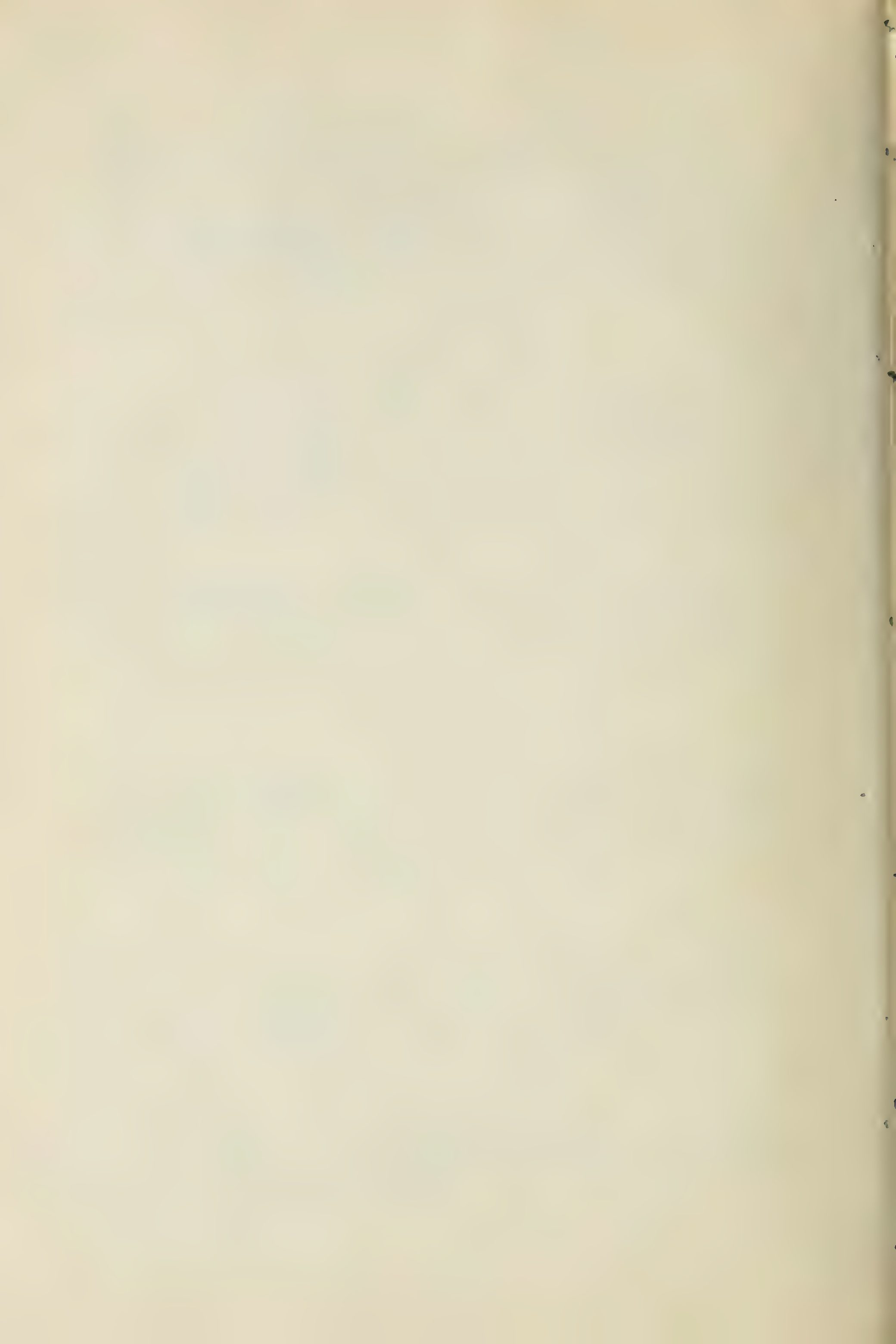
Die verschiedenen beteiligten Staaten verpflichten sich, den von der Kommission aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Respekt zu verschaffen.

Artikel 8.

Die Grenzsteine werden auf Sehweite voneinander aufgestellt; sie werden numeriert und ihr Aufstellungsort und Nummer auf einem kartographischen Dokument verzeichnet.

Artikel 9.

Die endgültigen Abgrenzungsprotokolle, die Karten und Beilagen werden in drei Urschriften ausgefertigt, von denen zwei der Regierung jedes Grenzstaates, die dritte der Regierung der französischen Republik übergeben werden, welch letztere authentische Ausfertigungen derselben den Signatarmächten des gegenwärtigen Vertrages zugehen lassen wird.



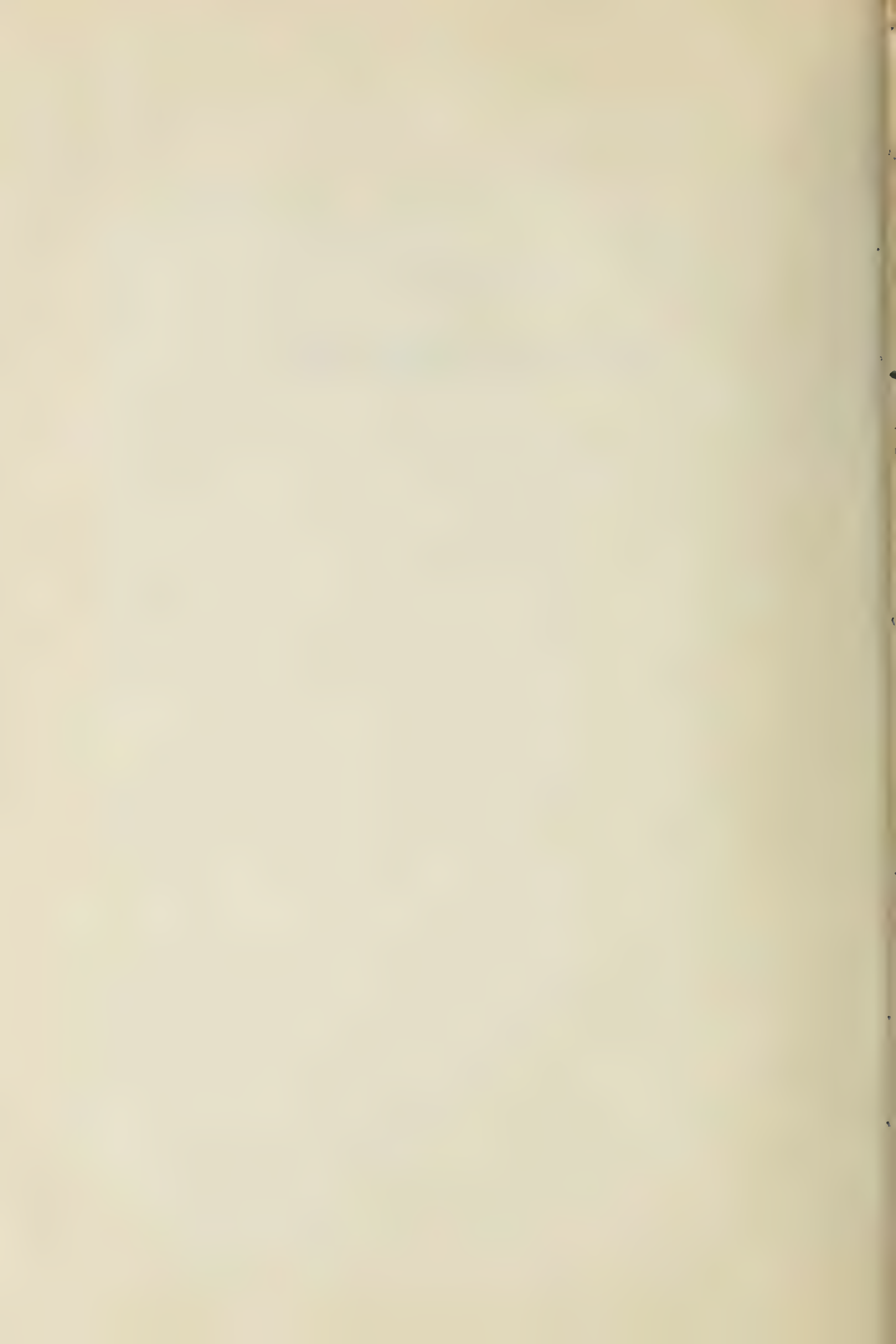
III. Teil.

Politische Bestimmungen.

Abschnitt I.

Italien.

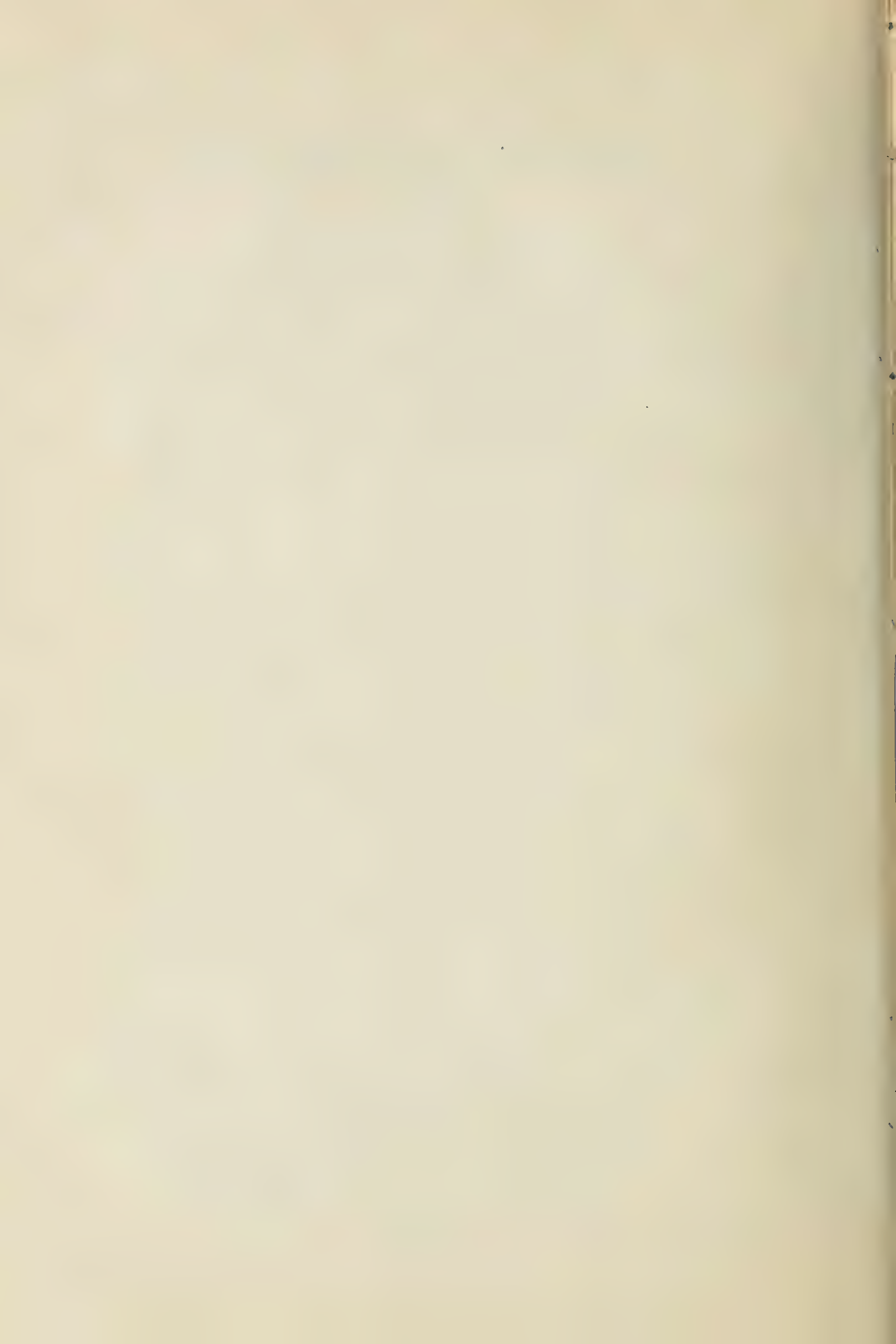
(Vorbehalten.)



Abschnitt II.

Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat.

(Vorbehalten.)



Abschnitt III.

Tschecho-slowakischer Staat.

Artikel 1.

In Übereinstimmung mit dem Vorgehen der verbündeten und assoziierten Mächte anerkennt Österreich die vollständige Unabhängigkeit des tschecho-slowakischen Staates, der das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen in sich schließen wird.

Artikel 2.

Österreich entsagt, sofern es in Betracht kommt, zugunsten des tschecho-slowakischen Staates allen Rechten und Ansprüchen auf die Gebiete der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie, die außerhalb der Grenzen von Österreich, wie sie in Artikel 1, Teil II (Grenzen von Österreich), festgelegt und durch den gegenwärtigen Vertrag als Teile des tschecho-slowakischen Staates anerkannt sind.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 (6) von Teil II (Grenzen von Österreich) im gegenwärtigen Vertrag vorgesehene Linie wird an Ort und Stelle von einer Kommission festgesetzt, die aus sieben Mitgliedern besteht, wovon fünf durch die hauptsächlichsten verbündeten und assoziierten Mächte, eines durch den tschecho-slowakischen Staat und eines von Österreich ernannt ist. Die Kommission wird innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bestellt. Die Kommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, ihre Entscheidung ist für die Parteien verbindlich.

Artikel 4.

Österreichische Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in Gebieten haben, die als Teil des tschecho-slowakischen Staates anerkannt sind, erwerben die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit von Rechts wegen und verlieren zugleich die österreichische Staatsbürgerschaft.

Artikel 5.

Österreichische Staatsangehörige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und ihren ständigen Wohnsitz in Gebieten haben, die als Teil des tschecho-slowakischen Staates anerkannt sind, sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages berechtigt, für die österreichische Staatsangehörig-

keit zu optieren. Tschecho-Slowaken über 18 Jahre, die österreichische Staatsangehörige sind und in Gebieten der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie ihren ständigen Wohnsitz haben, haben ebenfalls das Recht, für den tschecho-slowakischen Staat zu optieren. Die Option durch den Gatten zieht jene der Gattin und die der Eltern jene der Kinder unter 18 Jahren nach sich. Personen, die dieses Optionsrecht ausgeübt haben, müssen innerhalb der folgenden 12 Monate ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben. Sie sind berechtigt, ihr Grundeigentum in dem Staate, dem sie vor der Ausübung der Option angehört haben, zu behalten. Sie können ihr wie immer geartetes bewegliches Vermögen mit sich nehmen und dürfen ihnen aus diesem Anlasse weder Abgaben noch Gebühren beim Ein- oder Austritt auferlegt werden.

Tschecho-Slowaken, die österreichische Staatsangehörige sind und in einem fremden Lande sich aufhalten, sind innerhalb derselben Frist berechtigt, sofern das fremde Recht keine entgegengesetzten Vorschriften enthält und sofern sie nicht die fremde Staatsbürgerschaft erworben haben, die tschecho-slowakische Staatsbürgerschaft mit Ausschluß der österreichischen Staatszugehörigkeit zu erwerben, wenn sie die Bedingungen erfüllen, die der tschecho-slowakische Staat in diesem Falle erlassen wird.

Artikel 6.

Der tschecho-slowakische Staat erklärt sich einverstanden, in einen Vertrag mit den hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächten Vorschriften aufzunehmen, die von den genannten Mächten für notwendig gehalten werden, um die Interessen solcher Einwohner des tschecho-slowakischen Staates zu schützen, die sich von der Mehrheit seiner Bevölkerung in Rasse, Sprache oder Religion unterscheiden.

Der tschecho-slowakische Staat ist ferner damit einverstanden, in einen Vertrag mit den hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächten solche Vorschriften aufzunehmen, die diese Mächte für notwendig halten, um die Freiheit des Transites und eine angemessene Behandlung des Handels der anderen Nationen zu schützen.

Artikel 7.

Maß und Art der finanziellen Lasten Österreichs, die der tschecho-slowakische Staat mit Rücksicht auf das seiner Herrschaft unterstellte Gebiet zu übernehmen hat, werden übereinstimmend mit Artikel —, Teil — (Wirtschaftliche Klauseln) des gegenwärtigen Vertrages bestimmt werden. Weitere Vereinbarungen werden alle Fragen regeln, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht entschieden sind und die sich infolge der Abtretungen des besagten Gebietes ergeben können.

Abschnitt IV.

Politische Bestimmungen, betreffend gewisse europäische Staaten.

1. Belgien.

Artikel 1.

In Anerkennung der Tatsache, daß die Verträge vom 19. April 1839, die vor dem Kriege die Rechtslage Belgiens bestimmten, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, stimmt Österreich der Außerkraftsetzung dieser Verträge zu und verpflichtet sich schon jetzt zur Anerkennung und Beobachtung aller wie auch immer gearteten Abkommen, die von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten oder einzelnen von ihnen mit der belgischen oder niederländischen Regierung zur Ersetzung der genannten Verträge von 1839 etwa geschlossen werden. Sollte sein formeller Beitritt zu diesen Abkommen oder zu einzelnen ihrer Bestimmungen gefordert werden, so verpflichtet sich Österreich schon jetzt, ihnen beizutreten.

2. Luxemburg.

Artikel 2.

Österreich stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums Luxemburg zu und nimmt im vorhinein alle internationalen Vereinbarungen der verbündeten und assoziierten Mächte hinsichtlich des Großherzogtums an.

3. Schleswig.

Artikel 3.

Österreich anerkennt alle Vereinbarungen der verbündeten und assoziierten Mächte mit Deutschland, betreffend jene Gebiete, deren Abtretung der Vertrag vom 30. Oktober 1864 Dänemark auferlegte.

4. Türkei und Bulgarien.

Artikel 4.

Österreich verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen und anzunehmen, die von verbündeten und assoziierten Mächten mit der Türkei und Bulgarien hinsichtlich aller Rechte, Interessen und

Vorrechte abgeschlossen werden, auf welche Österreich oder österreichische Staatsangehörige in der Türkei und in Bulgarien Anspruch erheben könnten und die nicht Gegenstand der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind.

5. Rumänien.

Artikel 5.

Rumänien stimmt der Aufnahme solcher Bestimmungen in einen Vertrag mit den verbündeten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte in Rumänien zum Schutze der Interessen jener Einwohner für richtig halten, die von der Mehrheit der Bevölkerung hinsichtlich Rasse, Sprache oder Religion abweichen.

Desgleichen stimmt Rumänien der Aufnahme solcher Bestimmungen in einen Vertrag mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu, welche diese Mächte zum Schutze der freien Durchfuhr und eines annehmbaren Regimes für den Handel der anderen Nationen für nötig halten.

6. Rußland und russische Staaten.

Artikel 6.

Österreich anerkennt die Unabhängigkeit aller Gebiete, die am 1. August 1914 zum ehemaligen russischen Reiche gehörten und verpflichtet sich, diese Unabhängigkeit als dauernd und unabänderlich zu achten.

Österreich anerkennt endgültig die Nichtigkeitserklärung der Verträge von Brest-Litowsk sowie aller anderen Vereinbarungen und Abkommen, die von der früheren österreichisch-ungarischen Regierung seit der maximalistischen Revolution im November 1917 mit irgendeiner der auf dem Gebiete des ehemaligen russischen Reiches gebildeten Regierung oder politischen Gruppe abgeschlossen wurden.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten ausdrücklich das Recht Rußlands vor, von Österreich alle Wiederherstellungen und Wiedergutmachungen zu erlangen, die auf den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrages basieren.

Artikel 7.

Österreich verpflichtet sich, die volle Rechtskraft aller Verträge und Vereinbarungen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten hinsichtlich der Staaten abgeschlossen werden sollten, die sich auf dem Gesamtgebiete des ehemaligen russischen Reiches, wie

es am 1. August 1914 bestand, oder auf einem Teil desselben gebildet haben oder noch bilden werden.

Österreich verpflichtet sich ferner, die Grenzen dieser Staaten so, wie sie festgesetzt werden, anzuerkennen.

Abschnitt V.

Schutz der Minoritäten.

Artikel 1.

Österreich verpflichtet sich, seine Einrichtungen mit den Grundsätzen von Freiheit und Gerechtigkeit in Einklang zu bringen und hierfür allen Einwohnern seines Gebietes sichere Garantien zu bieten. Zu dem Zweck erklärt Österreich sich mit den alliierten und assoziierten Mächten im Einverständnis darüber zu befinden, daß die im gegenwärtigen Abschnitte auferlegten Verpflichtungen solche von internationalem Belange und der Jurisdiktion des Völkerbundes unterworfen seien.

Artikel 2.

Österreich verpflichtet sich, allen seinen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu sichern.

Alle Einwohner Österreichs sollen das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

Artikel 3.

Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, Sprache und Religion sollen gleich sein vor dem Gesetze und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie zum Beispiel bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Ehrenstellen oder bei Ausübung verschiedener Gewerbe und Industrien.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen dürfen Beschränkungen auferlegt werden im freien Gebrauch irgendwelcher Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Publikationen oder in öffentlichen

Versammlungen. Vorbehaltlich irgendwelcher Verfügungen der österreichischen Regierung in bezug auf Staatssprache soll nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen eine angemessene Möglichkeit des Gebrauches ihrer Muttersprache in Wort und Schrift vor den Gerichten gestattet sein.

Artikel 4.

Österreichische Staatsangehörige, die nach Rasse, Religion oder Sprache eine Minderheit im Staate bilden, haben auf dieselbe Behandlung und dieselbe Sicherheit rechtlich und faktisch Anspruch wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere sollen sie dasselbe Recht wie diese haben, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse- und gesellschaftliche Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen. Sie sind dabei berechtigt, ihre Muttersprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

Artikel 5.

In Städten und Bezirken, in welchen eine beträchtliche Anzahl von nicht deutschsprechenden österreichischen Staastangehörigen sich aufhalten, ist in den öffentlichen Erziehungsanstalten angemessene Vorsorge dafür zu treffen, daß deren Kinder den Unterricht in ihrer Muttersprache genießen können.

Wenn sich unter den Einwohnern von Städten und Bezirken nach Rasse, Religion oder Sprache beträchtliche Minoritäten befinden, so ist diesen an allen Beträgen, die für Erziehung, Religions- und Wohltätigkeitszwecke auf Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Vermögen herangezogen werden könnten, ein angemessener Teil zuzuweisen und zur Verwendung zu überlassen.

Artikel 6.

Durch die Vorschriften über den öffentlichen und privaten Unterricht in einer anderen als der deutschen Sprache, wird die Befugnis der österreichischen Regierung nicht ausgeschlossen, den Unterricht im Deutschen als obligat zu erklären.

Artikel 7.

Österreich übernimmt es, die vorstehenden Verpflichtungen in seine Grundgesetze als Rechtsgrundsatz aufzunehmen, gegen den kein Gesetz, Verordnung oder sonstige öffentliche Verfügung in Widerspruch

stehen oder eingreifen darf und dem gegenüber keinem Gesetz, Verordnung oder sonstiger öffentlicher Verfügung der Vorrang eingeräumt werden darf.

Artikel 8.

Wenn der gegenwärtige Vertrag oder Verträgen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit Deutschland, Ungarn oder Rußland geschlossen worden sind, das Recht gewähren, für die österreichische Nationalität zu optieren, das Österreich der Ausübung dieses Rechtes kein Hindernis in den Weg stellen.

Artikel 9.

Die Vorschriften dieses Abschnittes über den Schutz von Rassen-, Religions- oder Sprachminderheiten stehen unter dem Schutze des Völkerbundes und jede Änderung daran ist an die Zustimmung des Rates des Völkerbundes gebunden.

Abschnitt VI.

Allgemeine Verfügungen.

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Teile erklären, daß sie die Grenzen Bulgariens, Griechenlands, Ungarns, Polens, Rumäniens, des serbo-kroatisch-slowenischen Staates und des tschecho-slowakischen Staates anerkennen und annehmen, so wie diese Grenzen von nun an in der hier beigeschlossenen Anlage festgelegt sind und so wie die deren Festlegung späterhin von den verbündeten und assoziierten Mächten in den mit den interessierenden Staaten eingegangenen Verträgen ergänzt werden wird.

Artikel 2.

Österreich verpflichtet sich, die volle Gültigkeit der Friedensverträge und der Zusatzabkommen anzuerkennen, welche von den verbündeten und assoziierten Mächten mit den Mächten abgeschlossen sind oder abgeschlossen werden, die an der Seite der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie gekämpft haben, die Verfügungen anzunehmen, welche hinsichtlich der Gebiete des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, Ungarns, des Königreiches Bulgarien und des ottomanischen Kaiserreiches getroffen sind oder getroffen werden und die neuen Staaten in den ihnen derart bestimmten Grenzen anzuerkennen.

Artikel 3.

Österreich verzichtet für sich zugunsten der verbündeten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Titel auf die Gebiete, welche früher zur ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten und die jenseits der neuen Grenzen Österreichs, so wie diese im Artikel I des II. Teiles (Grenzen Österreichs) beschrieben sind, gelegen, dermalen den Gegenstand keiner anderen Zuweisung bilden.

Österreich verpflichtet sich, die Verfügungen anzuerkennen, welche die verbündeten und assoziierten Hauptmächte bezüglich dieser Gebiete vor allem mit Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Bewohner treffen werde.

Anlage.

§ 1.

Grenzen Bulgariens.

§ 2.

Grenzen Griechenlands.

§ 3.

Grenzen Ungarns.

§ 4.

Grenzen Polens.

§ 5.

Grenzen Rumäniens.

§ 6.

Grenzen des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates.

§ 7.

Grenzen des tschecho-slowakischen Staates.

IV. Teil.

Außereuropäische Interessen Österreichs.

Artikel 1.

Außerhalb seiner durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen verzichtet Österreich für sich auf sämtliche Rechte, Ansprüche oder Vorzugsrechte in und hinsichtlich aller Gebiete, die der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie oder ihren Verbündeten gehörten, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die ihr aus irgendwelchen Rechtstiteln den verbündeten und assoziierten Mächten gegenüber zustehen könnten. Österreich verpflichtet sich, bereits jetzt Maßnahmen anzuerkennen und zu billigen, die von den verbündeten und assoziierten Hauptmächten gegebenen Falles auch im Einverständnis mit dritten Mächten zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder werden.

Abschnitt I.

Marokko.

Artikel 2.

Österreich verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte die ihm auf Grund der Generalakte von Algesiras vom 7. April 1906 sowie aus den deutsch-französischen Abmachungen vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zustehen. Alle von der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem scherifischen Kaiserreiche abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen, Abmachungen oder Kontrakte gelten vom 12. August 1914 an für aufgehoben.

Keinesfalls wird Österreich aus diesen Abmachungen irgendwelche Vorteile ansprechen können und es verpflichtet sich, in keiner Weise an den Verhandlungen teilzunehmen, die zwischen Frankreich und den übrigen Mächten hinsichtlich Marokkos stattfinden können.

Artikel 3.

Österreich erklärt, alle Folgen der von der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie anerkannten Errichtung des französischen Protektorates in Marokko anzunehmen und auf Kapitulationssystem zu verzichten.

Dieser Verzicht gilt vom 12. August 1914 an.

Artikel 4.

Die scherifische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung des Statutes der österreichischen Staatsangehörigen in Marokko und der Bedingungen, unter denen sie sich daselbst niederlassen dürfen.

Die unter österreichischem Schutze stehenden Personen, die Censalen (censeaux) und die Angehörigen landwirtschaftlicher Vereine österreichischer Staatsangehöriger gelten vom 12. August 1914 an als des Genusses aller Vorrechte verlustig, die mit diesen Eigenschaften verbunden waren, und unterstehen dem gemeinen Recht.

Artikel 5.

Sämtliche Vermögen und alles Eigentum der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie im Scherifischen Reiche geht von rechtswegen ohne irgendwelche Entschädigung auf den Machzen über.

Diesbezüglich wird angenommen, daß das gesamte Eigentum der früheren Österreichischen-ungarischen Monarchie auch das Eigentum der Krone sowie das Privateigentum der früher in Österreich-Ungarn regierenden Familie umfaßt.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum österreichischer Staatsangehöriger im Scherifischen Reiche wird nach Maßgabe der Abschnitte III und IV des Teiles X des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftsbestimmungen) behandelt.

Bergwerksrechte, die etwa den österreichischen Staatsangehörigen von dem auf Grund der Marokkanischen Bergwerksordnung eingesetzten Schiedsgericht zuerkannt werden sollten, werden in gleicher Weise wie das sonstige österreichischen Staatsangehörigen in Marokko gehörende Vermögen behandelt.

Artikel 6.

Die österreichische Regierung hat die Übertragung der Aktien, die den Anteil Österreichs an dem Kapital der Marrokanischen Staatsbank darstellen, auf die von der französischen Regierung zu bestimmende

Persönlichkeit zu besorgen. Dieselbe wird dem Bezugsberechtigten den Wert dieser Aktien in der von der Staatsbank angegebenen Höhe ersetzen.

Diese Übertragung findet unbeschadet der Rückzahlung der Schulden statt, welche von österreichischen Staatsangehörigen der Marokkanischen Staatsbank gegenüber etwa eingegangen sind.

Artikel 7.

Marokkanische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Österreich die gleiche Vorzugsbehandlung wie französische Waren.

Abschnitt II.

Ägypten.

Artikel 8.

Österreich erklärt, das von Großbritannien am 18. September 1914 verbündete Protektorat anzuerkennen und auf das in Ägypten bestehende Kapitulationssystem zu verzichten. Dieser Verzicht gilt vom 12. August 1914 an.

Artikel 9.

Alle von der Regierung der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ägypten geschlossenen Verträge, Abkommen, Vereinbarungen oder Kontrakte gelten vom 12. August 1914 ab für aufgehoben.

In keinem Falle darf sich Österreich auf diese Akte berufen, und es verpflichtet sich in keiner Weise, bei den Verhandlungen zu intervenieren, die zwischen Großbritannien und den anderen Mächten hinsichtlich Ägypten stattfinden könnten.

Artikel 10.

Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichtshöfe mit vollständiger Gerichtsbarkeit errichtet werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die österreichischen Staatsangehörigen und ihr Eigentum von den britischen Konsulargerichten auf Grund von Dekreten Seiner Hoheit des Sultans ausgeübt.

Artikel 11.

Die ägyptische Regierung hat völlige Handlungsfreiheit hinsichtlich der Regelung des Statutes der österreichischen Staatsangehörigen in Ägypten sowie der Bedingungen, unter denen sie sich daselbst niederlassen dürfen.

Artikel 12.

Österreich gibt seine Zustimmung zur Aufhebung des Dekretes Seiner Hoheit des Khedive vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuld, beziehungsweise zu allen Abänderungen, die die ägyptische Regierung daran für nötig erachtet.

Artikel 13.

Österreich erklärt sich für sein Teil damit einverstanden, daß die Ihrer kaiserlichen Majestät dem Sultan durch das zu Konstantinopel am 29. Oktober 1888 unterzeichnete Abkommen, hinsichtlich der freien Schiffahrt durch den Suezkanal zuerkannten Befugnisse auf die Regierung Ihrer britischen Majestät übergehen.

Es verzichtet auf jede Teilnahme auf den Gesundheits-See- und Quarantänrat Ägyptens und ist für sein Teil mit der Übertragung der Befugnisse dieses Rates auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

Artikel 14.

Alles Eigentum und Vermögen der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie in Ägypten gehen von Rechts wegen ohne irgendwelche Entschädigung auf die ägyptische Regierung über. Diesbezüglich wird angenommen, daß das gesamte Eigentum der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie auch das Eigentum der Krone sowie das Privateigentum der früher in Österreich-Ungarn regierenden Familie umfaßt.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum österreichischer Staatsangehöriger in Ägypten wird nach Maßgabe der Abschnitte III und IV des X. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftsbestimmungen) behandelt.

Artikel 15.

Ägyptische Waren genießen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die gleiche Vorrechtsbehandlung wie britische Waren.

Abschnitt III.

Siam.

Artikel 16.

Österreich erkennt alle von der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie mit Siam geschlossenen Verträge, Abmachungen und Vereinbarungen einschließlich der daraus etwa entspringenden Rechte und Ansprüche sowie jeden Rechtsanspruch auf die Konsulargerichtsbarkeit in Siam vom 22. Juli 1917 ab für verfallen an.

Artikel 17.

Österreich tritt alle seine Rechte hinsichtlich des gesamten Eigentums der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam mit Ausnahme der als diplomatische oder konsularische Wohnungen oder Amtsräume gebrauchten Gebäude an Siam ab. All dieses Eigentum geht von Rechts wegen und ohne Entschädigung auf die siamesische Regierung über.

Das Vermögen, Eigentum und die Privatrechte der österreichischen Staatsangehörigen in Siam werden entsprechend den Bestimmungen des X. Teiles des vorliegenden Vertrages (Wirtschaftsbestimmungen) behandelt.

Artikel 18.

Österreich verzichtet auf alle Ansprüche für sich und seine Staatsangehörigen gegen die siamesische Regierung wegen der Liquidierung österreichischen Eigentums oder der Internierung österreichischer Staatsangehöriger in Siam. Die Rechte der an dem Erlöse dieser Liquidationen interessierten Parteien bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Diese Rechte sind in den Bestimmungen des X. Teiles (Wirtschaftsbestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages geregelt.

Abschnitt IV.

China.

Artikel 19.

Österreich verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile, die ihm auf Grund der Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolles nebst

sämtlichen Anlagen und Ergänzungsurkunden zustehen. Es verzichtet gleichfalls zugunsten Chinas auf jeden Entschädigungsanspruch auf Grund des besagten Protolls für die Zeit nach dem 14. August 1917.

Artikel 20.

Vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an bringen die hohen vertragschließenden Teile, jede soweit es ihn betrifft, zur Anwendung:

1. die Vereinbarung vom 29. August 1902, betreffend die neuen chinesischen Zolltarife;

2. die Vereinbarung vom 27. September 1905, bezüglich Whang-Poo und die vorläufige ergänzende Vereinbarung vom 4. April 1912.

Jedoch ist China nicht mehr verpflichtet, Österreich die Vorteile und Vorzugsrechte zu gewähren, die es der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie in diesen Vereinbarungen zugestanden hat.

Artikel 21.

Österreich tritt an China alle seine Rechte an Gebäuden, Kaianlagen und Anlegeplätzen, an Kasernen, Befestigungen, Waffen- und Kriegsmunitionen, Schiffen jeder Art, radiotelegraphischen Anlagen und sonstiges öffentliches der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie gehörendes Eigentum ab, die in der österreichisch-ungarischen Niederlassung zu Tientsin oder in den anderen Teilen des chinesischen Gebietes gelegen sind.

Wohlverstanden sind aber die als diplomatische und konsularische Wohnungen oder Amtsräume benutzten Gebäude in der obigen Abtretung nicht mit inbegriffen. Außerdem wird die chinesische Regierung keine Verfügungsmaßnahmen über die in Peking im sogenannten Gesandtschaftsviertel gelegenen öffentlichen oder privaten Besitztümer der früheren Österreichisch-ungarischen Monarchie ohne Zustimmung der diplomatischen Vertreter derjenigen Mächte treffen, die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages am Schlußprotokoll vom 7. September 1901 beteiligt blieben.

Artikel 22.

Österreich nimmt die Aufhebung der von der chinesischen Regierung erzielten Verträge an, auf Grund derer die österreichisch-ungarische Niederlassung in Tientsin augenblicklich besteht.

China, das in den Vollbesitz seiner Souveränitätsrechte über die besagten Gebiete wieder eintritt, erklärt seine Absicht, sie der internationalen Niederlassung und dem Handel zu öffnen. Es erklärt, daß die Aufhebung der Verträge, auf Grund der die Konzession augenblicklich besteht, nicht die Eigentumsrechte von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte berühren sollen, welche Inhaber von Anteilen in dieser Niederlassung sind.

Artikel 23.

Österreich verzichtet auf jeden Anspruch gegen die chinesische Regierung oder gegen jede alliierte und assoziierte Regierung wegen der Internierung von österreichischen Staatsangehörigen in China und ihrer Heimbeförderung. Es verzichtet ebenso auf jeden Anspruch wegen der Beschlagnahme österreichischer Schiffe in China, der Liquidierung, Sequestrierung oder Einziehung österreichischer Besitztümer, Rechte oder Interessen in diesem Lande vom 14. August 1917 ab. Von dieser Bestimmung bleiben jedoch die Rechte der Parteien unberührt, die an dem Erlös solcher Liquidationen interessiert sind; diese Rechte werden in den Bestimmungen des X. Teiles des gegenwärtigen Vertrages (Wirtschaftsbestimmungen) geregelt.



V. Teil.

Bestimmungen über Landheer, Seestreitkräfte und Luftschiffahrt.

Abschnitt I.

Militärische Bestimmungen.

(Vorbehalten).



Abschnitt II.

Bestimmungen über die Seestreitkräfte.

Artikel 1.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an werden alle österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseeboote, endgültig als an die hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächte ausgeliefert erklärt.

Alle Monitore, Torpilleure und bewaffneten Schiffe der Donauflottillen werden den hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächten ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Die nachstehend aufgezählten österreichisch-ungarischen Hilfskreuzer und Hilfsschiffe werden desarmiert und wie Handelsschiffe behandelt werden:

Bosnia, Gablonz, Carolina, Africa, Tirol, Argentina, Lussin, Teodo, Nixe, Gigante, Dalmat, Persia, Prince Hohenlohe, Gastein, Helouan, Graf Wurmbrand, Pelikan, Herkules, Pola, Najade, Pluto, Président Wilson (ancien Kaiser Franz Joseph), Trieste, Baron Bruck, Elisabeth, Metcovich, Baron Call, Gaca, Cyclop, Vesta, Nynphe, Buffel.

Artikel 3.

Alle Kriegsschiffe, einschließlich der Unterseeboote, die sich gegenwärtig in den jetzt oder früher Österreich-Ungarn gehörigen Häfen im Bau befinden, werden demoliert.

Mit der Demolierungsarbeit dieser Schiffe ist sobald als möglich nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu beginnen.

Artikel 4.

Alle von der Demolierung von österreichisch-ungarischen Kriegsschiffen aller Art, Oberwasser- oder Unterseeschiffen herrührenden Gegenstände, Maschinen und wie immer gearteten Materialien können nur zu rein industriellen oder kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Sie können an das Ausland weder verkauft noch abgetreten werden.

Artikel 5.

Der Bau oder Erwerb von Unterseebooten jeder Art, auch von Handels-U-Booten, ist in Österreich verboten.

Artikel 6.

Alle zur Kriegführung auf dem Wasser bestimmten Waffen, Munition und Material, einschließlich der Minen und Torpedos, die Österreich-Ungarn zur Zeit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 3. November 1918 gehörten, werden als endgültig den hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächten ausgeliefert erklärt.

Artikel 7.

Während der drei Monate, die dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgen, darf die österreichische drahtlose Großstation in Wien ohne Ermächtigung der Regierungen der hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächte nicht dazu verwendet werden, um Nachrichten zu übermitteln, die Fragen der Seemacht, des Heeres oder der Politik betreffen, die Österreich oder die mit Österreich während des Krieges verbündet gewesenen Mächte berühren. Diese Station darf Handelstelegramme übermitteln, aber nur unter der Kontrolle der genannten Regierungen, die die zu verwendende Wellenlänge festsetzen werden.

Während derselben Frist darf Österreich keine drahtlosen Großstationen errichten, weder auf seinem eigenen Gebiet noch auf dem Ungarns, Deutschlands, Bulgariens oder der Türkei.

Abschnitt III.

Bestimmungen über Heer, Marine und Flugwesen.

Artikel 1.

Die Streitkräfte Österreichs dürfen kein Militär- oder Marineflugwesen einschließen.

Kein Luftschiff darf beibehalten werden.

Artikel 2.

Binnen zweier Monate vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an ist das Personal des Flugwesens, das gegenwärtig in den Listen der österreichischen Streitkräfte zu Land und zu Wasser geführt wird, demobil zu machen.

Artikel 3.

Bis zur völligen Räumung des österreichischen Gebietes durch die verbündeten und assoziierten Truppen sollen die Luftfahrzeuge der verbündeten und assoziierten Mächte in Österreich freie Passage im Luftraum und Durchflug und Landungsfreiheit haben.

Artikel 4.

Während der dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden sechs Monate ist die Herstellung und Einfuhr von Flugzeugen und Teilen solcher, ebenso wie von Flugzeugmotoren und Teilen von solchen für das ganze österreichische Gebiet verboten.

Artikel 5.

Beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ist das ganze militärische und maritime Flugzeugmaterial von Österreich auf seine Kosten den hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächten abzuliefern.

Diese Ablieferung hat an den von der genannten Regierung bestimmten Orten zu erfolgen; sie muß innerhalb dreier Monate beendet sein.

In diesem Material ist im besonderen einbegriffen das Material, das für kriegerische Zwecke im Gebrauch oder bestimmt ist oder gewesen ist, das heißt:

Die flugfertigen Land- und Wasserflugzeuge, wie auch solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden;

die flugfähigen Luftschiffe, wie auch solche, die sich in Herstellung, Ausbesserung oder Aufbau befinden;

die Apparate für die Herstellung von Wasserstoffgas;

die Luftschiffhallen und Behausungen aller Art für Flugzeuge.

Bis zu ihrer Ablieferung sind die Luftschiffe auf Kosten Österreichs mit Wasserstoffgas gefüllt zu halten. Die Geräte zur Herstellung von Wasserstoffgas ebenso wie die Behausungen für Luftschiffe können nach freiem Ermessen der genannten Mächte Österreich bis zum Augenblick der Ablieferung der Luftschiffe belassen werden;

die Flugzeugmotoren;

die Tragflächen, beziehungsweise Zellen;

die Bewaffnung (Kanonen, Maschinenkanonen, Maschinengewehre, Bombenwerfer, Torpedolanziervorrichtungen, Apparate für Synchronismus, Zielapparate);

die Munition (Patronen, Geschosse, geladene Bomben, Bombenkörper, Explosiv-, beziehungsweise deren Rohstoffe);

die Bordinstrumente (die Apparate für drahtlose Telegraphie, die photographischen und kinematographischen Apparate für Flugzeuge);

Einzelteile, die einer der vorstehenden Kategorien angehören.

Das vorerwähnte Material darf nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung der genannten Regierungen an andere Orte verbracht werden.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Bei Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die österreichische Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Teil dieses Vertrages abgeändert worden sein und muß von der österreichischen Regierung in diesem Zustand erhalten werden.

In derselben Frist müssen alle administrativen oder anderen Maßnahmen, die sich auf die Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Teiles beziehen, von der österreichischen Regierung verfügt worden sein.

Artikel 2.

Die folgenden Bestimmungen des Waffenstillstandes vom 3. November 1910, nämlich die §§ 2, 3 und 4 des Kapitels I (militärische Bestimmungen), die §§ 2, 3 und 6 des Kapitels I des angehängten Protokolles (militärische Bestimmungen) bleiben, soweit sie den vorhergehenden Abmachungen nicht widersprechen, in Kraft.

Artikel 3.

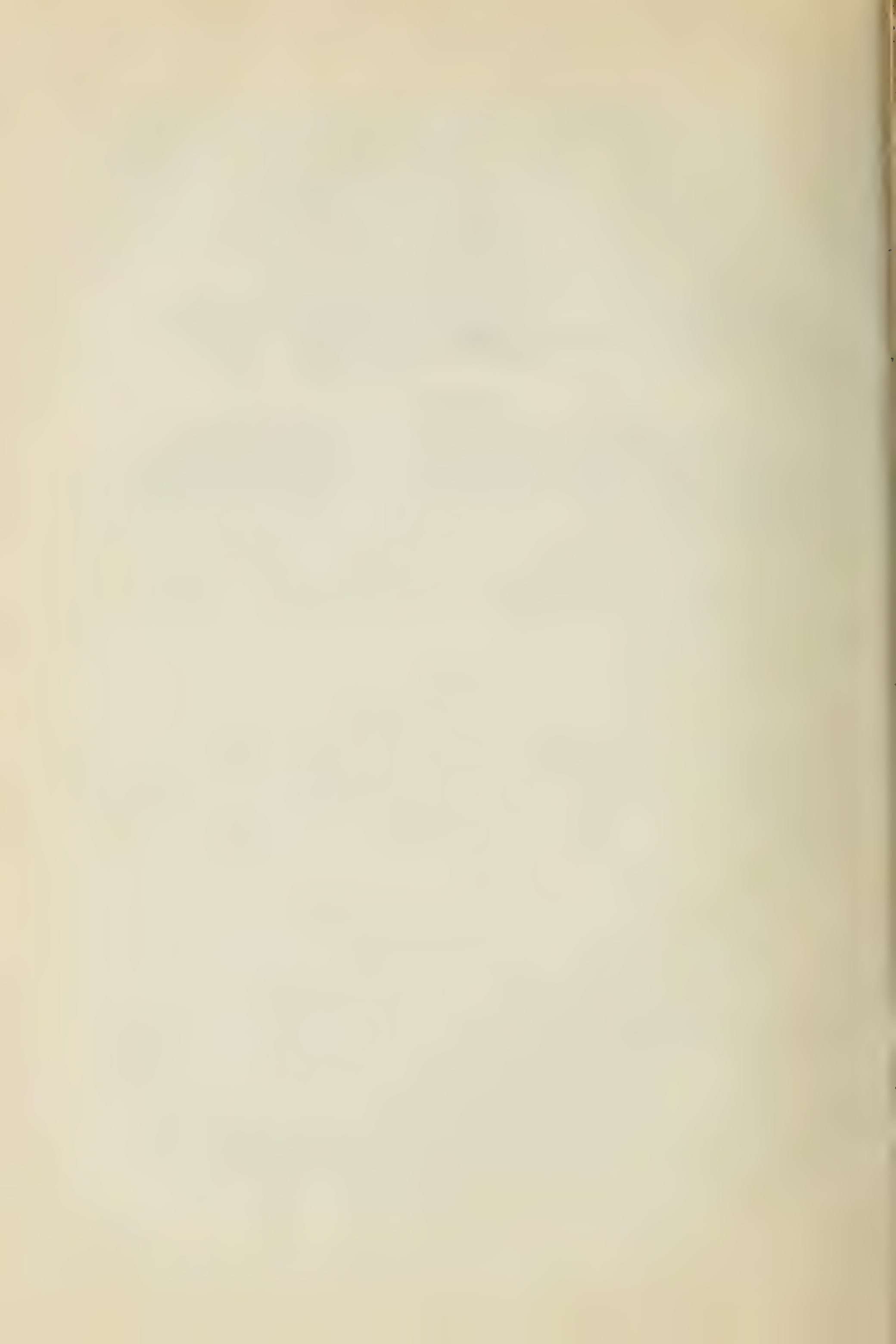
Österreich verpflichtet sich, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in keinem fremden Lande eine militärische, maritime oder aeronautische Mission zu akkreditieren und keine solche zu schicken und abreisen zu lassen; es verpflichtet sich weiters, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die österreichischen Staatsangehörigen zu hindern, ihr Gebiet zu verlassen und in der Armee, der Flotte oder dem Luftschiffahrtdienst irgendeiner fremden Macht sich anwerben zu lassen oder um ihr attachiert zu werden, um zu ihrer Trainierung beizutragen oder überhaupt zur militärischen, maritimen oder flugtechnischen Ausbildung in einem fremden Lande Beihilfe zu leisten.

Die verbündeten und assoziierten Mächte kommen ihrerseits überein, daß sie vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in ihren Armeen, Flotten und Luftstreitkräften keinen österreichischen Staatsangehörigen anwerben oder attachieren werden, um zur militärischen Trainierung beizutragen, oder überhaupt keinen österreichischen Staatsangehörigen als militärischen, maritimen oder flugtechnischen Instruktor verwenden werden.

Die gegenwärtige Verfügung beeinträchtigt jedoch nicht das Recht Frankreichs, die Fremdenlegion gemäß den französischen militärischen Gesetzen und Reglements zu rekrutieren.

Artikel 4.

Solange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleiben wird, verpflichtet sich Österreich, alle Nachforschungen zu unternehmen, die der Rat des Völkerbundes durch einen Mehrheitsbeschluß für notwendig erklären würde.



VI. Teil.

Kriegsgefangene und Grabstätten.

Abschnitt I.

Kriegsgefangene.

Artikel 1.

Die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten des österreichischen Staates soll nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages so bald wie möglich stattfinden und mit der größten Beschleunigung durchgeführt werden.

Artikel 2.

Die Heimbeförderung der österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten gemäß den im Artikel 1 festgesetzten Bedingungen wird durch eine Kommission gesichert, die aus Vertretern der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und aus solchen der österreichischen Regierung andrerseits besteht.

Für jede der alliierten und assoziierten Mächte regelt eine Unterkommission, die sich nur aus Vertretern des beteiligten Staates und aus Abgeordneten der österreichischen Regierung zusammensetzt, die Einzelheiten der Ausführung der Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Artikel 3.

Sobald die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten an die österreichischen Behörden ausgeliefert sind, müssen diese für ihre unverzügliche Weitersendung nach ihren Heimatsorten Sorge tragen.

Diejenigen, deren Wohnsitz vor dem Kriege sich in einem von den Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzten Gebiet befand, müssen, vorbehaltlich der Genehmigung und Kontrolle seitens der militärischen Behörden der alliierten und assoziierten Besatzungsarmeen, wieder dorthin zurückgeschickt werden.

Artikel 4.

Alle durch die Heimbeförderung entstehenden Kosten vom Augenblick der Abbeförderung an fallen der österreichischen Regierung zur Last; sie ist verpflichtet, die Beförderungsmittel ebenso wie das technische Personal zu stellen, soweit dies von der im Artikel 2 vorgesehenen Kommission für notwendig erachtet wird.

Artikel 5.

Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die wegen Vergehen gegen die Disziplin eine Strafe verwirkt haben oder verbüßen, werden heimgeschafft ohne Rücksicht darauf, ob ihre Strafzeit oder das gegen sie eingeleitete Verfahren beendet ist oder nicht.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die für Handlungen bestraft worden sind, welche nach dem 1. Mai 1919 begangen wurden.

Bis zu ihrer Heimbeförderung bleiben alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten den bestehenden Vorschriften unterworfen, insbesondere denen, die sich auf die Arbeit und die Disziplin beziehen.

Artikel 6.

Die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Strafen wegen anderer Vergehen als solcher gegen die Disziplin verwirkt haben oder verbüßen, können in Gefangenschaft zurückbehalten werden.

Artikel 7.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle Personen, die für die Heimbeförderung in Betracht kommen, ohne Unterschied in ihrem Gebiet aufzunehmen.

Diejenigen österreichischen Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen, die nicht in die Heimat zurückzukehren wünschen, können von der Heimbeförderung ausgeschlossen werden; jedoch behalten sich die alliierten und assoziierten Regierungen das Recht vor, sie heimzubefördern oder in ein neutrales Land zu verbringen oder ihnen die Erlaubnis zu geben, innerhalb ihres Gebietes zu wohnen.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, gegen diese Personen oder ihre Angehörigen keinerlei Ausnahmemaßregeln zu treffen, noch auch sie aus diesem Grunde einer Bedrückung auszusetzen oder ihnen Schwierigkeiten irgendwelcher Art zu bereiten.

Artikel 8.

Die alliierten und assoziierten Regierungen behalten sich das Recht vor, die Heimbeförderung der in ihrer Gewalt befindlichen österreichischen Kriegsgefangenen und Zivilpersonen davon abhängig zu machen, daß die österreichische Regierung über alle kriegsgefangenen und sonstigen Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, die sich gegen ihren Willen etwa noch in Österreich befinden, Auskunft gibt und sie unverzüglich freiläßt.

Artikel 9.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich:

1. Den Kommissionen zur Auffindung Vermißter freien Zutritt zu gewähren, ihnen alle nötigen Beförderungsmittel zu liefern, ihnen die Gefangenenlager, Gefängnisse, Lazarette und alle anderen Örtlichkeiten zu erschließen sowie ihnen alle öffentlichen und privaten Urkunden zur Verfügung zu stellen, die ihnen bei ihren Nachforschungen Aufschluß geben können.

2. Gegen alle österreichischen Beamten oder Privatpersonen vorzugehen, die etwa die Anwesenheit von Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht verheimlicht oder es schuldhaft unterlassen haben, sie nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Artikel 10.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle Gegenstände, Werte oder Urkunden, welche Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte gehört haben und von den österreichischen Behörden zurückbehalten sein sollten, sofort nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zurückzugeben.

Artikel 11.

Die hohen vertragschließenden Teile verzichten ausdrücklich auf die gegenseitige Erstattung der Aufwendungen für den Unterhalt der Kriegsgefangenen in ihren Gebieten.

Abschnitt II.

Grabstätten.

Artikel 12.

Die alliierten und assoziierten Regierungen und die österreichische Regierung werden dafür Sorge tragen, daß die Grabstätten der auf

ihren Gebieten beerdigten Heeres- und Marineangehörigen geachtet und instandgehalten werden.

Sie verpflichten sich, alle Kommissionen zuzulassen, die von irgendeiner der Regierungen mit der Identifizierung, Registrierung, Instandhaltung oder Errichtung geeigneter Denkmäler auf jenen Grabstätten betraut sind und diese Kommissionen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sie kommen ferner überein, die Erfüllung von Wünschen wegen Heimbeförderung der sterblichen Reste ihrer Heeres- und Marineangehörigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Landesgesetze und der Erfordernisse der öffentlichen Gesundheitspflege gegenseitig in jeder Hinsicht zu erleichtern.

Artikel 13.

Die Grabstätten der in der Gefangenschaft gestorbenen Kriegsgefangenen, Zivilinternierten und sonstigen Angehörigen der verschiedenen kriegführenden Staaten sind nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 12 des gegenwärtigen Vertrages in angemessener Weise instand zu halten.

Die alliierten und assoziierten Regierungen einerseits und die österreichische Regierung andrerseits verpflichten sich weiter einander zu übermitteln:

1. Eine vollständige Liste der Verstorbenen mit allen zu ihrer Identifizierung dienlichen Angaben.

2. Alle Auskünfte über Zahl und Ort der Gräber sämtlicher Toten, die ohne Identifizierung beerdigt worden sind.

VII. Teil.

Strafbestimmungen.

Artikel 1.

Die österreichische Regierung anerkennt das Recht der verbündeten und assoziierten Mächte, jene Personen, die beschuldigt sind, Handlungen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben, vor ihre Militärgerichte zu ziehen. Auf die schuldig erkannten Personen werden die in den Gesetzen vorgesehenen Strafen angewendet werden. Diese Bestimmung wird unbeschadet jedes Verfahrens und jeder Verfolgung vor einer Behörde Österreichs oder seiner Verbündeten Anwendung finden.

Die österreichische Regierung ist verpflichtet, den verbündeten und assoziierten Mächten oder jener von ihnen, die sie darum ersucht, alle jene Personen auszuliefern, die ihr wegen der Beschuldigung einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges begangenen Handlung, sei es namentlich, sei es durch Angabe des Ranges, des Amtes oder der Verwendung, zu der die Personen von den österreichischen Behörden herangezogen worden seien, namhaft gemacht wird.

Artikel 2.

Wer eine Handlung gegen Angehörige einer der verbündeten oder assoziierten Mächte begangen hat, wird vor die Militärgerichte dieser Macht gestellt.

Wer eine Handlung gegen Angehörige mehrerer verbündeten und assoziierter Mächte begangen hat, wird vor Militärgerichte gestellt, die aus Angehörigen der Militärgerichte der beteiligten Mächte zusammengesetzt sind.

In allen Fällen hat der Angeklagte das Recht, seinen Verteidiger selbst zu bezeichnen.

Artikel 3.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle Urkunden und Auskünfte, welcher Art immer sie seien, zu liefern, die zur vollen Beurteilung der inkriminierten Tatsachen, zur Ausforschung der Schuldigen und zur richtigen Bewertung der Verantwortlichkeiten als notwendig erachtet werden.

Artikel 4.

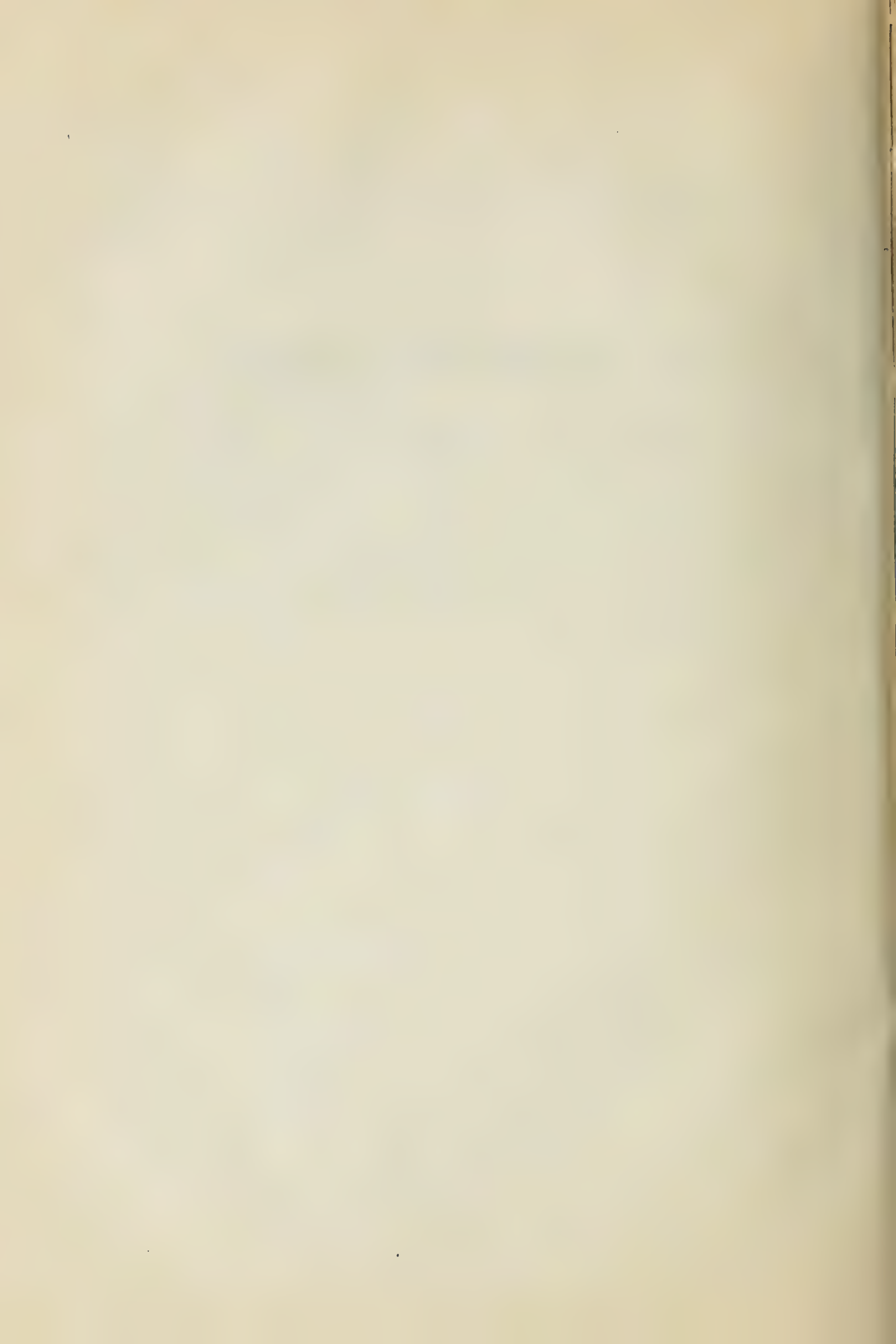
Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 finden auch auf die Regierungen jener Staaten Anwendung, denen Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zuerkannt worden sind, in bezug auf solche Personen, die einer gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstoßenden Handlung beschuldigt sind und sich im Gebiete oder zur Verfügung der betreffenden Staaten befinden.

Wenn die betreffenden Personen die Staatsbürgerschaft eines der bezeichneten Staaten erlangt haben, verpflichtet sich die Regierung dieses Staates, alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um auf Einschreiten der beteiligten Macht und im Einvernehmen mit ihr deren Verfolgung und Bestrafung sicherzustellen.

VIII. Teil.

Wiedergutmachungen.

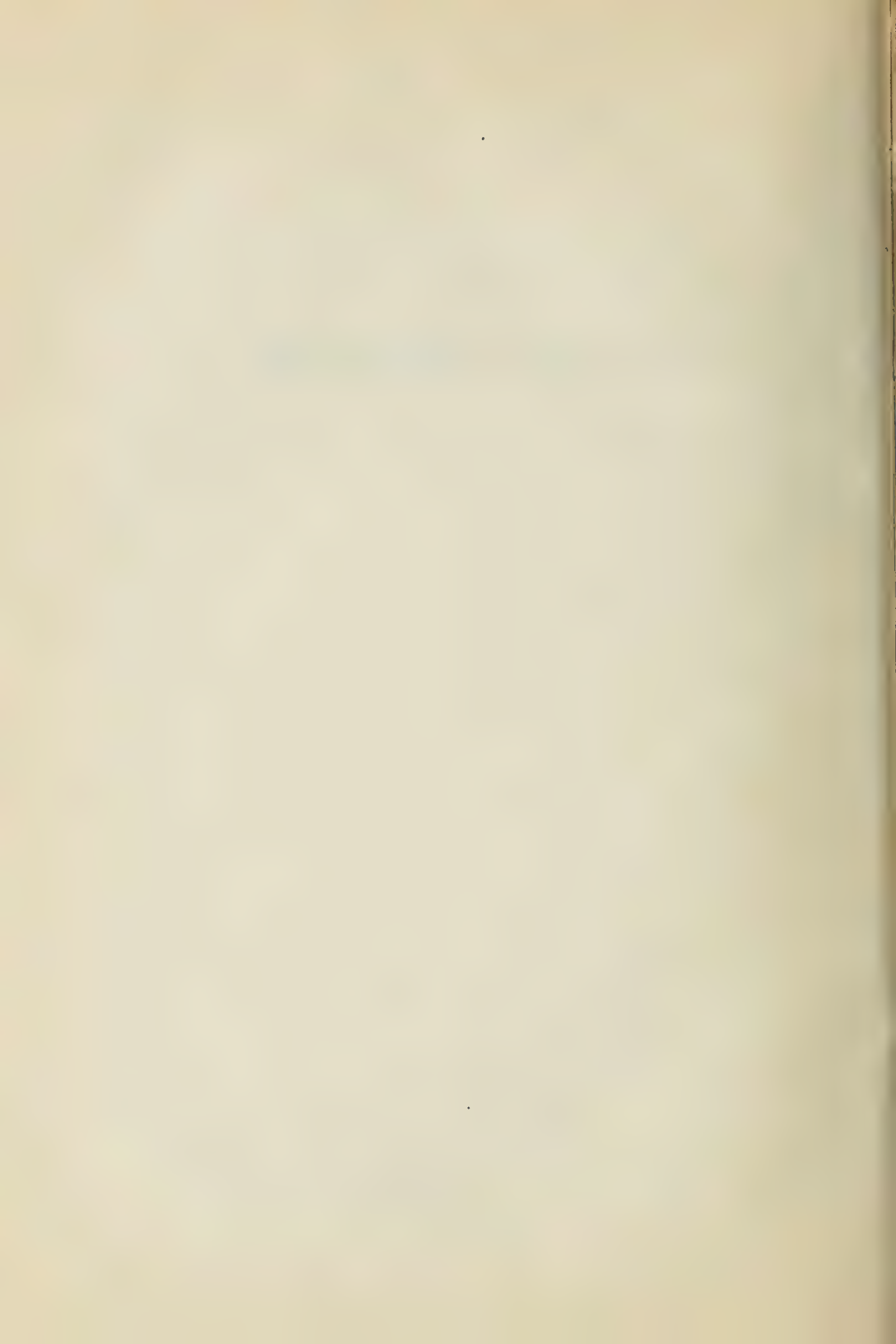
(Vorbehalten.



IX. Teil.

Finanzielle Bestimmungen.

(Vorbehalten.)



X. Teil.

Wirtschaftliche Bestimmungen.

Abschnitt I.

Handelsbeziehungen.

Kapitel I.

Zollregelung. Zölle und Zollbeschränkungen.

Artikel 1.

Österreich verpflichtet sich, die Waren, Naturprodukte oder gewerblichen Erzeugnisse irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten, einschließlich der inneren Abgaben, zu unterwerfen als denen, welchen die gleichen Naturprodukte oder gewerbliche Erzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes unterworfen sind.

Österreich wird gegen die Einfuhr von Waren, Natur- oder Gewerbserzeugnissen der Gebiete irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten bei der Einfuhr in das österreichische Gebiet, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft, keinerlei Verbot oder Beschränkung beibehalten oder erlassen, die nicht in gleicher Weise sich auf die Einfuhr der gleichen Natur- oder Gewerbserzeugnisse irgendeines anderen der genannten Staaten oder irgendeines anderen fremden Landes erstrecken.

Artikel 2.

Österreich verpflichtet sich ferner, hinsichtlich des bei der Einfuhr anzuwendenden Verfahrens keine unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des Handels irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten gegenüber irgendeinem anderen der genannten Staaten oder irgend-

einem anderen fremden Lande eintreten zu lassen, auch nicht im Wege indirekter Mittel wie solche, die sich aus den Zollbestimmungen oder dem Zollverfahren ergeben, aus den Prüfungs- oder Untersuchungsmethoden, Bedingungen der Zollzahlung, Tarifierung oder Tarifauslegung oder der Ausübung von Monopolen.

Artikel 3.

Was die Ausfuhr betrifft, so verpflichtet sich Österreich, die Natur- oder Gewerbserzeugnisse bei der Ausfuhr aus dem österreichischen Gebiet nach den Gebieten irgendeines der alliierten oder assoziierten Staaten keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten, einschließlich der inneren Abgaben, zu unterwerfen, als denen, die für die gleichen Waren bei der Ausfuhr nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem fremden Lande entrichtet werden.

Österreich darf gegen die Ausfuhr irgendwelcher Waren bei der Versendung aus dem österreichischen Gebiet nach irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten keinerlei Verbote oder Beschränkungen beibehalten oder erlassen, die sich nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr der gleichen Natur- und Gewerbserzeugnisse bei der Versendung nach irgendeinem anderen der genannten Staaten oder nach irgendeinem anderen fremden Lande erstrecken.

Artikel 4.

Alle Begünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Österreich irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Lande eingeräumt werden, sollen gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag oder ohne Gegenleistung auf alle alliierten oder assoziierten Staaten ausgedehnt werden.

Artikel 5.

Entgegen den Bestimmungen des Artikels 3 des XII. Teiles (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages und während eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, genießen die durch Häfen der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie nach Österreich eingeführten Waren Zollermäßigungen in proportionellem Verhältnis zu den auf diese Waren nach dem österreichisch-ungarischen Zolltarif vom 13. Februar 1906 bei ihrer Einfuhr über die genannten Häfen zur Anwendung gelangte Ermäßigungen.

Artikel 6.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 erklären die alliierten und assoziierten Mächte, sich nicht auf diese Bestimmungen berufen zu wollen, um sich die Vorteile aus einem etwaigen Spezialübereinkommen zwischen der österreichischen Regierung einerseits und jener Ungarns oder des tschecho-slowakischen Staates andrerseits zu sichern, welches ein besonderes Zollregime zugunsten der in diesem Übereinkommen spezifizierten Naturprodukte oder gewerblichen Erzeugnisse aus diesen Ländern errichtet, sofern die Dauer dieses Übereinkommens nicht mehr als fünf Jahre von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet beträgt.

Artikel 7.

Während eines Zeitraumes von sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages angefangen, dürfen die von Österreich für den Import aus den alliierten und assoziierten Staaten festgesetzten Gebühren nicht höher sein als die günstigsten Sätze, die für den Import in die ehemalige Österreichisch-ungarische Monarchie am 1. Juli 1914 angewendet wurden.

Diese Bestimmung bleibt noch während eines weiteren Zeitraumes von 30 Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate ausschließlich für den Import von frischen und trockenen Früchten, frischen Gemüsen, Olivenöl, Eiern, von Schweinen und Selcherwaren und von Lebendgeflügel in Anwendung, und zwar in dem Ausmaße, als diese Produkte im vorbenannten Zeitpunkte (1. Juli 1914) durch mit den alliierten oder assoziierten Mächten geschlossene Verträge festgesetzten Vertragstarife genossen.

Kapitel II.

Artikel 8.

Die hohen vertragschließenden Teile stimmen überein, die Flagge der Schiffe jedes vertragschließenden Teiles anzuerkennen, welcher keine Seeküste besitzt, wenn sie (die Schiffe) an einem einzigen bestimmten, auf seinem Gebiete gelegenen Orte registriert sind; dieser Ort wird für diese Schiffe als Registerhafen gelten.

Kapitel III.

Unlauterer Wettbewerb.

Artikel 9.

Österreich verpflichtet sich, alle erforderlichen gesetzgeberischen oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder

Gewerbserzeugnisse irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb bei Handelsgeschäften zu schützen.

Österreich verpflichtet sich, durch Beschlagnahme und durch andere geeignete Mittel aller Art die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Zumverkaufstellen aller Erzeugnisse oder Waren auf seinem Gebiete zu unterdrücken und zu verbieten, die auf sich selbst oder auf ihrer unmittelbaren Aufmachung oder auf ihrer äußeren Umschließung Marken, Namen, Inschriften oder irgendwelche Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder eigenartige Beschaffenheit dieser Erzeugnisse oder Waren bedeuten.

Artikel 10.

Österreich verpflichtet sich, unter der Bedingung, daß ihm in dieser Hinsicht eine gegenseitige Behandlung gewährt wird, die in einem verbündeten oder assoziierten Lande geltenden und durch die zuständigen Behörden Österreichs regelrecht bekanntgegebenen Gesetze und auf Grund dieser Gesetze getroffenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beachten, wodurch das Recht auf eine Lagebezeichnung bestimmt oder geregelt wird für die in dem Lande, zu dem die Gegend gehört, erzeugten Weine oder Spirituosen, oder wodurch die Bedingungen bestimmt oder geregelt werden, unter denen der Gebrauch einer Lagebezeichnung gestattet werden kann; und die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Zumverkaufstellen von Erzeugnissen oder Waren, die den obengenannten Gesetzen oder Entscheidungen zuwider Lagebezeichnungen tragen, sollen von Österreich untersagt und durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Mittel unterdrückt werden.

Kapitel IV.

Behandlung der Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte.

Artikel 11.

Österreich verpflichtet sich:

a) die Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte hinsichtlich der Ausübung von Handwerk, Beruf, Handel und Gewerbe keinerlei ausschließenden Maßnahme zu unterwerfen, die nicht in gleicher Weise und ausnahmslos auf alle Fremden Anwendung findet;

b) die Angehörigen der verbündeten und assoziierten Staaten keiner Regelung oder Einschränkung hinsichtlich der im Absatz a) genannten Rechte zu unterwerfen, welche unmittelbar oder mittelbar gegen die Bestimmungen des genannten Absatzes verstoßen oder die etwa von anderer Art oder unvorteilhafter sind als diejenigen, welche auf die Angehörigen der meistbegünstigten fremden Nation Anwendung finden;

c) die Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte, ihr Eigentum, ihre Rechte oder Interessen, einschließlich der Gesellschaften oder Verbindungen, bei denen sie beteiligt sind, keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Auflagen, Gebühren oder Steuern zu unterwerfen als denen, die den eigenen Angehörigen oder ihrem Eigentum, ihren Rechten oder Interessen auferlegt sind oder etwa auferlegt werden;

d) den Angehörigen irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte keine Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Angehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen eigenen Angehörigen dieselbe Beschränkung in gleicher Weise auferlegt wird.

Artikel 12.

Die Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte sollen auf dem deutschen Gebiet für ihre Person, ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Artikel 13.

Österreich verpflichtet sich, die neue Staatsangehörigkeit, die von Angehörigen gemäß den Gesetzen der verbündeten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Naturalisation, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung etwa erworben ist oder erworben wird, anzuerkennen und diese Angehörigen auf Grund dieser neuerworbenen Staatsangehörigkeit von jeder Verpflichtung gegenüber ihrem Mutterstaat in jeder Hinsicht zu entbinden.

Artikel 14.

Die alliierten und assoziierten Mächte können in den Städten und Häfen Österreichs Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen. Österreich verpflichtet sich, die Ernennung dieser Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, deren

Namen ihm mitgeteilt werden, zu billigen und sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den üblichen Bestimmungen und Gebräuchen zuzulassen.

Kapitel V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 15.

Die Österreich durch Artikel I auferlegten Verpflichtungen sollen fünf Jahre nach dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages aufhören wirksam zu sein, sofern sich nicht aus dem Wortlaut etwas Gegenteiliges ergibt oder sofern nicht der Rat des Völkerbundes mindestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß diese Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten werden sollen.

Der Artikel 11 des Kapitels IV soll, mit oder ohne Abänderung, nach Ablauf dieser fünf Jahre in Kraft bleiben, gegebenenfalls für einen solchen weiteren Zeitraum, den die Mehrheit des Rates des Völkerbundes festsetzen wird, jedoch nicht über fünf Jahre.

Artikel 16.

Sollte sich die österreichische Regierung dem internationalen Handel widmen, so soll sie in dieser Hinsicht keinerlei Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Souveränität haben oder so angesehen werden als, ob sie solche hätte.

Abschnitt II.

Verträge.

Artikel 17.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an und unter Vorbehalt der darin enthaltenen Bestimmungen werden die von der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossenen, nachstehend und in den späteren Artikeln aufgezählten Kollektivverträge, -abkommen und -vereinbarungen wirtschaftlichen und technischen Charakters allein zwischen Österreich und denjenigen alliierten und assoziierten Mächten, die darin als vertragschließend genannt sind, zur Anwendung gelangen:

1. Abkommen vom 14. März 1884, vom 1. Dezember 1886 und vom 13. März 1887 sowie Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 über den Schutz der Unterseekabel;

2. Abkommen vom 11. Oktober 1909, betreffend den internationalen Automobilverkehr;

3. Übereinkommen vom 15. Mai 1886, betreffend Plombierung zu verzollender Güterwagen und Protokoll vom 18. Mai 1907;

4. Übereinkommen vom 14. Mai 1886, betreffend die technische Einheit der Eisenbahnen;

5. Abkommen vom 5. Juli 1890, betreffend die Veröffentlichung der Zolltarife und die Organisation einer internationalen Vereinigung zur Veröffentlichung der Zolltarife;

6. Abkommen vom 25. April 1907, betreffend die Erhöhung der türkischen Zolltarife;

7. Abkommen vom 14. März 1857, betreffend die Ablösung des Überfahrtsgeldes in Sund und in den Belten;

8. Abkommen vom 22. Juni 1861, betreffend Ablösung des Elbebrückenzolles;

9. Abkommen vom 16. Juni 1863, betreffend Ablösung des Scheldebrückenzolles;

10. Abkommen vom 29. Oktober 1888, betreffend Festsetzung einer endgültigen Regelung zur Sicherung des freien Gebrauches des Suezkanales;

11. Abkommen vom 23. September 1910, betreffend Vereinheitlichung gewisser Regeln in Angelegenheit der Hilfeleistung und Bergung in Seenot;

12. Abkommen vom 21. Dezember 1904, betreffend Befreiung der Hospitalschiffe von Hafentaxen und -abgaben;

13. Abkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Nachtarbeit von Frauen;

14. Abkommen vom 18. Mai 1904, 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels;

15. Abkommen vom 4. Mai 1910, betreffend die Unterdrückung pornographischer Veröffentlichungen;

16. Sanitätsabkommen vom 3. Dezember 1913 sowie die vorhergegangenen vom 30. Jänner 1892, 15. April 1893, 3. April 1894 und 19. März 1897;

17. Abkommen vom 20. Mai 1875, betreffend die Vereinheitlichung und Vervollkommnung des metrischen Systems;

18. Abkommen vom 29. November 1906, betreffend die Vereinheitlichung pharmazeutischer Formeln für starkwirkende Medikamente;

19. Abkommen vom 16. und 19. November 1885, betreffend die Herstellung einer Normalstimmgabel;

20. Abkommen vom 7. Juni 1905, betreffend die Schaffung eines internationalen Ackerbauinstituts in Rom;

21. Abkommen vom 3. November 1881, 15. April 1889, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus;

22. Abkommen vom 19. März 1902, betreffend Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel;

23. Abkommen vom 12. Juni 1902, betreffend die Vormundschaft der Minderjährigen.

Artikel 18.

Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Teile die im folgenden aufgeführten Abkommen und Übereinkünfte, soweit sie davon betroffen werden, anwenden, wobei Österreich sich verpflichtet, die im vorliegenden Artikel enthaltenen besonderen Bestimmungen zu beobachten.

Postalische Abkommen:

Wiener Abkommen und Vereinbarungen des Weltpostvereines, die am 4. Juli 1891 unterzeichnet sind.

Weltpostabkommen und Vereinbarungen, unterzeichnet in Washington am 15. Juni 1897.

Abkommen und Vereinbarungen des Weltpostvereines, unterzeichnet in Rom am 26. Mai 1906.

Telegraphenabkommen:

Internationale Telegraphenabkommen, unterzeichnet in St. Petersburg am 10./22. Juli 1875.

Regelung und Tarife der internationalen Telegraphenkonferenz von Lissabon vom 11. Juli 1908.

Österreich verpflichtet sich, seine Einwilligung zum Abschlusse von solchen Spezialübereinkünften mit den neuen Staaten nicht zu verweigern, welche in den Abkommen und Übereinkünften, betreffend den Weltpostverein und den internationalen Telegraphenverein, denen diese neuen Staaten angehören oder beitreten, vorgesehen sind.

Artikel 19.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Teile das internationale radiotelegraphische Abkommen vom 5. Juli 1912, soweit es sie angeht, in Anwendung bringen, wobei Österreich sich verpflichtet, die vorläufigen Bestimmungen zu beachten, die ihm von den alliierten und assoziierten Mächten werden bezeichnet werden.

Wird zum Ersatze des Abkommens vom 5. Juli 1912 ein neues Abkommen zur Regelung der internationalen radiotelegraphischen Beziehungen geschlossen, so wird dieses neue Abkommen für Österreich

bindend sein, selbst wenn dieses sich geweigert haben sollte, sei es an seiner Ausarbeitung teilzunehmen oder es zu unterzeichnen.

Dieses neue Abkommen wird gleichfalls die bestehenden vorläufigen Bestimmungen ersetzen.

Artikel 20.

Das in Washington am 2. Juni 1911 revidierte internationale Pariser Abkommen vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die Vereinbarung vom 14. April 1891, betreffend die zwischenstaatliche Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken werden, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an in dem Maße Anwendung finden, als sie nicht durch die aus dem gegenwärtigen Vertrag hervorgehenden Ausnahmen und Beschränkungen betroffen und abgeandert werden.

Artikel 21.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an werden die Hohen vertragschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden, das Haager Abkommen vom 17. Juni 1905 über den Zivilprozeß anwenden. Diese Bestimmung ist und bleibt jedoch für Frankreich, Portugal und Rumänien unwirksam.

Artikel 22.

Österreich verpflichtet sich, in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf einer Frist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dem in Berlin 1908 revidierten, durch das Zusatzprotokoll von Bern am 20. März 1914 ergänzten internationalen Berner Abkommen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten.

Bis zum erwähnten Abkommen verpflichtet sich Österreich, die literariischen und künstlerischen Werke der Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte anzuerkennen und durch ausdrückliche, gemäß den Grundsätzen des internationalen Übereinkommens getroffene Bestimmungen zu schützen.

Außerdem und unabhängig von dem erwähnten Beitritt verpflichtet sich Österreich, fortgesetzt die Anerkennung und den Schutz aller Werke der Literatur und Kunst der Angehörigen einer jeden der alliierten und assoziierten Mächte mindestens im gleichen Umfange wie am 1. Juli 1914 und unter denselben Bedingungen zuzusichern.

Artikel 23.

Österreich verpflichtet sich, den nachstehend aufgeführten Verträgen, Abkommen und Übereinkünften beizutreten:

1. dem Abkommen vom 26. September 1906 zur Unterdrückung der Anwendung von Weißphosphor bei der Streichholzfabrikation;
2. dem Abkommen vom 31. Dezember 1913, betreffend die Vereinheitlichung der Handelsstatistiken.

Artikel 24.

Von den allgemeinen Grundsätzen oder besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages ausgehend, wird jede der alliierten oder assoziierten Mächte Österreich die gegenseitigen Abkommen jeder Art bezeichnen, die mit der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie abgeschlossen worden sind und deren Beobachtung sie fordern wird.

Die alliierten oder assoziierten Mächte verpflichten sich untereinander, nur diejenigen Abkommen und Verträge mit Österreich in Anwendung zu bringen, die den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages entsprechen. Bei Meinungsverschiedenheit wird der Völkerbund zur Entscheidung angerufen.

Die im folgenden Artikel vorgesehene Bekanntgebung wird entweder unmittelbar oder durch die Vermittlung einer anderen Macht bewirkt. Österreich wird den Empfang schriftlich bestätigen. Als Datum des Inkrafttretens dient das der Bekanntgebung.

Die Bekanntgebung wird allenfalls derjenigen Bestimmungen dieser Abkommen Erwähnung tun, die, da sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entsprechen, als nicht anwendbar betrachtet werden sollen.

Den alliierten oder assoziierten Mächten wird eine Frist von 11 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zur Bekanntgebung eingeräumt.

Nur die gegenseitigen Abkommen, die solchermaßen bekanntgegeben worden sind, treten zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten und Österreich in Kraft. Die obigen Regeln sind anwendbar auf alle gegenseitigen Abkommen, die zwischen allen Alliierten und Assoziierten, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnenden Mächten und Österreich bestehen, selbst wenn die genannten alliierten und assoziierten Mächte nicht im Kriegszustand mit letzteren gewesen sind.

Artikel 25.

Österreich anerkennt als aufgehoben alle Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte, die von ihm oder der ehemaligen Österreichisch-

ungarischen Monarchie mit Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei seit dem 1. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossen worden sind.

Artikel 26.

Österreich verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Mächten sowie den Beamten und Staatsangehörigen der genannten Mächte ohne weiteres den Genuß aller Rechte und Vorteile, welcher Art sie auch sein mögen, zu sichern, die es selbst oder die ehemalige Österreichisch-ungarische Monarchie, Deutschland, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten durch vor dem 1. Juli 1914 geschlossene Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte etwa eingeräumt hat, solange wie diese Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte in Kraft stehen werden.

Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, den Genuß dieser Rechte und Vorteile anzunehmen oder abzulehnen.

Artikel 27.

Österreich erklärt, alle von ihm oder von der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie mit Rußland oder mit irgendeinem Staate oder irgendeiner Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußland bildete, sowie mit Rumänien vor dem 1. Juli 1914 oder seit diesem Datum bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages geschlossenen Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte als unwirksam anzuerkennen.

Artikel 28.

Falls seit dem 1. Juli 1914 eine alliierte oder assoziierte Macht, Rußland oder ein Staat oder eine Regierung, deren Gebiet früher einen Teil Rußlands bildete, infolge einer militärischen Besetzung oder mit anderen Mitteln oder aus anderen Gründen genötigt worden ist, Österreich, der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie oder einem österreichischen Staatsangehörigen durch eine von irgendeiner öffentlichen Behörde ausgehende Maßnahme Konzessionen, Privilegien und Begünstigungen, welcher Art diese auch immer seien, gewähren oder gewähren lassen, so werden diese Konzessionen, Privilegien und Begünstigungen durch den gegenwärtigen Vertrag ohne weiteres hinfällig.

Alle aus dieser Nichtigkeitserklärung etwa entspringenden Lasten oder Entschädigungen werden unter keinen Umständen weder von den alliierten und assoziierten Mächten, noch von den Mächten, Staaten, Regierungen oder öffentlichen Behörden, welche der vorliegende Artikel von ihrer Verpflichtung entbindet, getragen.

Artikel 29.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verpflichtet sich Österreich, die alliierten und assoziierten Mächte sowie ihre Staatsangehörigen an allen Rechten und Vorteilen, welcher Art sie auch sein mögen, die von ihm oder der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie seit dem 1. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte nicht Krieg führenden Staaten oder Angehörigen dieser Staaten eingeräumt worden sind, solange wie diese Verträge, Abkommen und Übereinkommen in Kraft bleiben, in vollem Umfange teilnehmen zu lassen.

Artikel 30.

Diejenigen unter den hohen vertragschließenden Teilen, die noch nicht das Haager Opiumabkommen vom 23. Jänner 1912 unterzeichnet oder wenn unterzeichnet, es noch nicht ratifiziert haben, sind gewillt, dieses Abkommen in Kraft treten zu lassen und zu diesem Zwecke sobald wie möglich und spätestens binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die nötigen Gesetze zu erlassen.

Die hohen vertragschließenden Teile kommen außerdem betreffs derjenigen unter ihnen, die das Abkommen noch nicht ratifiziert haben, überein, daß die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages in jeder Hinsicht einer solchen Ratifikation und der Unterzeichnung des Spezialprotokolls gleichkommen soll, das im Haag gemäß den Beschlüssen der dritten im Jahre 1914 zur Inkraftsetzung dieses Abkommens abgehaltenen Opiumkonferenz aufgenommen worden ist.

Die Regierung der französischen Republik wird der holländischen Regierung eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages übermitteln und sie auffordern, diese Urkunde als Ratifikationshinterlegung des Abkommens vom 23. Jänner 1912 und als Unterzeichnung des Zusatzprotokolls von 1914 anzunehmen und zu bewahren.

Abschnitt III.

Schulden.

Artikel 31.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten, von der in dem untenstehenden Absatz e vorgesehenen Bekanntgebung an gerechnet, werden durch Vermittlung der von jedem der Hohen vertragschließenden Teile einzusetzenden Prüfungs- und Ausgleichungsämter folgende Arten von finanziellen Verpflichtungen geregelt:

1. Vor dem Kriege fällig gewordene Schulden, deren Zahlung von Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte, die im Gebiete dieser Macht wohnen, an die Angehörigen einer gegnerischen Macht, die in deren Gebiet wohnen, obliegt.

2. Während des Krieges fällig gewordene Schulden, die an die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, die im Gebiete dieses Teiles wohnen, zu zahlen sind und aus denjenigen, mit den Angehörigen eines gegnerischen Teiles, die in dessen Gebiete wohnen, eingegangenen Transaktionen oder Verträgen herrühren, deren Ausführung wegen des Kriegszustandes ganz oder teilweise aufgeschoben worden ist.

3. Die vor dem Kriege oder während desselben fällig gewordenen und einem Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte geschuldeten Zinsen von Wertpapieren, die von einer gegnerischen Macht ausgegeben oder übernommen (émises ou reprises) worden sind, sofern die Zahlung dieser Zinsen an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen während des Krieges nicht suspendiert worden ist.

4. Die vor dem Kriege oder während desselben fällig gewordenen, an die Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte zahlbaren Kapitalsbeträge, die den Gegenwert der von einer gegnerischen Macht ausgegebenen Wertpapiere darstellen, sofern die Zahlung eines solchen Kapitalbetrages an die Angehörigen dieser Macht oder an die Neutralen nicht während des Krieges suspendiert worden ist.

Die Erträgnisse aus der Liquidierung der in Abschnitt IV und in dem dazugehörigen Anhang bezeichneten feindlichen Güter, Rechte und Interessen (intérêts) werden durch die Prüfungs- und Ausgleichungsämter in dem Gelde und zu dem Kurse übernommen, wie nachstehend in Absatz d vorgesehen, und von ihnen unter den in dem genannten Abschnitt nebst Anhang vorgesehenen Bedingungen angewiesen.

Die in dem vorliegenden Artikel bezeichneten Abschlüsse (opérations) werden nach folgenden Grundsätzen und gemäß dem Anhange zu dem vorliegenden Abschnitt vorgenommen:

a) Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an verbietet jeder der Hohen vertragschließenden Teile alle Zahlungen,

Zahlungsannahmen und ganz allgemein jeden auf die Regelung der bezeichneten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den interessierten Parteien, es sei denn durch Vermittlung der oben bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichungsämter;

b) jeder der Hohen vertragschließenden Teile ist seinerseits verantwortlich für die Bezahlung der genannten Schulden seiner Angehörigen, ausgenommen den Fall, daß der Schuldner sich vor dem Kriege im Konkurse, Vermögensverfall oder im Zustand anerkannter Zahlungsunfähigkeit befand, oder daß die Begleichung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte während des Krieges gemäß der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. Doch werden die Schulden der Einwohner der vom Feinde vor dem Waffenstillstand eroberten oder besetzt gehaltenen Gebiete von den Staaten, zu denen diese Gebiete gehören, nicht verbürgt;

c) die den Angehörigen einer der vertragschließenden Mächte von den Angehörigen einer gegnerischen Macht geschuldeten Summen werden auf das Schuldenkonto des Prüfungs- und Ausgleichungsamtes des Landes des Schuldners übertragen und dem Gläubiger durch das Amt des Landes dieses letzteren ausbezahlt;

d) die Schulden werden bezahlt oder gutgeschrieben in der Geldart der jeweilig interessierten verbündeten und assoziierten Macht (mit inbegriffen die Kolonien und Protektorate der alliierten Mächte, die britischen Dominions und Indien). Sind die Schulden in irgendeiner anderen Geldart zahlbar, so sind sie (doch) in der Geldart der interessierten verbündeten oder assoziierten Macht (Kolonie, Protektorats, britischen Dominions oder Indiens) zu bezahlen oder gutzuschreiben. Die Umwandlung geschieht zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung wird der vor dem Kriege geltende Umrechnungskurs als gleich erachtet dem Durchschnittskurse der telegraphischen Überweisungen der interessierten verbündeten oder assoziierten Macht während des Monats, welcher der Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen dieser Macht und Österreich unmittelbar vorherging.

Falls ein Vertrag ausdrücklich einen festen Umrechnungskurs für die Umwandlung der Geldart, in welcher die Leistungsverpflichtung ausgedrückt ist, in die Geldart der verbündeten oder assoziierten interessierten Macht festsetzt, ist die obige, den Umrechnungskurs betreffende Bestimmung nicht anwendbar.

Was die neugeschaffenen Mächte betrifft, so wird die für die Zahlung in Frage kommende Geldart und der auf die zu

zahlenden oder zu kreditierenden Schulden anwendbare Umrechnungskurs durch die in Teil VIII vorgesehene Kommission für Wiedergutmachungen festgesetzt;

e) die Vorschriften des vorliegenden Artikels und des beigefügten Anhangs finden keine Anwendung zwischen Österreich einerseits und irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte, ihren Kolonien oder Protektoratsländern oder irgendeinem der britischen Dominions oder Indien andrerseits, sofern in einer Frist von sechs Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, keine entsprechende Bekanntgebung an Österreich seitens der Regierung einer verbündeten oder assoziierten Macht, eines englischen Dominions oder Indiens, je nach dem Fall, erfolgt ist;

f) die verbündeten oder assoziierten Mächte, die dem vorliegenden Artikel und dem beiliegenden Anhang beigepflichtet haben, können unter sich deren Anwendung auf ihre, in ihrem Gebiete ansässigen Angehörigen, soweit die Beziehungen zwischen diesen Angehörigen und den österreichischen Staatsangehörigen in Frage kommen, festsetzen. In diesem Falle bilden die durch Anwendung der vorliegenden Bestimmung bewirkten Zahlungen Gegenstand von Regelungen zwischen den beteiligten Prüfungs- und Ausgleichungsämtern der verbündeten und assoziierten Mächte.

Anhang.

§ 1.

Binnen dreier Monate von der im Artikel 31, § e, vorgesehenen Bekanntgebung an gerechnet, richtet jeder der Hohen vertragschließenden Teile ein Prüfungs- und Ausgleichungsamt zur Zahlung und Deckung der feindlichen Schulden ein.

Für einen Teil der Gebiete der Hohen vertragschließenden Teile können örtliche Ämter geschaffen werden. Diese Ämter gehen innerhalb dieser Gebiete gleich den Zentralämtern vor; indessen werden alle Beziehungen mit dem Amt des gegnerischen Landes durch Vermittlung des Zentralamtes hergestellt.

§ 2.

In dem vorliegenden Anhange sind mit „feindlichen Schulden“ die im ersten Absatz des Artikels 31 genannten finanziellen Verpflichtungen bezeichnet, mit „feindlichen Schuldnern“ die Personen, die diese Summen schuldig sind, mit „feindlichen Gläubigern“ die Personen,

denen sie geschuldet werden, mit „Gläubigeramt" das Prüfungs- und Ausgleichungsamt im Lande des Gläubigers und mit „Schuldneramt" das Prüfungs- und Ausgleichungsamt im Lande des Schuldners.

§ 3.

Die Hohen vertragschließenden Teile belegen die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatzes a des Artikels 31 mit den gegenwärtig in ihrer Gesetzgebung für Handel mit dem Feinde vorgesehenen Strafen. Ebenso untersagen sie auf ihrem Gebiet jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden gerichtete gerichtliche Vorgehen, außer in den Fällen, die die vorliegenden Bestimmungen vorsehen.

§ 4.

Die im Absatz b des Artikels 31 vorgesehene Bürgschaft von seiten der Regierung tritt ein, sobald die Zahlung, aus welcher Ursache auch immer, nicht erlangt werden kann, außer wenn nach der Gesetzgebung des Landes des Schuldners die Schuld im Augenblick der Kriegserklärung verjährt war, oder wenn der Schuldner sich in diesem Augenblick im Konkurs, im Vermögensverfall oder im Zustande anerkannter Zahlungsunfähigkeit befand, oder wenn die Zahlung der Schuld einer Gesellschaft oblag, deren Geschäfte gemäß der Ausnahmegesetzgebung des Krieges liquidiert worden sind. In diesem Falle findet das in den gegenwärtigen Bestimmungen vorgesehene Verfahren Anwendung auf die Zahlung der Verteilungssumme.

Die Ausdrücke „im Konkurs", „im Vermögensverfall" sind im Sinne der Gesetzgebungen angewandt, welche diese Rechtslagen vorsehen. Der Ausdruck „im Zustande anerkannter Zahlungsunfähigkeit" hat dieselbe Bedeutung wie im englischen Recht.

§ 5.

Die Gläubiger geben dem Gläubigeramt binnen sechs Monaten von seiner Errichtung an die ihnen zustehenden Ansprüche aus Forderungen bekannt und unterbreiten diesem Amte alle von ihnen etwa eingeforderten Urkunden und Auskünfte.

Die Hohen vertragschließenden Mächte treffen alle geeigneten Maßnahmen, um geheime Einverständnisse zwischen feindlichen Gläubigern und Schuldnern zu verfolgen und zu bestrafen. Die Ämter machen sich von allen Hinweisen und Auskünften, die zur Entdeckung und Bestrafung derartiger Einverständnisse beitragen können, Mitteilung.

Die Hohen vertragschließenden Mächte erleichtern auf Kosten der Parteien und durch Vermittlung der Ämter, soweit möglich, die postalische und telegraphische Verbindung zwischen Schuldnern und Gläubigern, welche sich über den Betrag ihrer Schuld einigen wollen.

Das Gläubigeramt gibt dem Schuldneramt alle ihm angezeigten Schulden bekannt. Das Schuldneramt teilt dem Gläubigeramt zu gegebener Zeit mit, welche Schulden anerkannt und welche bestritten worden sind. Im letzteren Falle hat das Schuldneramt die Gründe für die Nichtanerkennung der Schuld anzugeben.

§ 6.

Ist eine Schuld ganz oder teilweise anerkannt worden, so schreibt das Schuldneramt den anerkannten Betrag sogleich dem Gläubigeramt gut, dem dieser Guthabensposten gleichzeitig mitgeteilt wird.

§ 7.

Die Schuld wird als völlig anerkannt betrachtet und ihr Betrag sofort dem Gläubigeramt gutgeschrieben, sofern das Schuldneramt nicht binnen dreier Monate seit Empfang der an dasselbe gerichteten Bekanntmachung (es sei denn, daß das Gläubigeramt eine Verlängerung dieser Frist angenommen hat) die Nichtanerkennung der Schuld mitteilt.

§ 8.

Falls die Schuld ganz oder teilweise nicht anerkannt wird, prüfen die beiden Ämter die Angelegenheit gemeinsam und versuchen, die Parteien zur Einigung zu bringen.

§ 9.

Das Gläubigeramt zahlt den einzelnen Gläubigern die auf seinen Kredit übertragenen Summen aus den durch die Regierung seines Landes zur Verfügung gestellten Mitteln und unter den durch diese Regierung festgesetzten Bedingungen, wobei es namentlich alle, für Risiko, Kosten oder Kommissionsgebühren erforderlich erscheinenden Beträge zurückhält.

§ 10.

Jede Person, die Zahlung einer feindlichen Schuld beansprucht hat, deren Betrag gänzlich oder teilweise nicht anerkannt worden ist, bezahlt dem Amt zur Strafe 5 v. H. Zinsen des nicht anerkannten Teiles der Schuld. Ebenso muß jede Person, die unberechtigterweise die Anerkennung des Gesamtbetrages oder eines Teiles der von ihr eingeforderten Schuld verweigert hat, auf den Betrag, bezüglich dessen

ihre Weigerung nicht als gerechtfertigt erkannt worden ist, 5 v. H. Zinsen als Strafe zahlen.

Diese Zinsen werden geschuldet vom Tage des Ablaufs der im § 7 vorgesehenen Frist bis zu dem Tage, an dem der Anspruch als ungerechtfertigt anerkannt oder die Schuld bezahlt worden ist.

Die obengenannten Strafen werden durch die jeweils zuständigen Ämter eingetrieben, die verantwortlich sind für den Fall, daß diese Strafen nicht bezahlt werden können.

Die Strafen werden dem gegnerischen Amt gutgeschrieben, welches sie als Beitragsleistungen zu den Kosten der Durchführung der vorliegenden Bestimmungen einbehält.

§ 11.

Der Rechnungsausgleich zwischen den Ämtern wird jeden Monat hergestellt, und der Überschuß binnen acht Tagen von dem schuldnerischen Staate durch wirkliche Barzahlung beglichen.

Indessen werden die Beträge, die von einer oder mehreren der verbündeten oder assoziierten Mächte geschuldet werden sollten, bis zur völligen Bezahlung der den verbündeten oder assoziierten Mächten oder ihren Angehörigen aus dem Kriege her geschuldeten Summen zurückbehalten.

§ 12.

Um den Meinungsaustausch zwischen den Ämtern zu erleichtern, hat jedes von ihnen einen Vertreter in der Stadt, in der das andere tätig ist.

§ 13.

Von begründeten Ausnahmen abgesehen, werden die Verhandlungen, soweit wie möglich, in den Räumen des Schuldneramtes geführt.

§ 14.

In Anwendung des Artikels 31, Absatz b, sind die Hohen Vertragschließenden Mächte für die Zahlung der feindlichen Schulden ihrer schuldnerischen Angehörigen verantwortlich.

Das Schuldneramt muß also dem Gläubigeramt alle anerkannten Schulden gutschreiben, sohin auch dann, wenn die Deckung durch den Privatschuldner unmöglich sein sollte. Die Regierungen geben ihrem Amt nichtsdestoweniger jede benötigte Vollmacht, um die Deckung der anerkannten Forderungen zu verfolgen.

Ausnahmsweise werden die durch Personen, welche Kriegsschäden erlitten haben, geschuldeten und anerkannten Summen dem Gläubigeramt erst dann gutgeschrieben, wenn die ihnen für diese Schäden etwa zustehende Entschädigung bereits gezahlt worden ist.

§ 15.

Jede Regierung steht für die Kosten des in ihrem Gebiete arbeitenden Amtes, einschließlich der Gehälter für das Personal, ein.

§ 16.

Im Falle der Uneinigkeit zwischen zwei Ämtern über das tatsächliche Bestehen einer Schuld oder im Falle eines außeramtlichen Streites zwischen dem feindlichen Schuldner und dem feindlichen Gläubiger wird der Fall (wenn die Parteien zustimmen und unter den durch sie gemeinsam festgesetzten Bedingungen) entweder einem Schiedsgericht unterbreitet oder vor das im nachstehenden Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht gebracht.

Doch kann auf Ansuchen des Gläubigeramtes der Fall auch der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte am Wohnort des Schuldners unterbreitet werden.

§ 17.

Die durch den gemischten Schiedsgerichtshof, die ordentlichen Gerichte oder das Schiedsgericht zugesprochenen Summen werden durch Vermittlung der Ämter in der gleichen Weise eingezogen, wie wenn diese Summen durch das Schuldneramt als geschuldet anerkannt worden wären.

§ 18.

Die beteiligten Regierungen bestimmen einen Beamten, dem die Erhebung der Klagen beim gemischten Schiedsgericht für Rechnung seines Amtes obliegt. Dieser Beamte übt über die Beauftragten oder Anwälte der Angehörigen seines Landes eine allgemeine Aufsicht aus.

Das Gericht urteilt auf Grund der Akten. Doch kann es die Parteien anhören, wenn sie persönlich erscheinen oder sich nach ihrem Belieben entweder durch von beiden Regierungen zugelassene Beauftragte oder durch den oben genannten Beamten vertreten lassen, welcher das Recht hat, für eine Partei einzuschreiten, wie auch bei einem Verzicht ihrerseits die Klagen wieder aufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

§ 19.

Die beteiligten Ämter liefern dem gemischten Schiedsgericht alle in ihren Händen befindlichen Auskünfte und Urkunden, damit das Gericht über die ihm unterbreiteten Angelegenheiten rasch entscheiden könne.

§ 20.

Legt eine der beiden Parteien gegen die gemeinsame Entscheidung der beiden Ämter Berufung ein, so hat der Berufungskläger einen Betrag zu hinterlegen, der erst dann zurückgezahlt wird, wenn die erste Entscheidung zugunsten des Berufenden umgestoßen wird, und zwar nach Maßgabe seines Erfolges. In diesem Falle wird sein Gegner im gleichen Verhältnis zum Tragen der Schäden und Kosten verurteilt. Die Hinterlegung kann durch eine von dem Gericht angenommene Bürgschaft ersetzt werden.

In allen dem Gericht unterbreiteten Angelegenheiten wird auf den Betrag der strittigen Summe eine Abgabe von 5 v. H. erhoben. Vorbehaltlich anderer Entscheidung des Gerichts wird diese Abgabe vom verlierenden Teile getragen. Diese Abgabe ist unabhängig von der oben erwähnten Hinterlegung, ebenso wie von der Bürgschaftsleistung.

Das Gericht kann einer der Parteien Schadenersatz im Höchstbetrage der Prozeßkosten zugestehen.

Jede infolge Anwendung des vorliegenden Absatzes geschuldete Summe wird dem Amt der gewinnenden Partei gutgeschrieben und bildet den Gegenstand einer gesonderten Abrechnung.

§ 21.

Zur schnellen Abwicklung der Geschäfte wird bei der Auswahl des Personals der Ämter und des gemischten Schiedsgerichts auf Kenntnis der Sprache des beteiligten gegnerischen Landes gesehen.

Die Ämter können unter sich frei korrespondieren und sich Urkunden in ihrer Sprache übermitteln.

§ 22.

Vorbehaltlich anderweitiger Abmachungen zwischen den beteiligten Regierungen werden die Schulden unter den folgenden Bedingungen verzinst:

Auf Summen, die aus Dividenden, Zinsen oder anderen periodischen, eine Kapitalsverzinsung darstellenden Zahlungen geschuldet werden, sind keine Zinsen zu zahlen.

Der jährliche Zinsfuß beträgt 5 v. H., außer wenn der Gläubiger auf Grund eines Vertrages, des Gesetzes oder des örtlichen Gewohnheitsrechtes Zinsen zu einem anderen Zinsfuß zu erhalten hatte. In diesem Falle hat dieser Zinsfuß Geltung.

Die Zinsen laufen vom Tage der Eröffnung der Feindseligkeiten an, oder, wenn die zu zahlende Schuld im Laufe des Krieges fällig

geworden ist, vom Fälligkeitstage an und bis zu dem Tage, an dem der Betrag der Schuld dem Gläubigeramt gutgeschrieben worden ist.

Soweit Zinsen geschuldet werden, werden sie als durch die Ämter anerkannte Schulden betrachtet und unter denselben Bedingungen dem Gläubigeramt gutgeschrieben.

§ 23.

Wird auf Grund einer Entscheidung der Ämter oder des gemischten Schiedsgerichts ein Anspruch nicht zu den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen gerechnet, so kann der Gläubiger die Deckung seiner Schuld bei den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Der an das Amt gerichtete Antrag unterbricht die Verjährung.

§ 24.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die auf Grund der Anwendung vorliegenden Anhangs getroffenen Entscheidungen als endgültig und bindend anzuerkennen und deren Vollstreckung ihren Angehörigen gegenüber zu sichern.

§ 25.

Weigert sich ein Gläubigeramt, einem Schuldneramt einen Anspruch bekanntzugeben oder eine Prozeßhandlung zu erfüllen, die in dem vorliegenden Anhang zur gänzlichen oder teilweisen Geltendmachung eines ihm gehörig bekanntgegebenen Antrages vorgesehen ist, so ist es verpflichtet, dem Gläubiger eine Bescheinigung auszustellen, die den Betrag der beanspruchten Summe angibt. Der betreffende Gläubiger kann die Eintreibung der Forderung bei den ordentlichen Gerichten oder auf jedem anderen Rechtswege verfolgen.

Abschnitt IV.

Eigentum, Rechte und Interessen.

Artikel 32.

Die Frage des Privateigentums, der privaten Rechte und Interessen im Feindesland findet ihre Lösung gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätzen und den Bestimmungen des hier beigefügten Anhangs.

a) Die von Österreich getroffenen außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen (sowie sie im § 3 des

beigefügten Anhangs angeführt sind), betreffend das Eigentum, die Rechte und Interessen von Staatsangehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an welchen diese Staatsangehörigen beteiligt sind, werden sofort aufgehoben oder eingestellt, wenn deren Liquidation nicht vollendet ist, und das fragliche Eigentum, die Rechte und Interessen werden den Eigentümern zurückerstattet, welche darüber volles Verfügungsrecht nach den im Artikel 33 festgesetzten Bedingungen besitzen.

b) Unter Vorbehalt entgegengesetzter sich aus dem gegenwärtigen Vertrag etwa ergebender Verfügungen wahren sich die verbündeten oder assoziierten Mächte das Recht, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen oder der durch sie kontrollierten Gesellschaften innerhalb ihrer Gebiete, ihrer Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, einschließlich der Gebiete, die ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetreten worden sind, zurückzubehalten und zu liquidieren. Die Liquidation erfolgt nach den Gesetzen des interessierten verbündeten oder assoziierten Staates, und der österreichische Eigentümer darf weder über dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen verfügen noch sie ohne Zustimmung dieses Staates belasten.

Österreichische Staatsangehörige, welche gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages rechtmäßig die Staatsangehörigkeit einer verbündeten oder assoziierten Macht erwerben, gelten nicht als österreichische Staatsangehörige im Sinne dieses Absatzes.

c) Der in Ausübung des im vorangehenden Absatz 6 vorgesehenen Rechtes sich ergebende Kaufpreis oder Entschädigungsbetrag wird gemäß den Methoden des Verkaufs oder der Abschätzung festgesetzt, welche durch die Gesetzgebung des Landes bestimmt sind, in welchem das Eigentum zurückgehalten oder liquidiert worden ist.

d) In den Beziehungen zwischen den verbündeten oder assoziierten Mächten oder deren Staatsangehörigen einerseits und Österreich oder seinen Staatsangehörigen andrerseits werden alle außerordentlichen Kriegsmaßnahmen und Übertragungsanordnungen oder laut solcher Maßnahmen vorgenommene oder vorzunehmende Handlungen, sowie sie in den §§ 1 und 3 des hier beigefügten Anhangs bezeichnet sind, als endgültig und für jedermann bindend angesehen, mit Ausnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Vorbehalte.

e) Die Staatsangehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte haben Anspruch auf eine Entschädigung für den Schaden oder

Nachteil, welcher ihrem Vermögen, ihren Rechten oder Interessen, einschließlich Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen sie auf österreichischem Gebiet, wie es am 28. Juli 1914 bestand, beteiligt waren, durch Anwendung sowohl der außerordentlichen Kriegsmaßnahmen wie der Übertragungsanordnungen, welche in den §§ 1 und 3 des hier beigefügten Anhanges bezeichnet sind, entstanden ist. Die deshalb durch diese Staatsangehörigen erhobenen Ersatzansprüche werden geprüft und die Höhe der Entschädigung wird durch das im Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht oder durch einen von dem genannten Gericht bestimmten Schiedsrichter festgesetzt; die Entschädigungen fallen zu Lasten Österreichs und können aus dem Eigentum der österreichischen Staatsangehörigen vorweg gedeckt werden, welches sich auf dem Gebiet oder unter der Kontrolle des Staates des Anspruchserhebenden befindet. Dieses Eigentum kann zum Pfand für die feindlichen Verpflichtungen unter den durch § 4 des hier beigefügten Anhanges festgesetzten Bedingungen genommen werden. Die Bezahlung dieser Entschädigungen kann durch die verbündeten oder assoziierte Macht erfolgen und der Betrag zu Lasten Österreichs geschrieben werden.

f) In jedem Falle, wo ein Staatsangehöriger einer verbündeten oder assoziierten Macht Eigentümer einer Sache, eines Rechts oder Interesses, welches auf österreichischem Gebiet durch eine Verordnung getroffen worden ist, den Wunsch ausdrückt, wird der in Absatz e vorgesehenen Reklamation durch Rückerstattung des erwähnten Vermögensstücks stattgegeben, wenn es noch in natura vorhanden ist.

In diesem Falle muß Österreich alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den enteigneten Eigentümer in den Besitz seines Eigentums zu setzen, frei von allen Lasten oder Diensten, mit denen es nach der Liquidation etwa belegt worden ist, und um jeden Dritten zu entschädigen, welcher durch die Zurückgabe benachteiligt wird.

Wenn die in diesem Absatz vorgesehene Zurückerstattung nicht stattfinden kann, so können Privatvereinbarungen getroffen werden durch Vermittlung der interessierten Mächte oder der im Anhang zu Abschnitt III bezeichneten Prüfungs- und Ausgleichungsämter, um die Entschädigung für den im Absatz e vorgesehenen Schaden eines Staatsangehörigen einer verbündeten oder assoziierten Macht durch Gewährung von Vorteilen oder entsprechenden Werten sicherzustellen, welche er als Entgelt des Eigentums, der Rechte oder Interessen, aus denen er enteignet worden ist, anzunehmen einwilligt.

In Anbetracht der gemäß des gegenwärtigen Artikels erfolgten Zurückerstattungen werden die in Anwendung des Absatzes e festgesetzten Preise oder Entschädigungen um den jetzigen Wert des zurückerstatteten Gutes vermindert, unter Berechnung der Entschädigung für entgangene Nutznießung oder Abnutzung.

g) Die im Absatz f vorgesehene Befugnis ist den Eigentümern vorbehalten, welche Staatsangehörige verbündeter oder assoziierter Mächte sind, auf deren Gebiet gesetzliche Maßnahmen, welche die allgemeine Liquidation des feindlichen Eigentums, der feindlichen Rechte oder Interessen anordneten, vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht in Kraft waren.

h) Mit Ausnahme des Falles, wo durch Anwendung des Absatzes f Zurückerstattungen in natura erfolgt sind, werden das Nettoergebnis der Liquidation des feindlichen Eigentums, der feindlichen Rechte und Interessen, wo sie auch bestanden haben, welche entweder auf Grund der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung oder durch Anwendung des gegenwärtigen Artikels erfolgt sind, und im allgemeinen alle feindlichen Barguthaben wie folgt verwendet:

1. Was die Mächte betrifft, welche den Abschnitt III nebst Anhang annehmen, so werden die erwähnten Erträge und Guthaben der Macht, welcher der Eigentümer angehört, durch Vermittlung des im genannten Abschnitt und Anhang eingesetzten Prüfungs- und Ausgleichungsamtes gutgeschrieben; ein Gläubigersaldo zugunsten Österreichs, der sich hieraus ergibt, wird in Übereinstimmung mit Artikel [illegible] des VIII. Teiles (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

2. Was die Mächte betrifft, welche den Abschnitt III nebst Anhang nicht annehmen, so werden der Ertrag des von Österreich zurückbehaltenen Eigentums, der Rechte und Interessen und Barguthaben der Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte unverzüglich an den Berechtigten oder an seine Regierung ausgezahlt. Jede verbündete oder assoziierte Macht kann über den Ertrag des Eigentums, der Rechte und Interessen und über die Barguthaben der österreichischen Staatsangehörigen verfügen, die sie nach ihren Gesetzen und Verordnungen beschlagnahmt hat, und kann sie zur Bezahlung der Ansprüche und Forderungen verwenden, welche in diesem Artikel oder im § 4 des beigefügten Anhanges bezeichnet sind. Alles Eigentum, alle Rechte und Interessen oder Erträgnis der Liquidation dieses Eigentums oder alles Barguthaben, über welches nicht nach dem Vorstehenden verfügt worden ist, kann von der

genannten verbündeten oder assoziierten Macht zurückbehalten werden, und in diesem Falle wird sein Geldwert nach Artikel [illegible] des VIII. Teiles (Wiedergutmachungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

i) Österreich verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Zurückbehaltung ihres Eigentums, ihrer Rechte oder Interessen in den verbündeten oder assoziierten Ländern zu entschädigen.

j) Beträge von Steuern und Vermögensabgaben, welche Österreich von Eigentum, Rechten und Interessen, um die es sich hier handelt, seit dem 1. November 1918 bis zum Zeitpunkt der in dem gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Wiedererstattung eingehoben hat oder einhebt, werden den Berechtigten gleichfalls zurückerstattet.

Artikel 33.

Österreich verpflichtet sich, in Ansehung des Eigentums, der Rechte und Interessen, welche in Anwendung des Artikels 32, Absatz a oder f, den Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, zurückerstattet worden sind:

a) vorbehaltlich der im gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen, das Eigentum, die Rechte und Interessen von Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte in die rechtliche Lage zu versetzen und darin zu erhalten, in welcher, kraft der vor dem Krieg geltenden Gesetze, das österreichische Eigentum, die österreichischen Rechte und Interessen sich befanden,

b) das Eigentum, die Rechte oder Interessen der Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Staaten keinerlei Maßnahmen zu unterwerfen, die das Eigentum berühren und die nicht gleichermaßen auf Eigentum, Rechte oder Interessen der österreichischen Staatsangehörigen angewandt werden, und, im Fall, daß dennoch solche Maßnahmen getroffen wurden, entsprechende Entschädigungen zu zahlen.

Anlage.

§ 1.

Im Rahmen des Artikels 32, Absatz d, wird die Gültigkeit aller Maßnahmen über Zuteilung von Eigentum, aller Verfügungen zur Liquidation von Unternehmungen oder Gesellschaften oder aller

anderen Verfügungen, Bestimmungen, Entscheidungen oder Anweisungen, welche von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der Hohen vertragschließenden Teile in Anwendung der Kriegsgesetzgebung über feindliches Eigentum, feindliche Rechte oder Interessen erlassen worden sind oder als erlassen gelten, bestätigt. Es wird angenommen, daß die Interessen aller in Betracht kommenden Personen in gültiger Weise den Gegenstand aller Bestimmungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen über das Eigentum, an welchem diese Interessen bestehen, gebildet haben, gleichviel ob diese Interessen in den besagten Verordnungen, Bestimmungen, Entscheidungen oder Verfügungen ausdrücklich ins Auge gefaßt sind oder nicht. Es wird keinerlei Beanstandung in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit einer Übertragung von Eigentum, Rechten oder Interessen erhoben werden, die kraft der obenerwähnten Bestimmungen, Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen vollzogen worden ist. Gleichermaßen wird die Gültigkeit aller Maßnahmen bestätigt, die in Ansehung von Eigentum, Unternehmungen oder Gesellschaften getroffen worden sind, gleichviel ob es sich um Untersuchungen, Sequestration, Zwangsverwaltung, Gebrauch, Requisition, Überwachung oder Liquidation, um Verkauf oder um Verwaltung von Eigentum, Rechten und Interessen, Einziehung und Bezahlung von Schulden, Bezahlung der Kosten, Gebühren, Auslagen oder um irgendwelche andere Maßnahmen handelt, die in Vollziehung der Verordnungen, Bestimmungen, Entscheidungen oder Verfügungen getroffen, erlassen oder vollstreckt worden sind von irgendeinem Gericht oder irgendeiner Verwaltungsbehörde eines der Hohen vertragschließenden Teile oder die als getroffen, erlassen oder vollstreckt gelten in Anwendung der Kriegsausnahmegesetze über feindliches Eigentum, feindliche Rechte oder Interessen, mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen den Eigentumsrechten, die von Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte in gutem Glauben und zu gerechtem Preis vorher, gemäß dem Recht des Ortes der belegenen Sache, erworben worden sind, keinen Abtrag tun.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden weder auf diejenigen oben erwähnten Maßnahmen, welche von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung in überfallenen oder besetzten Gebieten getroffen worden sind, noch auf diejenigen oben erwähnten Maßnahmen Anwendung, welche seit dem 1. November 1918 getroffen worden sind; alle diese Maßnahmen sind ungültig.

§ 2.

Keinerlei Ersatzanspruch oder Klage von Österreich oder seinen Staatsangehörigen, wo ihr Wohnsitz auch sei, wird angenommen

werden gegen eine verbündete oder assoziierte Macht oder gegen irgendwelche Person, welche im Namen oder auf Befehl irgendeiner Gerichtsbarkeit oder Verwaltung der genannten verbündeten und assoziierten Macht handelte, wegen Handlungen oder Unterlassungen in bezug auf Eigentum, Rechte oder Interessen der österreichischen Staatsangehörigen, welche während des Krieges oder im Hinblick auf die Vorbereitung des Krieges vorgenommen worden sind. Unzulässig ist gleichfalls jegliche Reklamation oder Klage gegen irgendeine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung, die sich aus den außerordentlichen Kriegsmaßnahmen, Gesetzen oder Verordnungen einer der verbündeten oder assoziierten Mächte ergeben hat.

§ 3.

In dem Artikel 32 und in diesem Anhang umfaßt der Ausdruck „außerordentliche Kriegsmaßnahmen" die Maßnahmen aller Art, gesetzgebende, Verwaltungs-, Gerichts- oder andere Maßnahmen, welche getroffen sind oder später getroffen werden in bezug auf feindliches Eigentum, und welche die Wirkung gehabt haben oder haben werden, den Eigentümern, ohne das Eigentum anzugreifen, die Verfügung über ihr Eigentum zu entziehen, besonders die Maßnahmen zur Überwachung, Zwangsverwaltung, Sequestration oder die Maßnahmen, welche bezweckt haben oder bezwecken, die feindlichen Guthaben zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu sperren, und zwar mit welchem Grund, unter welcher Form und an welchem Ort es auch sei. Als in Ausführung dieser Maßnahmen vorgenommene Handlungen gelten alle Erlässe, Instruktionen, Befehle oder Verordnungen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte, welche diese Maßnahmen auf das feindliche Vermögen anwenden, sowie alle Handlungen aller Personen, welchen die Verwaltung oder die Überwachung des feindlichen Vermögens, wie Schuldentilgung, Einkassierung von Außenständen, Bezahlung von Kosten, Gebühren oder Auslagen, Einkassierung von Honoraren, übertragen ist.

„Übertragungsverfügungen" („mesures de disposition", „measures of transfer") sind diejenigen, welche das Eigentum an feindlichen Vermögen berührt haben oder berühren werden durch völlige oder teilweise Übertragung dieses Eigentums auf eine andere Person als den feindlichen Eigentümer und ohne seine Zustimmung, besonders die Maßnahmen, welche den Verkauf, die Liquidation, den Übergang des Eigentums an feindlichem Vermögen, die Nichtigkeitserklärung von Besitztiteln oder Mobiliarwerten anordnen.

§ 4.

Das Eigentum, die Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen in den Gebieten einer verbündeten oder assoziierten

Macht sowie der Nettoertrag ihres Verkaufs, ihrer Liquidation oder anderer Verfügungsmaßnahmen können durch diese verbündete oder assoziierte Macht belastet werden: in erster Linie, mit der Bezahlung der Entschädigungen, welche auf Grund der Ersatzansprüche der Staatsangehörigen dieser Macht in bezug auf ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen einschließlich der Gesellschaften oder Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen in österreichischem Gebiet beteiligt waren, geschuldet sind, oder mit der Bezahlung der Außenstände, welche sie bei österreichischen Staatsangehörigen haben, sowie mit der Bezahlung der Ersatzansprüche wegen von der ehemaligen österreichisch-ungarischen Regierung oder irgendeiner österreichischen Behörde nach dem 28. Juli 1914 und vor der Teilnahme dieser verbündeten oder assoziierten Macht am Krieg vorgenommener Handlungen. Sie können in zweiter Linie belastet werden mit der Bezahlung der Entschädigungen, welche auf Grund von Ersatzansprüchen der Staatsangehörigen der verbündeten oder assoziierten Macht in bezug auf ihr Eigentum, ihre Rechte und Interessen auf dem Gebiet der anderen feindlichen Mächte geschuldet sind, oder der Außenstände, welche sie bei Staatsangehörigen dieser Mächte haben, soweit diese Entschädigungen oder Außenstände nicht auf eine andere Art beglichen worden sind.

§ 5.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 32 hat, wenn eine in einem verbündeten oder assoziierten Staat zugelassene Gesellschaft unmittelbar vor dem Beginn des Krieges gemeinschaftlich mit einer durch sie kontrollierten und in Österreich zugelassenen Gesellschaft Verwertungsrechte von Fabrik- und Handelsmarken in anderen Ländern hatte oder wenn sie mit dieser Gesellschaft im Genuß ausschließlicher Herstellungsverfahren von Waren oder Artikeln zum Verkauf in anderen Ländern stand, die erste Gesellschaft allein das Recht, diese Fabrikmarken in anderen Ländern zu verwerten, unter Ausschluß der österreichischen Gesellschaft; und die gemeinschaftlichen Herstellungsverfahren werden der ersten Gesellschaft überlassen, ungeachtet jeglicher unter Anwendung der österreichischen Kriegsgesetzgebung getroffenen Maßnahme in Ansehung der zweiten Gesellschaft oder ihrer Interessen, ihres Geschäftsvermögens oder ihrer Aktien. Jedoch wird die erste Gesellschaft, wenn sie darum angegangen wird, der zweiten Gesellschaft die Modelle übergeben, die die Fabrikation von Waren ermöglichen, welche in Österreich verbraucht werden soll.

§ 6.

Bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zurückerstattung gemäß Artikel 32 durchgeführt werden kann, ist Österreich verantwortlich für die

Erhaltung des Eigentums, der Rechte und Interessen der Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte, einschließlich Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren welche durch Österreich einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme unterworfen worden sind.

§ 7.

Die verbündeten oder assoziierten Mächte müssen innerhalb der Frist eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an, das Eigentum, die Rechte und Interessen bekanntgeben, auf welche sie das im Artikel 32, Absatz f, vorgesehene Recht auszuüben gedenken.

§ 8.

Die durch Artikel 32 vorgesehenen Zurückerstattungen erfolgen auf Befehl der österreichischen Regierung oder der Behörden, die an ihre Stelle getreten sein werden. Ausführliche Auskünfte über die Handlungen der Verwalter werden den Interessenten durch die österreichischen Behörden auf Verlangen gegeben werden, das an sie gerichtet werden kann, sobald der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt.

§ 9.

Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen unterliegen weiterhin, bis zur Durchführung der im Artikel 32, Absatz b, vorgesehenen Liquidation, den für sie getroffenen oder zu treffenden außerordentlichen Kriegsmaßnahmen.

§ 10.

Österreich übergibt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an, jeder verbündeten oder assoziierten Macht alle Verträge, Bescheinigungen, Urkunden und andere Besitztitel, welche sich in Händen seiner Angehörigen befinden und sich auf Eigentum, Rechte und Interessen beziehen, welche sich auf dem Gebiet der genannten verbündeten oder assoziierten Macht befinden, einschließlich Aktien, Obligationen oder andere Mobiliarwerte aller Gesellschaften, welche durch die Gesetzgebung dieser Macht zugelassen sind.

Österreich erteilt zu jeder Zeit auf Verlangen der beteiligten verbündeten oder assoziierten Macht jede Auskunft, betreffend Eigentum, Rechte und Interessen der österreichischen Staatsangehörigen im Gebiet der betreffenden verbündeten oder assoziierten Macht sowie über die Transaktionen, welche seit dem 1. Juli 1914 in bezug auf besagtes Eigentum, Rechte und Interessen stattgefunden haben.

§ 11.

Unter dem Ausdruck „Guthaben in bar“ sind zu verstehen alle vor oder nach dem Kriegszustande entstandenen Depots oder Deckungen sowie alle Guthaben, welche aus Depots, aus durch die Verwalter, Sequester oder andere eingezogenen auf Banken oder anderswo hinterlegten Einkünften oder Gewinnen herrühren, mit Ausnahme jeder Geldsumme, welche den verbündeten oder assoziierten Mächten oder deren Einzelstaaten, Provinzen oder Gemeinden gehören.

§ 12.

Für nichtig erklärt werden die Anlagen, welche, wo immer es sei, aus den Barguthaben von Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Teile, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Angehörigen beteiligt waren, von den Personen, die für die Verwaltung des feindlichen Eigentums verantwortlich waren oder die Aufsicht über diese Verwaltung führten oder auf Anordnung dieser Personen oder irgendeiner anderen Behörde bewirkt worden sind; die Regelung dieser Guthaben erfolgt ohne Rücksicht auf diese Anlagen.

§ 13.

Österreich übergibt den verbündeten oder assoziierten Mächten innerhalb einer Frist eines Monats vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages oder auf Verlangen zu jeder späteren Zeit, alle Abrechnungen oder Stücke der Buchführung, Archive, Dokumente und Auskünfte jeglicher Art, welche sich auf seinem Gebiet befinden und sich auf Eigentum, Rechte und Interessen der Staatsangehörigen dieser Mächte beziehen, einschließlich der Gesellschaften und Vereinigungen, an denen diese Staatsangehörigen beteiligt waren, welche den Gegenstand einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder einer Verfügungsmaßnahme, sei es in Österreich, sei es in den durch Österreich oder seine Verbündeten besetzten Gebieten, gebildet haben.

Die Kontrollorgane, Aufseher, Geschäftsführer, Verwalter, Zwangsverwalter, Liquidatoren und Kuratoren sind persönlich, unter Bürgschaft der österreichischen Regierung, verantwortlich für die sofortige vollständige Übergabe und die Richtigkeit dieser Rechnungen und Dokumente.

§ 14.

Die Bestimmungen des Artikels 32 dieses Anhanges, betreffend Eigentum, Rechte und Interessen in Feindesland und den Ertrag ihrer Liquidation, finden Anwendung auf Schulden, Kredite und Abrechnung, da Abschnitt III nur die Art der Bezahlung regelt.

Bei der Regelung der im Artikel 32 angezogenen Fragen zwischen Österreich und den verbündeten und assoziierten Mächten, ihren Kolonien oder Schutzgebieten oder einer der britischen Dominions oder Indien, mit Beziehung, auf welche die Erklärung nicht abgegeben worden sein wird, daß sie den Abschnitt III annehmen, und zwischen ihren respektiven Staatsangehörigen finden die Bestimmungen des Abschnittes III, über die Währung, in welcher die Bezahlung stattfinden soll, und den Umrechnungskurs und die Zinsen Anwendung, es sei denn, daß die Regierung der verbündeten oder assoziierten Macht Österreich innerhalb sechs Monaten, von dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an, bekanntgibt, daß eine oder mehrere der erwähnten Klauseln nicht zur Anwendung kommen.

§ 15.

Die Bestimmungen des Artikels 32 und dieses Anhangs finden Anwendung auf die Rechte des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, welche einbegriffen sind oder einbegriffen sein werden in der Liquidation des Eigentums, der Rechte, Interessen, Gesellschaften oder Unternehmungen, welche in Anwendung der außerordentlichen Kriegsgesetzgebung durch die verbündeten oder assoziierten Mächte oder in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 32, Absatz b, vorgenommen wird.

Abschnitt V.

Verträge, Verjährung, Urteile.

Artikel 34.

a) Die zwischen Feinden geschlossenen Verträge werden als nichtig von dem Zeitpunkte an betrachtet, da irgend zwei der Vertragsparteien Feinde geworden sind, mit Ausnahme der Schulden und anderen in Geld zu entrichtenden Verpflichtungen, welche sich aus der Vornahme einer durch den Vertrag vorgesehenen Handlung oder Zahlung ergeben, und unter dem Vorbehalt der Ausnahmen und Sondervorschriften mit Beziehung auf gewisse Verträge oder Vertragsarten, die nachstehend oder im Anhang erwähnt sind.

b) Ausgenommen von der Nichtigkeitserklärung nach den Bestimmungen dieses Artikels werden diejenigen Verträge sein, bei denen im Allgemeininteresse die Regierungen der verbündeten und assoziierten Mächte, denen eine der Vertragsparteien angehört, die Ausführung binnen sechs Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an fordern werden.

Wenn die Ausführung der hiernach aufrechterhaltenen Verträge einer der Parteien infolge veränderter Handelsverhältnisse einen erheblichen Nachteil verursacht, kann das im Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine angemessene Entschädigung zubilligen.

c) In Anbetracht der Bestimmungen der Verfassung und des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika, Brasiliens und Japans sind weder dieser Artikel, noch Artikel 35, noch der Anhang anwendbar auf Verträge, die von Angehörigen dieser Staaten mit österreichischen Staatsangehörigen geschlossen worden sind, und ebenso findet Artikel 40 keine Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Staatsangehörige.

d) Dieser Artikel und der Anhang dazu finden keine Anwendung auf Verträge, deren Parteien dadurch Feinde geworden sind, daß eine von ihnen Einwohner eines Gebietes war, dessen Souveränität gewechselt hat, falls diese Partei durch Anwendung des gegenwärtigen Vertrags die Staatsangehörigkeit einer verbündeten oder assoziierten Macht erworben hat, sowie ferner nicht auf Verträge zwischen Staatsangehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte, zwischen denen der Handel verboten war, weil einer der Vertragschließenden sich in einem verbündeten oder assoziierten Gebiete, das vom Feinde besetzt war, befand.

e) Keine Bestimmung dieses Artikels und seines Anhangs soll so aufgefaßt werden, als ob sie eine Handlung ungültig machte, die in gesetzmäßiger Weise infolge eines mit Genehmigung einer der kriegführenden Mächte abgeschlossenen Vertrages zwischen feindlichen Staatsangehörigen vorgenommen worden ist.

Artikel 35.

a) Auf dem Gebiete der hohen vertragschließenden Teile sollen alle Verjährungs- und Ausschlußfristen, die in den Beziehungen zwischen feindlichen Staatsangehörigen vor oder nach Kriegsausbruch zu laufen begonnen haben, als für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt gelten. Sie sollen frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wieder zu laufen beginnen. Diese Bestimmung soll Anwendung finden auf die Fristen, die für die Einreichung von Zinsen- oder Dividendencoupons und von Wertpapieren, die auf Grund erfolgter Auslosung oder aus irgendeinem anderen Grunde auszahlbar sind, vorgeschrieben sind.

b) In den Fällen, in denen infolge der Nichtausführung einer Handlung oder einer Formvorschrift während des Krieges Vollstreckungsmaßnahmen auf österreichischem Gebiet zum Nachteil

eines Staatsangehörigen einer verbündeten oder assoziierten Macht vorgenommen worden sind, soll der Anspruch des betreffenden Staatsangehörigen einer verbündeten oder assoziierten Macht vor das im Abschnitt VI vorgesehene gemischte Schiedsgericht gebracht werden, wenn nicht etwa der betreffende Fall zur Zuständigkeit eines Gerichts einer alliierten oder assoziierten Macht gehört.

c) Auf den Antrag einer beteiligten Person, die Staatsangehöriger einer verbündeten oder assoziierten Macht ist, soll das gemischte Schiedsgericht die Wiederherstellung des durch die im Absatz b erwähnten Vollstreckungsmaßnahmen verletzten Rechtszustandes anordnen in allen Fällen, in denen unter den vorliegenden Verhältnissen diese Wiederherstellung gerecht und möglich ist. Wenn diese Wiederherstellung ungerecht oder unmöglich ist, kann das gemischte Schiedsgericht der geschädigten Partei eine Entschädigung zubilligen, die von der österreichischen Regierung zu zahlen ist.

d) Wenn ein Vertrag aufgehoben worden ist, sei es weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat, sei es infolge Ausübung eines im Vertrage ausbedungenen Rechtes, so soll die geschädigte Partei sich an das gemischte Schiedsgericht wenden können, um Entschädigung zu verlangen. Das Gericht hat in diesem Falle die im Absatz c vorgesehenen Vollmachten.

e) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels sollen Anwendung finden auf Staatsangehörige der verbündeten und assoziierten Mächte, welche durch Maßnahmen der oberwähnten Art, die die ehemalige österreichische Regierung in dem überfallenen oder besetzten Gebiet vorgenommen hat, Schäden erlitten, falls sie dafür nicht anderweitig entschädigt worden sind.

f) Österreich wird jeder dritten Person, die durch eine Wiedererstattung oder Wiederherstellung, die das gemischte Schiedsgericht rechtmäßig angeordnet hat, geschädigt wird, dafür Ersatz leisten.

g) Mit Bezug auf Handelspapiere soll die im Absatz a vorgesehene dreimonatige Frist an dem Tage beginnen, an dem die Ausnahmevorschriften, die in den Gebieten der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere erlassen worden sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

Artikel 36.

Im Verkehr zwischen feindlichen Staatsangehörigen sollen ein Handelspapier, das vor dem Kriege ausgestellt worden ist, als ungültig

angesehen werden, lediglich weil es innerhalb der dafür ausbedungenen Frist für die Akzeptierung oder Auszahlung nicht präsentiert worden oder eine Erklärung über die Nichtakzeptierung oder Nichtzahlung an die Trassanten oder Indossanten oder ein Protest nicht ergangen ist, oder weil irgendeine andere Formvorschrift während des Krieges nicht erfüllt worden ist.

Wenn die Frist, in der ein Handelspapier zur Akzeptierung oder Zahlung präsentiert werden sollte, oder in der die Anzeige über Nichtakzeptierung oder Nichtzahlung an den Trassanten oder Indossanten gegeben werden sollte, oder in der das Papier protestiert werden sollte, während des Krieges abgelaufen ist und die Partei, welche das Papier präsentiert oder protestiert haben sollte, oder die Anzeige der Nichtakzeptierung oder Nichtzahlung hatte machen sollen, diese während des Krieges unterlassen hat, so soll innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten seit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages die Präsentierung, die Anzeige der Nichtakzeptierung oder Nichtzahlung oder der Protest gemacht werden dürfen.

Artikel 37.

Die Entscheidungen der Gerichte einer alliierten oder assoziierten Macht in allen Rechtssachen, die nach dem gegenwärtigen Vertrage unter ihre Zuständigkeit fallen, sollen in Österreich als endgültig anerkannt werden und, ohne daß eine Vollstreckbarkeitserklärung nötig wäre, ausgeführt werden.

Wenn, in welchem Gegenstande auch immer, während des Krieges seitens einer österreichischen Gerichtsbehörde gegen einen Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte oder gegen eine Gesellschaft oder Vereinigung, an welcher ein solcher Staatsangehöriger beteiligt war, in einem Rechtsstreit, in dem sich, sei es der Staatsangehörige, sei es die Gesellschaft, nicht verteidigen konnte, ein Urteil gefällt oder eine Exekutionsmaßnahme angeordnet wurde, so kann der Staatsangehörige der verbündeten oder assoziierten Macht, welchem hieraus ein Nachteil erwachsen ist, eine Wiedergutmachung erhalten, welche von dem im Abschnitt VI vorgesehenen gemischten Schiedsgericht bestimmt werden wird.

Auf den Antrag des Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Macht kann der obenerwähnte Schadenersatz auf Grund einer dahingehenden Anordnung des gemischten Schiedsgerichtshofes, wo es möglich ist, dadurch herbeigeführt werden, daß die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, bevor die Entscheidung durch das österreichische Gericht gefällt wurde.

Der oben erwähnte Schadenersatz kann ebenso von dem gemischten Schiedsgericht Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte,

die durch richterliche Maßnahmen in dem überfallenen und besetzten Gebiete Nachteile erlitten haben, gewährt werden, wenn sie nicht schon anderweitig entschädigt worden sind.

Artikel 38.

Im Sinne der Abschnitte III, IV. V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für jede alliierte oder assoziierte Macht die Zeit zwischen dem Eintritt des Kriegszustandes zwischen der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser Macht und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

Anlage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Artikel 34, 35 und 36 sollen die Vertragsparteien dann als feindlich betrachtet werden, wenn der Handel zwischen ihnen verboten worden oder sonst ungesetzlich geworden war, durch Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften, denen eine der Parteien unterworfen war. Sie sollen als Feinde angesehen werden von dem Zeitpunkte an, in dem der Handel zwischen ihnen verboten worden oder sonst ungesetzlich geworden war.

§ 2.

Die folgenden Arten von Verträgen sind von der Aufhebung durch Artikel 34 ausgenommen und bleiben, unbeschadet der Rechte nach Artikel 32 b des Abschnitts IV, in Kraft unter Vorbehalt der Anwendung der heimischen Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften, die während des Krieges von den alliierten und assoziierten Mächten erlassen worden sind, und der Bedingungen der Verträge:

a) Verträge zum Zwecke der Übertragung von Liegenschaften oder von mobilem oder immobilem Besitz, wenn der Besitz daran übergegangen ist oder der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden;

b) Pachtverträge und Abkommen über Pachtungen von Liegenschaften und Häusern;

c) Verträge über Hypotheken und Verpfändungen (gage et nantissements);

d) Konzessionen, betreffend Bergwerke über und unter Tage, Steinbrüche oder Ablagerungen (gisements);

e) Verträge zwischen einzelnen Personen oder Gesellschaften und Staaten, Provinzen, städtischen Behörden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften und Konzessionen, die durch Staaten, Provinzen, städtische Behörden oder andere ähnliche Verwaltungskörperschaften erteilt worden sind.

§ 3.

In den Fällen, in denen die Bestimmungen eines Vertrages teilweise durch Artikel 34 aufgehoben worden sind, sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, vorbehaltlich derselben Anwendung der heimischen Gesetze, wie sie im § 2 vorgesehen ist, in Kraft bleiben, wenn sie abgetrennt werden können, wenn sie aber nicht abzutrennen sind, soll der Vertrag in seiner Gesamtheit als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über gewisse Vertragsarten

Verträge an der Effekten- und Produktenbörse.

§ 4.

a) Bestimmungen, die während des Krieges von einer anerkannten Börsen- oder Handelsvereinigung bezüglich Abwicklung der von einem feindlichen Staatsangehörigen vor dem Kriege eingegangenen Verträge erlassen worden sind, werden die hohen vertragschließenden Teile bestätigt, ebenso wie die in Anwendung dieser Bestimmung getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt:
   1. daß der Vertrag ausdrücklich in Gemäßheit der Bestimmungen der betreffenden Börse oder Vereinigung abgeschlossen worden war;
   2. daß die Bestimmungen auf alle beteiligten Personen Anwendung fanden;
   3. daß die Bedingungen über die Abwicklung gerecht und vernünftig waren.

b) Der vorstehende Absatz soll auf Bestimmungen, die von Börsen- oder Handelsvereinigungen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung erlassen worden sind, keine Anwendung finden.

c) Die Abwicklung der Termingeschäfte über Baumwollieferung, die am 31. Juli 1914 gemäß den Bedingungen der Baumwollvereinigung in Liverpool geschlossen waren, wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für eine unbezahlte Schuld eines feindlichen Staatsangehörigen soll als gültig angesehen werden auch ohne erfolgte Anzeige, wenn der Gläubiger in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt und Vorsicht gehandelt hat, und kein Anspruch des Schuldners infolge des Verkaufs soll zugelassen werden.

Diese Bestimmung soll sich nicht auf den Verkauf von Pfändern beziehen, die durch einen feindlichen Staatsangehörigen in den vom Feinde besetzten Gebieten während der Besetzung gegeben worden sind.

Handelspapiere.

§ 6.

Soweit die Mächte, die den Abschnitt III und den Zusatz dazu angenommen haben, in Frage kommen, sollen die geldlichen Verpflichtungen, die zwischen feindlichen Staatsangehörigen bestehen und von der Ausgabe von Handelspapieren herrühren, in Gemäßheit der Bestimmungen des genannten Anhanges durch die Vermittlung der Prüfungs- und Ausgleichungsämter geregelt werden, die in die Rechte des Inhabers bezüglich der ihm zustehenden verschiedenen Rechtsmittel eingesetzt sind.

§ 7.

Wenn eine Person vor oder während des Krieges sich zur Zahlung eines Handelspapiers verpflichtet hat, infolge einer ihr gegenüber von einer Person, die später Feind geworden ist, eingegangenen Verpflichtung, so soll die letztere Person trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten verpflichtet bleiben, die erstere hinsichtlich der eingegangenen Verbindlichkeit schadlos zu halten.

III. Versicherungsverträge.

§ 8.

Versicherungsverträge, die eine Person mit einer anderen Person, die später Feind geworden ist, eingegangen ist, werden in Gemäßheit der folgenden Paragraphen behandelt werden:

Feuerversicherung.

§ 9.

Verträge zur Versicherung von Eigentum gegen Feuersgefahr, die eine an dem Eigentum beteiligte Person mit einer anderen, die

später Feind geworden ist, eingegangen ist, soll durch die Eröffnung der Feindseligkeiten oder dadurch, daß die betreffende Person Feind geworden ist, oder dadurch, daß sie während des Krieges und drei Monate danach ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, nicht als aufgehoben angesehen werden, aber sie sollen aufgehoben werden an dem Tage, an dem die Jahresprämie zum ersten Male nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages fällig geworden ist.

Bezüglich der während des Krieges fällig gewordenen unbezahlt gebliebenen Prämien oder der Ansprüche aus während des Krieges eingetretenen Verlusten soll eine Regelung vorgenommen werden.

§ 10.

In den Fällen, in denen durch verwaltungsmäßige oder gesetzgeberische Verfügung eine Feuerversicherung, die vor dem Kriege abgeschlossen worden ist, während des Krieges von dem ursprünglichen auf einen anderen Versicherer übertragen worden ist, wird die Übertragung anerkannt und die Verpflichtung des ursprünglichen Versicherers als am Tage der Übertragung erloschen angesehen werden. Der ursprüngliche Versicherer wird indessen berechtigt sein, auf Wunsch volle Auskunft über die Bedingungen der Übertragung zu erhalten, und wenn diese Bedingungen nicht gerecht erscheinen sollten, sollen sie soweit geändert werden, wie erforderlich ist, um sie zu gerechten Bedingungen zu machen.

Ferner soll der Versicherte im Einvernehmen mit dem ursprünglichen Versicherer berechtigt sein, den Vertrag auf den ursprünglichen Versicherer vom Tage des Antrages an zurückzuübertragen.

Lebensversicherung.

§ 11.

Lebensversicherungsverträge, die zwischen einem Versicherer und einer Person, die später Feind geworden ist, abgeschlossen worden waren, sollen durch den Kriegsausbruch nicht als aufgehoben gelten, noch durch die Tatsache, daß die Person Feind geworden ist.

Jeder Betrag, der während des Krieges auf Grund eines Vertrages fällig geworden ist, der nach der vorstehenden Bestimmung nicht als aufgehoben angesehen wird, soll nach dem Kriege unter Zurechnung von 5 von Hundert jährlicher Zinsen vom Tage der Fälligkeit bis zum Zahlungstage einziehbar sein.

Wenn der Vertrag während des Krieges infolge Nichtbezahlung der Prämien ungültig oder infolge Nichterfüllung von Vertragsklauseln unwirksam geworden ist, sollen der Versicherte, beziehungsweise seine

Vertreter oder Rechtsnachfolger jederzeit berechtigt sein, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vom Versicherer den Wert der Versicherung am Tage seiner Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzufordern.

Wenn der Vertrag während des Krieges infolge Nichtbezahlung der Prämien, die durch Kriegsmaßnahmen verursacht wurden, ungültig geworden ist, so sind der Versicherte, seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, innerhalb der drei Monate, welche der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages folgen, den Vertrag dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß sie die gegebenenfalls verfallenen Prämien nebst 5 von Hundert Jahreszinsen bezahlen.

§ 12.

Jede verbündete oder assoziierte Macht wird innerhalb der drei Monate, welche der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Vertrages folgen, das Recht haben, alle Versicherungsverträge, die zwischen einer deutschen Versicherungsgesellschaft und ihren Staatsangehörigen laufen, unter Bedingungen aufzulösen, welche ihre Staatsangehörigen vor jedem Schaden schützen. Zu diesem Zwecke wird die österreichische Versicherungsgesellschaft der in Frage kommenden verbündeten oder assoziierten Macht den diesen für nichtig erklärten Versicherungen entsprechenden Teil ihrer Aktiven übertragen und hinsichtlich dieser Versicherung von jeder Verpflichtung entbunden werden. Die zu übertragenden Aktiven sollen von einem vom gemischten Schiedsgericht ernannten Sachverständigen festgesetzt werden.

§ 13.

Wenn Lebensversicherungsverträge von einer Zweigstelle der Versicherungsgesellschaft geschlossen worden sind, die in einem Lande errichtet ist, das in der Folge ein feindliches wurde, so soll der Vertrag mangels gegenteiliger im Vertrag selbst enthaltenen Bestimmungen dem örtlichen Gesetz unterliegen, aber der Versicherer soll das Recht haben, von dem Versicherten oder seinem Vertreter die Rückerstattung von Beträgen zu verlangen, die bezahlt worden sind auf Grund von Ansprüchen, deren Geltendmachung oder Durchsetzung auf Kriegsmaßnahmen beruhen, welche dem Wortlaut des Vertrages selbst und den zu der Zeit des Abschlusses bestehenden Gesetzen und Verträgen zuwiderlaufen.

§ 14.

In allen Fällen, wo der Versicherer auf Grund des auf den Vertrag anzuwendenden Gesetzes trotz der Nichtbezahlung der Prämien an den Vertrag gebunden bleibt, bis dem Versicherten von der

Hinfälligkeit des Vertrages Mitteilung gemacht worden ist, soll er in den Fällen, wo er infolge des Krieges diese Mitteilung nicht machen konnte, berechtigt sein, von dem Versicherten die nicht bezahlten Prämien zuzüglich 5 von Hundert Jahreszinsen zu fordern.

§ 15.

Versicherungsverträge sollen als Lebensversicherungsverträge im Sinne der §§ 11 bis 14 angesehen werden, wenn sie die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer und den Zinsfuß für die Berechnung der gegenseitigen Verpflichtung zwischen beiden Parteien verbinden.

Seeversicherungen.

§ 16.

Seeversicherungsverträge unter Einschluß von Versicherungen auf Zeit und Reiseversicherungen, die zwischen einem Versicherer und einer Person, die in der Folgezeit Feind wurde, geschlossen wurden, sollen von dem Augenblick an, wo diese Person zu den Feinden zählte, als aufgelöst angesehen werden, ausgenommen in dem Falle, daß die im Vertrage vorgesehene Gefahr vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

Hatte die Gefahr nicht begonnen, so können die in Form von Prämien oder anderswie gezahlten Summen vom Versicherer zurückgefordert werden.

Hatte die Gefahr begonnen, so soll der Vertrag gültig sein, obwohl die eine Partei Feind wurde; und die Beträge, die auf Grund der Vertragsbestimmungen, sei es als Prämien, sei es als Seeschäden, zu zahlen sind, sollen nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gefordert werden können.

Falls eine Übereinkunft geschlossen wird wegen Bezahlung von Zinsen für Beträge, die aus der Zeit vor dem Krieg von einem Angehörigen der kriegführenden Mächte oder an einen solchen Angehörigen geschuldet waren und nach dem Krieg entrichtet worden sind, so sollen solche Zinsen von auf Grund des Seeversicherungsvertrages ersatzpflichtigen Verlusten nach Ablauf eines Jahres vom Tage des Verlustes an gerechnet laufen.

§ 17.

Aus keinem Seeversicherungsvertrag mit einem Versicherten, welcher in der Folgezeit Feind wurde, soll eine Haftpflicht für Verluste entstehen, die durch Kriegshandlungen der Macht, der der Versicherer angehört, oder einer ihr verbündeten oder assoziierten Macht verursacht worden sind.

§ 18.

Wenn es sich zeigt, daß eine Person, die vor dem Kriege einen Seeversicherungsvertrag mit einem Versicherer eingegangen ist, welcher in der Folgezeit Feind wurde, nach Ausbruch des Krieges einen neuen Vertrag schloß, der dieselbe Gefahr bei einem nicht feindlichen Versicherer deckt, so soll der neue Vertrag von dem Tage des Abschlusses ab an Stelle des ursprünglichen gesetzt werden, und die verfallenen Prämien sollen nach dem Grundsatz berechnet werden, daß der ursprüngliche Versicherer aus dem Vertrag nur bis zu dem Zeitpunkt haftet, wo der neue Vertrag geschlossen sein wird.

Andere Versicherungen.

§ 19.

Versicherungsverträge, die vor dem Kriege zwischen einem Versicherer und einer Person, welche in der Folge Feind wurde, geschlossen waren und anders geartet sind als die in den §§ 9 bis 18 angeführten, sollen in jeder Hinsicht auf dieselbe Weise behandelt werden, wie Feuerversicherungsverträge zwischen denselben Personen gemäß den genannten Paragraphen behandelt werden würden.

Rückversicherungen.

§ 20.

Alle Rückversicherungsverträge mit einer Person, welche Feind wurde, sollen als aufgehoben allein durch die Tatsache angesehen werden, daß diese Person Feind geworden ist, jedoch bleibt im Falle eines Lebens- und Seeversicherungsrisikos, das schon vor dem Kriege begonnen hatte, das Recht unberührt, nach dem Kriege die Zahlung der auf Grund dieser Risiken geschuldeten Summen zu verlangen.

Nichtsdestoweniger soll der Vertrag, wenn es infolge eines feindlichen Einfalles für den Rückversicherten unmöglich gewesen ist, einen anderen Rückversicherer zu finden, noch drei Monate nach Inkrafttreten des Vertrages weiterlaufen.

Wenn ein Rückversicherungsvertrag auf Grund dieses Artikels nichtig erklärt wird, so soll zwischen beiden Parteien eine Rechnung sowohl hinsichtlich der bezahlten und zu bezahlenden Prämien als auch der Ersatzpflicht für erlittene Verluste in bezug auf Lebens- und Seeversicherungsrisiken, welche vor dem Kriege begonnen hatten, aufgemacht werden. Im Falle anderer als der in den §§ 11 bis 18 erwähnten Risiken soll die Rechnung für den Zeitpunkt aufgemacht werden, wo beide Parteien Feinde wurden, ohne Rücksicht auf Ersatzansprüche für seit diesem Zeitpunkt eingetretene Verluste.

§ 21.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen erstrecken sich gleichfalls auf die Rückversicherungen, die an dem Tage bestanden, wo die vertragschließenden Parteien Feinde geworden sind, für besondere Risiken, welche von einem Versicherer in einem Versicherungsvertrag eingegangen sind und keine Lebens- und Seeversicherungsrisiken sind.

§ 22.

Die Rückversicherung eines Lebensversicherungsvertrages, die auf Grund eines besonderen Vertrages abgeschlossen worden und nicht in einem allgemeinen Rückversicherungsvertrag enthalten ist, soll in Kraft bleiben. Die Bestimmungen des § 12 finden auf die Rückversicherungsverträge der Lebensversicherungspolizzen, in denen feindliche Gesellschaften die Rückversicherer sind, Anwendung.

§ 23.

Im Falle, daß vor dem Kriege eine Rückversicherung für einen Seeversicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, soll die Abtretung des dem Rückversicherer abgetretenen Risikos gültig bleiben, wenn dieses Risiko vor Eröffnung der Feindseligkeiten begonnen hatte; der Vertrag soll trotz der Eröffnung der Feindseligkeiten in Kraft bleiben. Zahlung der auf Grund des Rückversicherungsvertrages geschuldeten Beträge an Prämien oder für erlittene Verluste kann nach dem Kriege verlangt werden.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 und der letzte Absatz des § 16 sollen auch auf die Rückversicherungsverträge für Seerisiken Anwendung finden.

Abschnitt VI.

Gemischtes Schiedsgericht.

Artikel 39.

a) Ein gemischtes Schiedsgericht soll innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen jeder der alliierten und assoziierten Mächte einerseits und Österreich andrerseits gebildet werden. Jedes dieser Schiedsgerichte wird aus drei Mitgliedern bestehen. Jede der beteiligten Regierungen wird eines dieser Mitglieder ernennen. Der Vorsitzende wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen gewählt werden.

Für den Fall, daß diese Vereinbarung nicht zustande kommen sollte, werden der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und zwei andere Personen, von denen ihn jede im Notfall ersetzen kann, durch den Rat des Völkerbundes und bis zu dem Zeitpunkt, wo dieser errichtet sein wird, von Herrn Gustav Ador, sofern er zustimmt, ausgewählt werden. Diese Personen sollen Mächten angehören, welche im Laufe des Krieges neutral geblieben sind.

Wenn eine Regierung im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes nicht innerhalb eines Monates für die oben vorgesehene Ernennung eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes sorgt, wird dieses Mitglied von der gegnerischen Regierung unter den beiden oben außer dem Vorsitzenden genannten Personen gewählt werden.

Die Entscheidung der Mehrheit der Mitglieder soll als Beschluß des Schiedsgerichtes gelten.

b) Die gemischten Schiedsgerichte, die auf Grund des Absatzes a errichtet worden sind, werden die Streitfragen schlichten, die gemäß den Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V und VII zu ihrer Zuständigkeit gehören.

Außerdem sollen alle wie immer gearteten Streitfragen bezüglich der vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zwischen Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte und österreichischen Staatsangehörigen geschlossenen Verträge von dem gemischten Schiedsgericht geschlichtet werden, mit Ausnahme jedoch der Streitfragen, welche in Anwendung der Gesetze der alliierten, assoziierten oder neutralen Mächte zu der Zuständigkeit der nationalen Gerichte dieser letzteren Mächte gehören. In diesem Falle werden die Streitfragen von diesen nationalen Gerichten unter Ausschluß des gemischten Schiedsgerichtes entschieden werden. Der beteiligte Staatsangehörige einer verbündeten oder assoziierten Macht soll jedoch die Sache vor das gemischte Schiedsgericht bringen können, sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht.

c) Wenn die Zahl der Angelegenheiten es rechtfertigt, sollen weitere Mitglieder ernannt werden, damit jedes gemischte Schiedsgericht sich in mehrere Unterabteilungen teilen kann. Jede dieser Unterabteilungen soll zusammengesetzt sein, wie es oben bestimmt ist.

d) Jedes gemischte Schiedsgericht wird sein Prozeßverfahren selbst festsetzen, soweit es nicht durch die Bestimmungen des Anhanges zu diesem Artikel geregelt wird. Es wird das Recht haben, die Beträge festzusetzen, die von der verlierenden Partei an Kosten und Auslagen des Verfahrens zu zahlen sind.

e) Jede Regierung wird die Gehälter der Mitglieder des gemischten Schiedsgerichtes, die sie ernennt, und jedes Agenten, den sie bestellen wird, um sie vor dem Gerichtshof zu vertreten, bezahlen. Das Gehalt des Vorsitzenden wird durch besondere Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen festgesetzt werden, und dieses Gehalt ebenso wie die gemeinsamen Ausgaben jedes Gerichtes sollen zur Hälfte von den beiden Regierungen bezahlt werden.

f) Die hohen vertragschließenden Teile kommen überein, die Entscheidungen des gemischten Schiedsgerichtes als endgültig anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen.

Anhang.

§ 1.

Im Falle des Todes oder des Rücktrittes eines Mitgliedes des Gerichtes oder im Falle es einem Mitglied des Gerichtes aus irgendeinem Grund unmöglich ist, sein Amt zu versehen, findet bei seiner Ersetzung das Verfahren Anwendung, das bei seiner Ernennung galt.

§ 2.

Das Gericht nimmt für sein Verfahren Regeln an, die der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. Es bestimmt Reihenfolge und Fristen für die Schlußanträge der Parteien und regelt die Förmlichkeiten der Beweisaufnahme.

§ 3.

Die Anwälte und Beiräte beider Parteien sind befugt, ihre Ausführungen und Gegenausführungen dem Gericht mündlich und schriftlich vorzubringen.

§ 4.

Das Gericht bewahrt die Akten der ihm vorgelegten Streitsachen und Rechtsfälle und des Verfahrens darüber unter Beifügung der Daten auf.

§ 5.

Jede der interessierten Mächte kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichtes und sind ihm unterstellt. Das Gericht kann einen oder mehrere Beamte ernennen und verwenden, die zur Aushilfe bei der Erfüllung seiner Aufgabe nötig sind.

§ 6.

Das Gericht entscheidet über alle Fragen und Materien, die ihm unterbreitet werden, auf Grund der Beweise, Zeugenaussagen und Auskünfte, die von den interessierten Parteien beigebracht werden können.

§ 7.

Österreich verpflichtet sich, dem Gericht alle zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderlichen Erleichterungen und Auskünfte zu geben.

§ 8.

Die beteiligte alliierte oder assoziierte Macht bestimmt die Sprache, in welcher das Verfahren geführt wird.

§ 9.

Die beteiligte alliierte oder assoziierte Macht bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen jedes Gerichtes.

Artikel 40.

Wenn ein zuständiges Gericht in einer durch die Abschnitte III, IV, V oder VII vorgesehenen Sache ein Urteil gefällt hat oder fällt und dieses Urteil den Bestimmungen der genannten Abschnitte nicht entspricht, hat die dadurch geschädigte Partei das Recht auf eine Wiedergutmachung, die durch das gemischte Schiedsgericht bestimmt wird. Auf Verlangen eines Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht kann das gemischte Schiedsgericht, sofern das möglich ist, diese Wiedergutmachung ausführen, indem es die Parteien in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor der von dem österreichischen Gericht gefällten Entscheidung befanden.

Abschnitt VII.

Gewerbliches Eigentum.

Artikel 41.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden die Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, wie sie durch die in den Artikeln 20 und 22 bezogenen internationalen Konventionen von Paris und Bern bestimmt sind, zugunsten der Personen, die beim Beginn des Kriegszustandes in deren Genuß waren, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger sofort nach dem

Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in den Gebieten der hohen vertragschließenden Teile wiederhergestellt. Ebenso werden die Rechte, die, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, während des Krieges auf Grund eines Gesuches um den Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erlangt werden können, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an zugunsten der Personen, die darauf Ansprüche haben würden, anerkannt und festgelegt.

Die Handlungen indessen, die auf Grund besonderer, während des Krieges durch eine gesetzgebende, ausführende oder verwaltende Behörde einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte österreichischer Staatsangehöriger auf dem Gebiete des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechtes getroffener Maßnahmen vorgenommen worden sind, bleiben gültig und behalten weiterhin ihre volle Wirksamkeit.

Österreich oder österreichische Staatsangehörige haben keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerecht wegen der Verwertung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgendeine Person für Rechnung dieser Regierung oder mit ihrer Zustimmung, noch wegen des Verkaufs, der Feilbietung oder des Gebrauchs von Erzeugnissen, Apparaten, Artikeln oder irgendwelchen Gegenständen, auf welche sich diese Rechte bezogen.

Wenn die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte nicht anders darüber verfügt hat, werden die Summen, welche in Verfolg irgendeiner zur Ausführung der besonderen, in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen vorgenommenen Handlung oder Operation geschuldet werden oder gezahlt worden sind, dieselbe Verwendung erhalten wie die anderen Forderungen der österreichischen Staatsangehörigen, gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, und die Summen, welche durch besondere Maßnahmen der österreichischen Regierung in Ansehung des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums von Angehörigen der verbündeten oder assoziierten Mächte erlangt worden sind, werden wie alle anderen Schulden der österreichischen Staatsangehörigen angesehen und behandelt werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, auf die Rechte des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums (mit Ausnahme der Fabriks- und Handelsmarken), welche vor dem Krieg oder während der Dauer des Krieges oder später nach ihrer Gesetzgebung von österreichischen Staatsangehörigen erworben worden sind oder erworben würden, sei es, indem sie diese Rechte selbst ausbeutet, sei es, indem sie Lizenzen für ihre

Ausbeutung erteilt, sei es, indem sie sich die Aufsicht über diese Ausbeutung vorbehält, oder sei es auf irgendeine andere Weise, solche Begrenzungen, Bedingungen oder Einschränkungen zur Anwendung zu bringen, welche für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder im öffentlichen Interesse oder zur Sicherung einer billigen Behandlung seitens Österreichs der auf österreichischem Gebiet ihren Angehörigen zustehenden Rechte des industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentums oder zur Verbürgung der völligen Erfüllung aller von Österreich kraft des gegenwärtigen Vertrages übernommenen Verpflichtungen für notwendig erachtet werden könnten.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich vor, jede teilweise oder volle Abtretung und jede Verleihung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Rechten, die seit dem 1. August 1914 stattgefunden haben oder in Zukunft stattfinden sollten und die Verhinderung der Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zur Folge hätten, als nichtig und unwirksam anzusehen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften und Unternehmungen, welche in Gemäßheit der ausnahmsweisen Kriegsgesetzgebung durch die alliierten oder assoziierten Mächte liquidiert worden sind oder auf Grund des Artikels 297, Absatz b, noch liquidiert werden.

Artikel 42.

Eine Mindestfrist von einem Jahr, von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages ab gerechnet, wird den Angehörigen einer jeden der hohen vertragschließenden Teile ohne Nachsteuer und Strafe irgendwelcher Art gewährt zur Vornahme jeder Handlung, zur Erfüllung jeder Förmlichkeit, zur Zahlung jeder Steuer und überhaupt zur Erfüllung jeder Verpflichtung, die durch die Gesetze und Verordnungen irgendeines Staates zur Erhaltung oder zum Erwerb von Rechten des gewerblichen Eigentums vorgeschrieben ist, welche schon vor dem 1. August 1914 erworben waren oder seitdem, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, auf Grund eines vor dem Krieg oder während seiner Dauer gestellten Gesuches hätten erworben werden können, sowie zur Erhebung von Einsprüchen gegen solche Schutzrechte. Indessen verleiht dieser Artikel kein Recht auf die Wiedereröffnung eines Einspruchverfahrens in den Vereinigten Staaten, in dem die Schlußverhandlung stattgefunden haben sollte.

Die gewerblichen Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Steuer hinfällig geworden sein sollten, werden wieder in Kraft gesetzt, jedoch hinsichtlich der Patente und Muster mit dem

Vorbehalt, daß jede verbündete oder assoziierte Macht die Maßnahmen treffen kann, die sie zur Wahrung der Rechte Dritter, welche Patente oder Muster während der Zeit ihrer Hinfälligkeit ausgenutzt oder verwendet haben, für billigerweise notwendig erachtet. Außerdem bleiben die deutschen Reichsangehörigen zustehenden und auf diese Weise wieder in Kraft tretenden Patente und Muster den Vorschriften, die während des Krieges auf sie Anwendung hätten finden können, ebenso wie allen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages unterworfen.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages wird für die Frist zur Ausnutzung eines Patentes oder den Gebrauch von Fabriks- oder Handelsmarken oder Mustern nicht in Anrechnung kommen, und es wird ferner bestimmt, daß kein Patent, keine Fabriks- oder Handelsmarke oder kein Muster, das am 1. August 1914 noch Geltung hatte, für verfallen oder nichtig erklärt werden kann aus dem einzigen Grund der Nichtausnutzung und Nichtverwertung vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet.

Artikel 43.

Die Prioritätsfristen, welche durch den Artikel 4 des internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883, revidiert in Washington im Jahre 1911, oder durch irgendein anderes geltendes Abkommen oder Gesetz für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Patente, Gebrauchsmuster, Fabriks- und Handelsmarken, Muster und Modelle vorgesehen waren und welche am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, und diejenigen Fristen, die während des Krieges begonnen haben oder, wenn der Krieg nicht stattgehabt hätte, hätten beginnen können, werden durch jeden der hohen vertragschließenden Teile zugunsten der Angehörigen der anderen hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, verlängert.

Indessen tut diese Verlängerung keinen Eintrag den Rechten einer hohen vertragschließenden Macht oder irgendeiner Person, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages gutgläubig im Besitz von gewerblichen Eigentumsrechten wäre, welche mit den bei Inanspruchnahme der Prioritätsfrist erlangten Rechten in Widerspruch stehen; sie behalten den Genuß ihrer Rechte, sei es persönlich, sei es durch irgendwelche Agenten oder Lizenzinhaber, denen sie dieselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übertragen haben, ohne in irgendeiner Weise als Nachahmer belästigt oder verfolgt werden zu können.

Artikel 44.

Keine Klage soll eingebracht und kein Anspruch soll erhoben werden durch österreichische Staatsangehörige oder durch Personen, welche im österreichischen Gebiet ihren Wohnsitz haben oder ihr Gewerbe ausüben einerseits und andrerseits durch Angehörige der verbündeten oder assoziierten Mächte oder Personen, die im Gebiete der verbündeten oder assoziierten Mächte wohnen oder ihr Gewerbe ausüben oder von irgend jemand, der während des Krieges Rechtsnachfolger solcher Personen geworden ist, auf Grund von Tatbeständen, die sich im Gebiete des anderen Teiles zugetragen haben zwischen dem Zeitpunkte der Kriegserklärung und dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages, und die dafür angesehen werden könnten, daß sie Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums verletzen, welche zu irgendeinem Zeitpunkte während des Krieges existiert haben oder welche gemäß den voranstehenden Artikeln 307 und 308 wiederhergestellt werden werden.

Ebensowenig wird irgendeine Klage von seiten der gleichen Personen erhoben werden können wegen Verletzung von Rechten des industriellen oder künstlerischen Eigentums zu irgendeinem Zeitpunkt aus Anlaß des Verkaufes oder der Feilbietung während eines Jahres vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an auf den Gebieten der verbündeten oder assoziierten Mächte einerseits und Österreichs andrerseits, wenn es sich um Erzeugnisse oder Artikel handelt, um literarische oder künstlerische Werke, welche hergestellt oder veröffentlicht worden sind während des Zeitraumes zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages, auch nicht aus Anlaß des Erwerbes dieser Gegenstände oder ihrer Ausnutzung, wobei es sich jedoch versteht, daß diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Inhaber der Rechte ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder Handelsniederlassung in den von Österreich im Laufe des Krieges besetzten Gebieten hatten.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andrerseits.

Artikel 45.

Die Verträge über Verwertungslizenzen von Rechten des gewerblichen Eigentums oder der Reproduktion von literarischen oder künstlerischen Werken, welche vor der Kriegserklärung zwischen Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte oder Personen, die in deren Gebiet wohnen oder ihr Gewerbe treiben einerseits und österreichischen Staatsangehörigen andrerseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkte der Kriegserklärung an im Verhältnis zwischen Österreich und der

verbündeten und assoziierten Macht als aufgehoben. Aber in jedem Fall hat der ursprünglich aus einem Vertrag dieser Art Berechtigte das Recht, binnen einer Frist von 6 Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an von dem Inhaber der Rechte die Ausstellung einer neuen Lizenz zu verlangen, deren Bedingungen mangels einer Einigung zwischen den Parteien durch den Gerichtshof festgesetzt werden, welcher hierfür in dem Land, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben worden sind, zuständig ist, außer in dem Fall von Lizenzen, welche vermöge von Rechten, die unter der österreichischen Gesetzgebung erworben wurden, erlangt worden sind; in diesem Falle werden die Bedingungen durch das im Abschnitt VI des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene gemischte Schiedsgericht bestimmt werden. Das Gericht kann gegebenenfalls die Beträge festsetzen, deren Erstattung ihm wegen der Ausnutzung der Rechte während des Krieges gerechtfertigt erscheint.

Die Lizenzen für Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, die zufolge der besonderen Kriegsgesetzgebung einer verbündeten oder assoziierten Macht verliehen worden sind, dürfen nicht berührt werden durch das Fortbestehen einer Lizenz, die schon vor dem Kriege bestanden hat, sondern sie bleiben gültig und behalten ihre volle Wirksamkeit, und in dem Fall, daß eine dieser Lizenzen dem ursprünglich aus einem vor dem Kriege geschlossenen Lizenzvertrag Berechtigten verliehen worden wäre, gilt sie als der früheren Lizenz substituiert.

Wenn Summen während des Krieges gezahlt worden sind, vermöge irgendeines Vertrages oder einer Lizenz, die schon vor dem Kriege zur Verwertung von Rechten des gewerblichen Eigentums oder zur Reproduktion oder zur Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke erteilt worden war, so werden die gezahlten Summen dieselbe Verwendung finden, wie die anderen Schulden oder Forderungen der österreichischen Staatsangehörigen gemäß dem gegenwärtigen Vertrag.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Österreich andrerseits.

Artikel 46.

Die Bewohner der Gebiete, die von Österreich kraft des gegenwärtigen Vertrages getrennt werden, behalten, dieser Trennung und dem sich daraus ergebenden Wechsel der Staatsangehörigkeit ungeachtet, in Österreich den vollen und ganzen Genuß aller Rechte des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, deren Inhaber sie nach der österreichischen Gesetzgebung im Augenblicke dieser Trennung waren.

Abschnitt VIII.

Sonderbestimmungen für abgetrennte Gebiete.

Artikel 47.

Von denjenigen physischen und juristischen Personen, welche früher Angehörige der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie einschließlich Bosniens und der Hercegovina waren, werden diejenigen, welche durch den vorliegenden Vertrag ohne weiteres die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht erlangen, in den folgenden Bestimmungen als „Angehörige der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie", die übrigen mit Ausnahme der ungarischen Staatsangehörigen als „österreichische Staatsangehörige" bezeichnet.

Artikel 48.

Österreich wird unverzüglich die Angehörigen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie wieder in den Besitz ihres Eigentums, ihrer Rechte und ihrer Interessen in Österreich einsetzen. Dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen werden zurückerstattet werden, frei von allen seit dem 1. November 1918 eingeführten oder erhöhten Steuern und Lasten. Die Guthaben werden in der Währung, welche im Zeitpunkte der Zahlung in dem Staate, dessen Angehöriger der Zahlungsempfänger ist, gesetzliche Geltung hat, zurückgezahlt werden. Die in der ursprünglichen Währung ausgedrückte Zahlungssumme ist zum Durchschnittskurse der Genfer Börse während des dem 1. November 1918 vorangegangenen Monates in Schweizer Franken umzurechnen. Die so in Schweizer Franken ermittelte Summe ist zum Kurse des Rückzahlungstages in die neue Währung umzuwandeln. In der gewesenen Monarchie begründete oder geschaffene und für Angehörige der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Vermächtnisse, Schenkungen, Stipendien und Stiftungen aller Art sind von Österreich, soweit sie sich auf dessen Territorium befinden, derjenigen alliierten oder assoziierten Macht, deren Staatsangehörige die betreffenden Personen jetzt sind, in dem Zustand zur Verfügung zu stellen, in welchem diese Stiftungen am 28. Juli 1914 waren, wobei die für Stiftungszwecke erfolgten regelmäßigen Zahlungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 49.

Jede der alliierten und assoziierten Regierungen behält sich das Recht vor, gemäß des Artikels 32 und des Anhanges zum Abschnitt IV alles Eigentum, alle Rechte und Interessen zurückzubehalten und zu liquidieren, welche österreichische Staatsangehörige oder von solchen

kontrollierte Gesellschaften am 1. November 1918 auf jenem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen, das der betreffenden Macht durch den gegenwärtigen Vertrag übertragen wird.

Österreich wird die durch die angeführten Liquidationen depossedierten österreichischen Staatsangehörigen schadlos halten.

Die Verwendung des Liquidationsergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Abschnitte III und IV geregelt werden. Österreichische Staatsangehörige, welche ohne die Staatsangehörigkeit einer alliierten oder assoziierten Macht, welcher Gebiete auf Grund des vorliegenden Vertrages zugewiesen werden, erworben zu haben, die Bewilligung erhalten, in diesen Gebieten zu wohnen, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 50.

Alle vor dem 1. November 1918 abgeschlossenen und an jenem Tage in Kraft gewesenen Verträge zwischen Angehörigen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Verwaltungsbehörden Österreich-Ungarns oder Bosniens und der Hercegovina, oder endlich österreichischen Staatsangehörigen andrerseits bleiben aufrecht, jedoch werden solche Verträge annulliert, wenn die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht, deren Staatsangehörigkeit der der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie angehörende Vertragsteil erworben hat, Österreich innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages die Auflösung im allgemeinen Interesse notifiziert. Ausgenommen sind Schulden und Geldverpflichtungen, die aus dem Vollzug einer vertragsmäßig vorgesehenen Handlung oder Zahlung erwachsen.

Die oberwähnte Annullierung darf nicht stattfinden, wenn der österreichische Staatsangehörige die Bewilligung hat, auf dem der alliierten oder assoziierten Macht zugewiesenen Gebiet zu wohnen.

Artikel 51.

Wenn die im Artikel 50 vorgesehene Annullierung einem der Vertragsteile einen wesentlichen Schaden bringt, so kann das im Abschnitt VI vorgesehene Schiedsgericht dem Geschädigten einen Schadenersatz auf Basis des investierten Kapitals ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinnes zuerkennen.

Artikel 52.

Die Bestimmungen der Artikel 35 und 36 über Verjährung, Präklusion und Verwirkung werden in den abgetrennten Gebieten

angewendet, wobei der Ausdruck „Kriegsbeginn“ durch die Bezeichnung: „jener von jeder einzelnen alliierten oder assoziierten Macht behördlich zu bestimmende Tag, an dem die Beziehungen zwischen den Parteien tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden“, ferner der Ausdruck „Kriegsdauer“ durch die Bezeichnung: „Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Inkrafttreten des vorliegendes Vertrages“ zu ersetzen ist.

Artikel 53.

Österreich verpflichtet sich, soweit es davon betroffen ist, alle Abmachungen oder Vereinbarungen anzuerkennen, welche zwischen den alliierten oder assoziierten Mächten zu dem Zweck getroffen wurden oder getroffen werden, um die Rechte und Interessen jener ihrer Staatsangehörigen zu wahren, welche an solchen Handelsgesellschaften und Vereinigungen beteiligt sind, die gemäß den Gesetzen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie errichtet wurden und irgendeine Tätigkeit in den übertragenen Gebieten entfalten. Österreich verpflichtet sich, alle Übertragungen zu erleichtern, alle Urkunden oder Werte zurückzustellen, alle Auskünfte zu erteilen und überhaupt alle einschlägigen Handlungen und Formalitäten durchzuführen.

Artikel 54.

Alle Fragen, welche Schulden betreffen, die vor dem nachstehenden Datum zwischen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie oder in Österreich wohnenden Österreichern einerseits und den in den abgetrennten Gebieten wohnenden Angehörigen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie andrerseits kontrahiert wurden, sind in Übereinstimmung mit Artikel 31 und seinem Anhang zu erledigen.

Dabei wird die Bezeichnung „vor dem Kriege“ durch die Bezeichnung „vor jenem von jeder einzelnen alliierten oder assoziierten Macht behördlich zu bestimmenden Tage, an dem die Beziehungen zwischen den Parteien tatsächlich oder rechtlich unmöglich wurden“ ersetzt.

Diese Schulden sind in jener Währung zu bezahlen, welche am Zahlungstage in dem Staate gesetzliche Geltung hat, dessen Staatsangehörigkeit der Angehörige der gewesenen österreichisch-ungarischen Monachie erworben hat.

Die in der ursprünglichen Währung ausgedrückte Zahlungssumme ist zum Durchschnittskurs der Genfer Börse während des dem 1. November 1918 vorangegangenen Monates in Schweizer Franken umzurechnen.

Die so in Schweizer Franken ermittelte Summe ist zum Kurse des Rückzahlungstages in die neue Währung umzuwandeln.

Artikel 55.

Unbeschadet anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich die österreichische Regierung, soweit es sie betrifft, einer jeden Macht, an die Gebiete übertragen werden, oder gegebenenfalls jener Macht, die gewesenes österreichisches Gebiet als Mandatar verwaltet, soviel von den durch die Regierungen oder Verwaltungen der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie oder von den unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angehäuften Reserven zu übergeben, als zur Aufrechterhaltung aller privaten und öffentlichen Versicherungen erforderlich ist.

Die Mächte, denen diese Vermögensschaften übergeben werden, müssen sie zur Erfüllung der aus den Versicherungen hervorgehenden Verpflichtungen verwenden.

Die Bedingungen dieser Übergabe werden durch besondere Abkommen zwischen der österreichischen Regierung und den beteiligten Regierungen geregelt werden.

XI. Teil.

Luftschiffahrt.

Artikel 1.

Die den verbündeten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge sollen volle Flug- und Landungsfreiheit innerhalb des österreichischen Gebietes haben und sollen dieselben Vergünstigungen wie österreichische Flugzeuge genießen, besonders in Notfällen.

Artikel 2.

Die den verbündeten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge sollen im Durchzug nach irgendeinem anderen Land das Recht genießen, ohne zu landen das österreichische Gebiet zu überfliegen unter Vorbehalt der Erfüllung der Vorschriften, welche Österreich etwa aufstellen wird und die dann in gleicher Weise auf österreichische Flugzeuge und solche der verbündeten und assoziierten Länder Anwendung finden sollen.

Artikel 3.

Die dem nationalen öffentlichen Luftverkehr in Österreich dienenden Flugplätze sollen den den verbündeten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeugen zur Verfügung stehen; diese sollen daselbst die gleiche Behandlung wie österreichische Flugzeuge in bezug auf Abgaben jeder Art einschließlich Landungs- und Versorgungsgebühren genießen.

Artikel 4.

Unter Berücksichtigung dessen, daß die vorliegenden Bestimmungen maßgeblich sind, ist das Recht der Durchfahrt, des Durchflugs und der Landung, wovon die Artikel 1, 2 und 3 handeln, der Beachtung derjenigen Vorschriften, die Österreich zu erlassen für notwendig befinden wird, unterworfen. Jedoch müssen solche Vorschriften dann unterschiedslos auf österreichische Flugzeuge und solche, die den verbündeten und assoziierten Ländern angehören, angewendet werden.

Artikel 5.

Die Bescheinigungen der Nationalität, der Flugsicherheit, die Führerzeugnisse und Erlaubnisscheine, die von einer der verbündeten und assoziierten Mächte ausgestellt oder als gültig anerkannt sind, werden in Österreich als gültig und gleichwertig den von Österreich ausgestellten Bescheinigungen, Zeugnissen und Erlaubnisscheinen zugelassen.

Artikel 6.

Hinsichtlich des inländischen Handelsluftverkehrs sollen die den verbündeten und assoziierten Mächten angehörigen Flugzeuge in Österreich gleiche Behandlung wie die meistbegünstigte Nation genießen.

Artikel 7.

Österreich hat sich zu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu bewirken, daß jedes über österreichischem Gebiet fliegende österreichische Flugzeug sich den Vorschriften, betreffend Lichter und Signale sowie den Flug- und Luftverkehrsbestimmungen für Flugplätze und deren Umgebung anpaßt, wie sie in der von den verbündeten und assoziierten Mächten in bezug auf die Luftschiffahrt abgeschlossenen Konvention festgelegt sind.

Artikel 8.

Die durch die vorstehenden Vorschriften auferlegten Bestimmungen sollen in Kraft bleiben bis zum 1. Jänner 1923, sofern nicht Österreich zu einem früheren Termin in den Völkerbund aufgenommen ist oder von den verbündeten und assoziierten Mächten die Zustimmung erhalten hat, der von den verbündeten und assoziierten Mächten in bezug auf die Luftschiffahrt abgeschlossenen Konvention anzugehören.

XII. Teil.

Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Österreich sichert für Personen, Güter, See- und Flußschiffe, Eisenbahnwagen und Post, die von einem der Gebiete der verbündeten und assoziierten Mächte, benachbart oder nicht, kommen oder dorthin gehen, die freie Durchfahrt durch sein Gebiet auf den für den internationalen Verkehr geeignetsten Wegen, entweder Schienen-, schiffbaren Wasserwegen oder Kanälen zu. Die Personen, Waren, Seeschiffe, Flußschiffe, Fahrzeuge, Eisenbahnwagen und Postdienst werden keinem Durchfuhrzoll noch einer unnötigen Verzögerung oder Einschränkung unterworfen werden, und sie werden das Recht haben, in Österreich wie Einheimische beziehungsweise einheimisches Gut behandelt zu werden in allem, was die Abgaben und die Erleichterungen anlangt sowie in jeder anderen Hinsicht.

Die Durchgangsgüter werden von allen Zöllen oder anderen ähnlichen Lasten ausgenommen sein.

Alle Abgaben oder Lasten, die auf dem Durchgangsverkehr liegen, dürfen mit Rücksicht auf die Verkehrsbedingungen nicht zu hoch sein. Keine Abgabe, Erleichterung oder Beschränkung darf direkt oder indirekt davon abhängen, wer der Eigentümer oder welches die Nationalität des Schiffes oder sonstigen Transportmittels ist, das auf irgendeinem Teil des Gesamtweges benutzt worden ist oder benutzt werden soll.

Artikel 2.

Österreich verpflichtet sich, weder irgendeine Kontrolle über die Transportunternehmungen für den Durchgangsverkehr von Personen auf der Hin- und Rückfahrt einzuführen noch beizubehalten, abgesehen von den nötigen Feststellungen, daß es sich tatsächlich um Durchwanderer

handelt; es wird keiner Schiffahrtsgesellschaft noch irgendeiner anderen Organisation, Gesellschaft oder am Verkehr interessierten Privatperson gestatten, sich in irgendeiner Form an einem hierzu eingerichteten Verwaltungsdienst zu beteiligen, noch einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in dieser Hinsicht ausüben.

Artikel 3.

Österreich wird keine Unterschiede machen oder eine direkte oder indirekte Bevorzugung eintreten lassen hinsichtlich der Zölle, Abgaben und Verbote, die sich auf die Einfuhr in sein Gebiet oder auf die Ausfuhr aus seinem Gebiet beziehen, und, vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, hinsichtlich der Transportbedingungen und -kosten für Güter oder Personen, die in sein Gebiet eintreten oder aus diesem herausgehen, sei es auf Grund des Grenzüberganges, sei es auf Grund der Natur des Eigentums oder der Flagge der verwendeten Transportmittel (einbegriffen Luftverkehrsmittel), sei es auf Grund des ursprünglichen oder unmittelbaren Ausgangspunktes, des See- oder Flußschiffes, Eisenbahnwagens, Luftschiffes oder anderen Transportmittels, seiner endgültigen oder Zwischenbestimmung, des verfolgten Reiseweges oder der Umladeplätze, sei es auf Grund der Tatsache, daß der Hafen, durch dessen Vermittlung die Waren eingeführt oder ausgeführt sind, ein österreichischer oder irgendein fremder Hafen ist, sei es auf Grund der Tatsache, daß die Waren über Meer, über Land oder auf dem Luftwege eingeführt oder ausgeführt werden. Österreich verzichtet besonders darauf, zum Nachteil von Häfen, Seeschiffen oder Flußschiffen einer der verbündeten oder assoziierten Mächte irgendeine Surtaxe, irgendeine direkte oder indirekte Prämie auf die Ausfuhr oder Einfuhr über die Häfen oder auf den See- oder Flußschiffen Österreichs oder auch denjenigen einer anderen Macht einzuführen, besonders in der Form kombinierter Tarife, und die Personen oder Waren, die einen Hafen der verbündeten und assoziierten Mächte passieren oder ein See- oder Flußschiff dieser Mächte benutzen, Förmlichkeiten oder irgendeinem Aufenthalt zu unterwerfen, welchen diese Personen oder diese Waren nicht unterworfen sein würden, wenn sie über einen österreichischen Hafen oder über den Hafen einer anderen Macht passierten, oder wenn sie ein österreichisches See- oder Flußschiff oder ein Schiff einer anderen Macht benutzten.

Artikel 4.

Alle nötigen Maßnahmen in administrativer und technischer Hinsicht müssen ergriffen werden, um so weit wie möglich den Übergang der Waren über die österreichische Grenze nach Möglichkeit abzukürzen und um von der Grenze ab die Abfertigung und den Transport

dieser Waren sicherzustellen, ohne daß Unterschiede gemacht werden, je nachdem sie aus dem Gebiet der verbündeten und assoziierten Mächte kommen oder dahin bestimmt oder Durchgangsgüter aus oder für diese Gebiete sind, und unter materiellen Bedingungen, besonders hinsichtlich der Schnelligkeit und der Sorgfalt während der Reise, die denen gleich sein müssen, welche Waren gleicher Art auf österreichisches Gebiet unter ähnlichen Transportbedingungen genießen würden. Im besonderen wird der Transport verderblicher Güter schnell und regelmäßig ausgeführt werden; die Zollförmlichkeiten werden derart stattfinden, daß sie die unmittelbare Weiterführung des Warentransportes durch die Anschlußzüge gestatten.

Artikel 5.

Österreich darf keine Maßnahme treffen, die zum Vorteil für seine eigenen Transportwege den Verkehr irgendwelcher Art von seinem normalen Wege ablenkt.

Artikel 6.

Die Seehäfen der verbündeten und assoziierten Mächte werden alle Vorteile und alle Tarifermäßigungen, die auf den österreichischen Eisenbahnen und Schiffahrtswegen zugunsten österreichischer Häfen oder irgend eines Hafens einer anderen Macht zugestanden sind, genießen.

Österreich darf seine Teilnahme an Tarifen und Tarifkombinationen nicht verweigern, welche den Zweck haben würden, den Häfen einer der verbündeten und assoziierten Mächte gleiche Vorteile zu sichern, wie es sie seinen eigenen Häfen oder denen einer anderen Macht etwa zugebilligt hat.

Abschnitt II.

Schiffahrt.

Kapitel I.

Freiheit der Schiffahrt.

Artikel 7.

Die Angehörigen der verbündeten und assoziierten Mächte werden ebenso wie ihre Güter, See- und Flußschiffe in allen Häfen und auf allen österreichischen Binnenschiffahrtswegen in jeder Hinsicht die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen, Güter und See- und Flußschiffe Österreichs genießen.

Im besonderen werden die See- und Flußschiffe jeder der verbündeten und assoziierten Mächte berechtigt sein, Waren jeder Art und Reisende nach und von allen auf dem österreichischen Gebiete gelegenen Häfen oder Plätzen, zu denen die Fluß- und Seeschiffe Zugang haben,

zu befördern, und zwar unter Bedingungen, welche nicht ungünstiger sein werden als diejenigen, welche bei den nationalen Fluß- und Seeschiffen angewendet werden; sie werden auf dem Fuß der Gleichberechtigung mit den nationalen See- und Flußschiffen behandelt werden, soweit es sich handeln würde um Vergünstigungen und Hafen- und Kaiabgaben jeder Art einschließlich der Erleichterungen während der Liegezeit beim Laden und Entladen, ferner um die Zölle und Tonnagegelder, Kai, Lotsen, Leuchtfeuer, Quarantäne und alle gleichartigen Abgaben und Gebühren, welcher Art sie auch sein mögen, die im Namen und zum Vorteile der Regierung, öffentlicher Beamter, Privater, von Vereinigungen oder Unternehmungen irgend welcher Art erhoben werden.

In dem Falle, daß Österreich irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte oder irgendeiner anderen fremden Macht eine Vorzugsbehandlung zugestehen würde, wird diese Maßnahme sofort und bedingungslos auf alle alliierten und assoziierten Mächte ausgedehnt werden.

Dem Verkehr von Personen-, See- und Flußschiffen werden keine andere Fesseln angelegt werden als die, welche hervorgehen aus den Zoll-, Polizei-, Sanitäts-, Ein- und Auswanderungsvorschriften und die, welche sich auf die Ein- und Ausfuhr von verbotenen Waren beziehen. Solche Vorschriften müssen billig und einheitlich sein und dürfen den Handel nicht unnötig behindern.

Kapitel II.

Bestimmungen über die Donau.

1. Gemeinsame Bestimmungen für die als international erklärten Flußnetze.

Artikel 8.

Es werden für international erklärt:

die Donau von Ulm ab und jeder schiffbare Teil dieses Flußnetzes, welcher mehr als einem Staat als natürlicher Zugang zum Meere dient mit oder ohne Umladung von einem Schiff zum andern, ebenso wie die Seitenkanäle und Fahrrinnen, welche etwa hergestellt werden, um von Natur schiffbare Abschnitte der gedachten Flußgebiete zu verdoppeln oder zu verbessern oder um zwei von Natur schiffbare Abschnitte desselben Wasserlaufs zu vereinigen.

Ebenso wird es gehalten mit dem schiffbaren Wasserweg Rhein—Donau, im Fall, daß dieser Wasserweg unter den im Artikel 24 festgesetzten Bedingungen gebaut wird.

Artikel 9.

Auf den im vorigen Artikel als international erklärten Wasserwegen werden die Staatsangehörigen, die Güter und die Flaggen aller Mächte auf dem Fuß vollkommener Gleichheit behandelt werden, so daß zum Schaden der Staatsangehörigen, der Güter und Flaggen irgendeiner dieser Mächte kein Unterschied zwischen diesen und den Staatsangehörigen, Gütern und Flaggen des Uferstaates selbst oder desjenigen Staates gemacht wird, dessen Angehörige, Güter und Flagge die Meistbegünstigung genießen.

Immerhin werden die österreichischen Schiffe die Beförderung von Reisenden und Waren durch regelmäßige Linien zwischen den Häfen einer verbündeten oder assoziierten Macht nur mit deren Ermächtigung ausführen können.

Artikel 10.

Abgaben, die auf den verschiedenen Abschnitten des Flusses verschieden bemessen werden dürfen, können von den Schiffen erhoben werden, welche die schiffbaren Wasserstraßen oder ihre Zugänge benutzen, vorbehaltlich entgegengesetzter Bestimmungen eines bestehenden Abkommens. Sie dürfen ausschließlich dazu bestimmt sein, die Kosten für die Unterhaltung der Schiffbarkeit oder der Verbesserung des Flusses und seiner Zugänge in gerechter Weise zu decken oder Ausgaben zu bestreiten, die im Interesse der Schiffahrt gemacht sind. Der diesbezügliche Tarif wird nach diesen Ausgaben berechnet und in den Häfen angeschlagen. Diese Abgaben werden so festgesetzt, daß eine ins einzelne gehende Untersuchung der Ladung nicht nötig ist, es sei denn, daß Verdacht eines Schmuggels oder einer Übertretung besteht.

Artikel 11.

Der Durchgangsverkehr der Reisenden, Schiffe und Waren hat sich gemäß der in dem Abschnitt I festgesetzten allgemeinen Ordnung zu vollziehen.

Wenn die beiden Ufer eines internationalen Flusses demselben Staat angehören, können die Waren im Durchgangsverkehr unter Zollverschluß gebracht oder unter die Aufsicht von Zollbeamten gestellt werden. Wenn der Fluß die Grenze bildet, sind die Waren und die Reisenden im Durchgangsverkehr von jeder Zollformalität befreit. Die Ein- und Ausladung der Waren, ebenso wie die Ein- und Ausschiffung der Reisenden können nur in den von den Uferstaaten bezeichneten Häfen ausgeführt werden.

Artikel 12.

Auf dem gesamten Laufe, wie an der Mündung der erwähnten Flüsse können Abgaben irgendwelcher Art, außer den in dem gegenwärtigen Teile festgesetzten, nicht erhoben werden.

Diese Bestimmung hindert nicht die Festsetzung seitens der Uferstaaten von Zöllen, Orts- oder Verkehrsabgaben noch die Festsetzung von angemessenen und gleichartigen Abgaben, die in den Häfen nach öffentlichen Tarifen für Benutzung von Kranen, Elevatoren, Kais, Magazinen usw. erhoben werden.

Artikel 13.

Mangels einer besonderen Organisation bezüglich der Ausführung von Arbeiten zur Unterhaltung und Verbesserung des internationalen Teiles eines schiffbaren Wasserstraßennetzes ist jeder Staat verpflichtet, soweit angängig, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle Hindernisse und Gefahren für die Schiffahrt zu beseitigen und die Aufrechterhaltung der Schiffahrt unter guten Bedingungen sicherzustellen.

Wenn ein Staat unterläßt, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann jeder Uferstaat oder jeder in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretene Staat das Gericht anrufen, das zu diesem Zwecke vom Völkerbund eingesetzt ist.

Artikel 14.

In gleicher Weise wird vorgegangen in dem Falle, daß ein Uferstaat Arbeiten unternimmt, die geeignet sind, der Schiffahrt in dem internationalen Abschnitt Abbruch zu tun. Das in dem vorigen Artikel erwähnte Gericht kann die Aussetzung oder die Aufhebung dieser Arbeiten anordnen; es hat bei seinen Entschließungen den Rechten bezüglich der Berieselung, der Wasserkraft, der Fischerei und der anderen nationalen Interessen Rechnung zu tragen, welche im Falle des Einverständnisses aller Uferstaaten oder aller in der etwa bestehenden internationalen Kommission vertretenen Staaten den Erfordernissen der Schiffahrt vorzugehen haben.

Die Berufung an das Gericht des Völkerbundes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 15.

Die in den Artikeln 9 bis 14 festgesetzte Ordnung wird durch diejenige ersetzt, welche festgelegt wird in einem durch die verbündeten und assoziierten Mächte zu treffenden und durch den Völkerbund zu genehmigenden allgemeinen Abkommen über die schiffbaren Wasserstraßen, deren internationalen Charakter dieses Abkommen anerkennen würde. Dieses Abkommen wird besonders auf die Gesamtheit oder

einen Teil des obenerwähnten Flußgebietes der Donau, ebenso wie auf die anderen Teile der gedachten Flußnetze Anwendung finden, die in einer allgemeinen Erläuterung einbegriffen sein werden.

Österreich verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen des Artikels . . . , dem gedachten allgemeinen Abkommen beizutreten.

Artikel 16.

Österreich überläßt den beteiligten verbündeten und assoziierten Mächten innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach erhaltener Bekanntgabe einen Teil der Schlepper und der Schiffe, welche nach Abzug des zur Wiederherstellung und Wiedergutmachung abgegebenen Materials in den Häfen der im Artikel 8 erwähnten Flußgebiete eingetragen bleiben. Österreich überläßt gleichfalls das Material jeder Art, das für die beteiligten verbündeten und assoziierten Mächte für die Ausnutzung dieser Flußgebiete notwendig ist.

Die Zahl der Schlepper und Schiffe und der Wert des abgetretenen Materials ebenso wie ihre Verteilung werden durch einen oder mehrere Schiedsrichter festgesetzt, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt werden. Hierbei wird den berechtigten Bedürfnissen der in Frage kommenden Teile Rechnung getragen und besonders der Schiffahrtsverkehr in den letzten fünf Jahren vor dem Kriege als Grundlage genommen.

Alle überlassenen Fahrzeuge müssen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausrüstung versehen, in gutem Zustand und zur Beförderung von Waren geeignet sein und aus den in der allerletzten Zeit gebauten Schiffen ausgewählt werden.

Die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Übertragungen geben Anspruch auf eine Entschädigung, deren durch den oder die Schiedsrichter in Bausch und Bogen festgesetzter Gesamtbetrag in keinem Falle den Anschaffungswert des überlassenen Materials übersteigen darf und der auf die von Österreich geschuldete Summe anzurechnen ist; infolgedessen liegt es Österreich ob, die Eigentümer zu entschädigen.

2. Sonderbestimmungen für die Donau.

Artikel 17.

Die Europäische Donaukommission übt von neuem die Befugnisse aus, die sie vor dem Kriege hatte.

Gleichwohl werden provisorisch lediglich die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens und Rumäniens allein diese Kommission bilden.

Artikel 18.

Von dem Punkte ab, wo die Zuständigkeit der Europäischen Kommission aufhört, wird das im Artikel 8 erwähnte Flußgebiet der Donau unter die Verwaltung einer internationalen Kommission gestellt, die sich wie folgt zusammensetzt:

2 Vertreter der deutschen Uferstaaten,

1 Vertreter jedes der anderen Uferstaaten,

1 Vertreter eines jeden der in Zukunft in der Europäischen Donaukommission vertretenen Nichtuferstaaten.

Wenn einige dieser Vertreter im Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden können, sind die Entschließungen der Kommission nichtsdestoweniger gültig.

Artikel 19.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene internationale Kommission wird so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten und bis zur Festsetzung eines endgültigen Donaustatuts durch die von den verbündeten und assoziierten Mächten bezeichneten Mächte die Verwaltung des Flusses in Gemäßheit der Bestimmungen der Artikel 9 bis 14 vorläufig übernehmen.

Artikel 20.

Österreich verpflichtet sich, der Ordnung zuzustimmen, welche für die Donau durch eine Konferenz der von den verbündeten und assoziierten Mächten bezeichneten Mächte festgesetzt werden wird. Diese Konferenz wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zusammentreten.

Artikel 21.

Das durch Artikel 57 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 Österreich-Ungarn gegebene und von diesem Ungarn übertragene Mandat bezüglich der Ausführung der Arbeiten am Eisernen Tor wird für beendet erklärt. Die mit der Verwaltung dieses Flußabschnittes betraute Kommission wird über die Rechnungslegung vorbehaltlich der finanziellen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Entscheidung treffen. Die Abgaben, die etwa notwendig sind, werden auf keinen Fall von Ungarn erhoben.

Artikel 22.

Für den Fall, daß der tschecho-slowakische Staat, der serbo-kroatisch-slowenische Staat oder Rumänien nach erfolgter Ermächtigung oder im Auftrage der internationalen Kommission Arbeiten zur Herrichtung und Verbesserung, Stau- oder andere Arbeiten auf einem die Grenze bildenden Abschnitt des Flußgebietes unternehmen, werden diese Staaten auf dem gegenüberliegenden Ufer ebenso wie auf dem außerhalb ihres Gebietes gelegenen Teile des Flußbettes alle für die Vorstudien, Ausführung und Unterhaltung dieser Arbeiten erforderlichen Erleichterungen genießen.

Artikel 23.

Österreich ist gegenüber der Europäischen Donaukommission zu allen Wiederherstellungen, Wiedergutmachungen und Entschädigungen für Verluste verpflichtet, welche diese Kommission während des Krieges erlitten hat.

Artikel 24.

Für den Fall, daß die Gesamtheit der verbündeten und assoziierten Mächte, die in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt oder in der für die Verwaltung der oberen Donau zuständigen internationalen Kommission vertreten sind, innerhalb von 25 Jahren von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an den Bau einer für tiefgehende Schiffe fahrbaren Wasserstraße Rhein—Donau beschließen sollte, ist Deutschland verpflichtet, diese Wasserstraße nach den Plänen zu bauen, welche ihm von den genannten Mächten mitgeteilt werden würden.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat zu diesem Zweck das Recht, alle notwendigen Vorstudien vorzunehmen.

Falls Deutschland die Arbeiten ganz oder teilweise nicht ausführt, ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt befugt, sie an seiner Stelle ausführen zu lassen.

Zu diesem Zweck kann sie nach Ablauf von zwei Monaten nach einfacher Bekanntgabe gegen eine von ihr festzusetzende und an Deutschland auszuzahlende Entschädigung die notwendigen Geländeplätze bestimmen und deren Grenze festlegen sowie die erforderlichen Grundstücke in Besitz nehmen.

Diese schiffbare Wasserstraße wird unter dieselbe Verwaltungsordnung gestellt wie der Rhein selbst. Die Verteilung der Herstellungskosten unter die beteiligten Mächte einschließlich der oben erwähnten Entschädigungen wird durch ein von dem Rat des Völkerbundes ernanntes Gericht bewirkt.

Abschnitt III.

Eisenbahnen.

Kapitel I.

Freiheit der Durchfuhr für Österreich gegen das Adriatische Meer.

Artikel 25.

Der freie Zugang zum Adriatischen Meere wird Österreich zugestanden und es wird ihm zu diesem Behufe die Freiheit der Durchfuhr über die Gebiete und zu den Häfen, welche vom ehemaligen Österreich-Ungarn abgetrennt wurden, zuerkannt.

Die Freiheit der Durchfuhr entspricht jener im Artikel 1 festgesetzten bis zu dem Zeitpunkte, wo diesbezüglich eine allgemeine Konvention zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten abgeschlossen sein wird, worauf die Bestimmungen der neuen Konvention an dessen Stelle treten werden.

Spezialkonventionen zwischen den interessierten Staaten oder Verwaltungen werden die Bedingungen der Ausübung der oben zugestandenen Befugnis bestimmen und werden insbesondere die Art der Benutzung der Häfen und der in denselben befindlichen Freigebiete sowie auch der normalerweise zu denselben führenden Eisenbahnlinien, die Einrichtung des Dienstes und die Aufstellung der internationalen (gemeinsamen) Tarife einschließlich direkter Fahrkarten und Frachtbriefe und die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890 und der ergänzenden Bestimmungen bis zu deren Ersetzung durch eine neue Konvention regeln.

Die Freiheit der Durchfuhr umfaßt auch den Post-, Telegraphen- und Telephondienst.

Kapitel II.

Bestimmungen über internationale Beförderung.

Artikel 26.

Güter, die auf den Gebieten der verbündeten oder assoziierten Mächte kommen und nach Österreich gehen, oder die durch Österreich von oder nach den Gebieten der verbündeten oder assoziierten Mächte durchgeführten Güter sollen auf den österreichischen Eisenbahnen bezüglich der Gebühren (unter Berücksichtigung aller Ristorni und Prämien), Erleichterungen und in jeder anderen Hinsicht die günstigste Behandlung erfahren, die Gütern gleicher Art, die auf irgendeiner

österreichischen Strecke befördert werden, sei es im Binnenverkehr, sei es bei der Ausfuhr, Einfuhr oder bei der Durchfuhr, bei gleichen Beförderungsverhältnissen, insbesondere bezüglich der Länge der durchlaufenen Strecken zuteil wird. Die gleiche Regel soll angewendet werden auf Wunsch einer oder mehrerer verbündeter oder assoziierter Mächte für Waren, die namentlich von diesen Mächten bezeichnet werden, sofern sie aus Österreich kommen und für ihre Gebiete bestimmt sind.

Internationale Tarife, aufgestellt nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes und die Ausstellung durchgehender Frachtbriefe ermöglichend, sollen geschaffen werden, wenn eine der verbündeten oder assoziierten Mächte es von Österreich fordert.

Österreich verpflichtet sich jedoch, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 6 auf seinen eigenen Linien die vor dem Kriege für den Verkehr der adriatischen Häfen, der Schwarzen Meerhäfen bestandenen Tarife aus dem Gesichtspunkte ihrer Konkurrenz mit den deutschen Nordseehäfen aufrecht zu erhalten.

Artikel 27.

Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die hohen vertragschließenden Teile, soweit sie betroffen werden und unter den Vorbehalten im Absatz 2 des gegenwärtigen Artikels, die Übereinkommen und Abmachungen erneuern, die über den Gütertransport auf Eisenbahnen in Bern am 14. Oktober 1890, 20. September 1893, 16. Juli 1895, 16. Juli 1898 und 19. September 1905 getroffen sind.

Wenn im Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eine neue Übereinkunft für die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit der Eisenbahn an Stelle der Berner Übereinkunft vom 14. Oktober 1890 und der obengenannten Zusätze beschlossen wird, so soll diese neue Übereinkunft ebenso wie die Ergänzungsbedingungen über die internationale Beförderung mit der Eisenbahn, die sich etwa darauf gründen, Österreich selbst dann verpflichten, wenn diese Macht sich weigert, an der Vorbereitung der Übereinkunft mitzuwirken oder ihr beizutreten. Bis zum Abschluß einer neuen Übereinkunft soll sich Österreich nach den Bestimmungen der Berner Übereinkunft und den obengenannten Zusätzen und Ergänzungsbedingungen richten.

Artikel 28.

Österreich ist verpflichtet, bei der Einrichtung von Beförderungen mit direkten Fahrscheinen für Reisende und ihr Gepäck mitzuwirken, die von einer oder mehreren der verbündeten und assoziierten Mächte

gefordert werden sollte, um die Verbindungen dieser Mächte untereinander und mit anderen Ländern über das österreichische Gebiet herzustellen; insbesondere soll Österreich zu diesem Zweck die Züge und Wagen übernehmen, die aus dem Gebiet der verbündeten und assoziierten Mächte kommen und sie mit einer Schnelligkeit weiterbefördern, die wenigstens so groß ist, wie die ihrer besten Fernzüge auf denselben Strecken. Keinesfalls dürfen die für diese direkte Beförderung erhobenen Preise höher sein als die für den inneren österreichischen Dienst auf derselben Strecke bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit.

Bei gleicher Geschwindigkeit und Bequemlichkeit dürfen die Tarife für die Beförderung von Auswanderern auf den österreichischen Eisenbahnen nach oder von Häfen der verbündeten und assoziierten Mächte auf keine höhere Kilometertaxe hinauslaufen, wie die der günstigsten Tarife (unter Berücksichtigung aller Ristorni und Prämien), die auf den genannten Bahnen die Auswanderer nach oder von irgendwelchen anderen Häfen genießen.

Artikel 29.

Österreich verpflichtet sich, keine technische, fiskalische oder Verwaltungsmaßnahme einzuführen, wie Zolluntersuchung, allgemeine Polizeimaßnahmen, gesundheitspolizeiliche oder Kontrollmaßnahmen, die nur für den direkten Betrieb, wie er im vorigen Artikel erwähnt ist, oder für Auswandererzüge nach oder von Häfen der verbündeten und assoziierten Mächte gelte und die eine Behinderung oder Verzögerung dieses Betriebes zur Folge hätte.

Artikel 30.

Bei Beförderungen, die teils mit der Eisenbahn, teils auf Binnenwasserstraßen erfolgen, mit oder ohne direkten Frachtbrief, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung, soweit die Beförderung mit der Eisenbahn in Frage kommt.

Kapitel III.

Rollendes Material.

Artikel 31.

Österreich verpflichtet sich, die österreichischen Wagen mit Einrichtungen zu versehen, welche ermöglichen:

1. sie in die Güterzüge einzustellen, welche auf den Strecken derjenigen verbündeten und assoziierten Mächte verkehren, die den

Berner Übereinkommen vom 15. Mai 1886, abgeändert am 18. Mai 1907 beigetreten sind, ohne die Wirkung der durchgehenden Bremse zu behindern, falls solche innerhalb 10 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages in jenen Ländern eingeführt wird;

2. die Wagen dieser Mächte in alle Güterzüge einzustellen, die auf den österreichischen Strecken verkehren.

Das rollende Material der verbündeten und assoziierten Mächte soll auf den österreichischen Strecken dieselbe Behandlung erfahren wie das österreichische, was den Wagenumlauf, die Unterhaltung und Ausbesserungen betrifft.

Kapitel IV.

Abtretung von Eisenbahnlinien.

Artikel 32.

Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die Abtretung der Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in den auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebieten sowie unter Vorbehalt der finanziellen Bestimmungen über die Konzessionäre und die Ruhegehaltsbezüge der Bahnangestellten folgt die Abtretung der Eisenbahnen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauwerke und Einrichtungen aller Eisenbahnen werden vollständig und im guten Zustand abgeliefert.

2. Wenn ein Netz mit einem eigenen Wagenpark im ganzen von Österreich an eine der verbündeten und assoziierten Mächte abgetreten wird, so wird dieser Wagenpark vollständig nach der letzten Aufnahme vor dem 11. November 1918 übergeben, und zwar im normalen Unterhaltungszustand.

3. Für Strecken ohne besonderen Wagenpark wird der abzuliefernde Bruchteil des Wagenparks des Netzes, zu dem diese Strecken gehören, von Sachverständigenkommissionen bestimmt, welche durch die verbündeten und assoziierten Mächte ernannt werden und in welchen Österreich vertreten sein wird. Diese Kommissionen sollen den Umfang des für diese Strecken bei der letzten Aufnahme vor dem 11. November 1918 verzeichneten Wagenparks, die Länge der Strecken einschließlich der Betriebsgeleise, die Art und den Umfang des Verkehrs berücksichtigen. Sie sollen auch die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen bestimmen, die in jedem Falle abzutreten sind, ferner die Bedingungen für ihre Übernahme festlegen und die vorläufigen Anordnungen treffen, um ihre Ausbesserung in den österreichischen Werkstätten durchzuführen.

4. Proviant, Mobiliar und Werkzeug sollen unter denselben Bedingungen wie der Wagenpark abgeliefert werden.

Die Bestimmungen der obigen Punkte 3 und 4 sollen Anwendung finden auf die Strecken des ehemaligen Russisch-Polen, die durch Österreich auf die Spurweite der österreichischen Bahnen umgenagelt worden sind; diese Strecken gelten als abgetrennte Teile des österreichischen Netzes.

Kapitel V.

Bestimmungen über bestimmte Eisenbahnlinien.

Artikel 33.

Wenn infolge der neuen Grenzlinien eine Bahnstrecke, welche zwei Teile desselben Landes verbindet, ein anderes Land durchschneidet, oder wenn eine Zweiglinie aus einem Land kommend, in einem anderen endet, so werden vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Betriebsverhältnisse durch ein Abkommen zwischen den beteiligten Eisenbahnverwaltungen geregelt. Falls diese Verwaltungen sich über die Bestimmungen dieses Abkommens nicht einigen können, wird der Streit durch Sachverständigenkommissionen geschlichtet, die nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gebildet werden.

Artikel 34.

Mangels besonderer Übereinkünfte ist Österreich während einer Frist von 25 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet, wenn eine der verbündeten und assoziierten Mächte es verlangt und der Völkerbund seine Zustimmung gibt und wenn sie die Kosten der ersten Anlage trägt, auf seinem Gebiete die Herstellung und Verbesserung solcher Strecken und Anschlüsse zuzulassen, die zur Einrichtung guter direkter Züge und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen dem Gebiet der antragstellenden Macht und dem irgendeiner anderen Macht nötig sind.

Es wird jedoch bezüglich der ersten Herstellungskosten im Falle neuer die alten überquerender Bahnen über den Reschenpaß und den Predilpaß sowie anderer Linien, welche in den Ergänzungsbestimmungen dieses Vertrages namhaft gemacht werden sollten (sei es Neubau, sei es Ausgestaltung), der Vorbehalt gemacht, daß die Kosten proportionell zu den Vorteilen aufgeteilt werden, welche die interessierten Mächte davon haben werden. Sofern ein Übereinkommen zwischen den beteiligten Mächten nicht zustande kommt, erfolgt die Verteilung durch einen vom Völkerbund eingesetzten Schiedsrichter.

Artikel 35.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche der freie Verkehr zur Adria für den tschecho-slowakischen Staat hat, erkennt Österreich dem tschecho-slowakischen Staate das Recht zu, seine Züge über die auf österreichischem Gebiet gelegenen Teilstrecken folgender Linien zu führen:

Von Bratislava (Preßburg) nach Fiume über Mura-Kereßtur und Abzweigung von Mura-Kereßtur nach Pragerhof;

von Budejovic (Budweis) nach Triest über Linz, Sankt Michael, Klagenfurt und Aßling und Abzweigung von Klagenfurt nach Tarvis.

Über Verlangen des einen oder anderen Vertragsteiles können die Linien, auf welchen obiges Recht ausgeübt wird, zeitweilig oder definitiv durch ein Abkommen zwischen der tschecho-slowakischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung jener Eisenbahnen, auf welchen das Recht ausgeübt wird, abgeändert werden.

Artikel 36.

Die Züge, für welche das Recht, sie durchzuführen, in Anspruch genommen wird, dürfen den Lokalverkehr nur unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines Einvernehmens zwischen dem Durchzugs- und dem tschecho-slowakischen Staate besorgen.

Dieses Durchzugsrecht wird insbesondere das Recht in sich begreifen, Maschinendepots und kleinere Reparaturwerkstätten für das rollende Material zu errichten und Überwachungsorgane für den tschecho-slowakischen Dienst zu bestellen.

Artikel 37.

Die technischen, administrativen und finanziellen Bedingungen, unter welchen das Durchzugsrecht seitens des tschecho-slowakischen Staates ausgeübt werden wird, werden durch eine Übereinkunft zwischen der Bahnverwaltung dieses Staates und jener der in Österreich benutzten Bahnen festgesetzt werden. Wenn diese Verwaltungen sich über die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht einigen können, so werden jene Punkte, über welche ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, durch einen Schiedsrichter entschieden, der von der britischen Regierung ernannt wird; die Entscheidungen dieses Schiedsrichters werden für beide Teile verbindlich sein.

Artikel 38.

Im Falle der Nichtübereinstimmung über die Auslegung des Übereinkommens oder im Falle von Schwierigkeiten, die durch dieses

Übereinkommen nicht vorgesehen sein sollten, wird durch ein Schiedsgericht in denselben Formen entschieden werden, solange der Völkerbund nicht eine andere Art des Verfahrens festsetzt.

Kapitel VI.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 39.

Österreich führt die Anweisungen, die es in bezug auf die Beförderung erhält, durch eine Behörde aus, die im Namen der verbündeten und assoziierten Mächte handelt:

1. hinsichtlich der Beförderung von Truppen in Ausführung des gegenwärtigen Vertrages sowie hinsichtlich der Beförderung von Materialien, Munition und Proviant für die Truppen;

2. als vorläufige Maßnahme hinsichtlich der Beförderung von Nahrungsmitteln für bestimmte Gegenden, der möglichst schnellen Wiederherstellung normaler Transportverhältnisse und der Einrichtung des Post- und Telegraphenbetriebes.

Kapitel VII.

Telegraph und Telephon.

Artikel 40.

Mit Rücksicht auf die geographische Lage des tschecho-slowakischen Staates nimmt Österreich die folgenden Abänderungen der internationalen Telegraphen- und Telephonkonvention, auf welche sich der Artikel 18 des Teiles X (wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages bezieht, an:

1. Über Ersuchen des tschecho-slowakischen Staates wird Österreich direkte Telegraphenlinien über österreichisches Gebiet einrichten und erhalten.

2. Die vom tschecho-slowakischen Staate für jede dieser Linien zu bezahlende jährliche Gebühr wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der erwähnten Konventionen berechnet werden und wird, abgesehen vom Falle eines gegenteiligen Übereinkommens nicht geringer sein als die Summe, welche zu bezahlen wäre auf Grund der erwähnten Konventionen für jene Anzahl von Telegrammen, die nach den erwähnten Konventionen das Recht begründet, eine neue direkte Linie

zu verlangen, indem als Basis der reduzierte Tarif angenommen wird, der im Artikel 23, § 5, der internationalen Telegraphenkonvention vorgesehen ist (Revision von Lissabon).

3. Solange der tschecho-slowakische Staat die jährliche Minimalgebühr, welche nach obigem für eine direkte Linie vorgesehen ist, bezahlt, wird

a) diese Linie ausschließlich dem Verkehr von und zum tschecho-slowakischen Staate reserviert sein;

b) das Recht, welches Österreich auf Grund des Artikels 8 der internationalen Telegraphenkonvention vom 25. Juli 1875 hätte, den internationalen Telegraphendienst zu suspendieren, auf diese Linie nicht anwendbar sein.

4. Ähnliche Bestimmungen sind auf die Einrichtung und die Erhaltung direkter telephonischer Verbindungen anzuwenden. Die vom tschecho-slowakischen Staate durch eine direkte Telephonverbindung zu bezahlende Gebühr wird, abgesehen vom Falle der gegenteiligen Übereinkunft, das Doppelte der für eine direkte Telegraphenlinie zu bezahlenden Gebühr betragen.

5. Die einzelnen zu errichtenden Linien werden ebenso wie die notwendigen administrativen, technischen und finanziellen Bedingungen, die in den internationalen Konventionen oder im gegenwärtigen Artikel nicht vorgesehen sind, durch eine spätere Übereinkunft zwischen den interessierten Staaten festgestellt werden. Falls eine Übereinkunft nicht zustande kommt, wird die Feststellung durch einen Schiedsrichter den der Rat des Völkerbundes ernennt, erfolgen.

6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels werden jederzeit durch eine Vereinbarung zwischen Österreich und der Tschecho-Slowakei abgeändert werden können. Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die Bedingungen, unter welchen der tschecho-slowakische Staat die ihm durch den vorliegenden Artikel übertragenen Rechte genießt, im Falle als ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann, über Ersuchen des einen oder andern von ihnen durch einen vom Rate des Völkerbundes zu bestimmenden Schiedsrichter abgeändert werden.

7. Falls sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten bezüglich der Interpretation, sei es dieses Artikels, sei es der im § 5 bezogenen Konvention ergeben sollte, so wird dieselbe dem vom Völkerbund zu errichtenden permanenten internationalen Schiedsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abschnitt IV.

Entscheidung von Streitigkeiten und Revision der dauernden Bestimmungen.

Artikel 41.

Streitfälle, die möglicherweise zwischen den beteiligten Mächten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, werden so geregelt werden, wie es von dem Völkerbunde vorgesehen werden wird.

Artikel 42.

Der Völkerbund kann jederzeit die Revision derjenigen der vorstehenden Artikel, die sich auf ein dauerndes Verwaltungsregime beziehen, in Vorschlag bringen.

Artikel 43.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7, 9, 26, 28 bis 30 können nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages jederzeit von dem Rate des Völkerbundes abgeändert werden.

Mangels einer solchen Abänderung kann keine der verbündeten und assoziierten Mächte nach Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Frist den Vorteil irgendeiner der in den vorliegenden Artikeln aufgezählten Bestimmungen zugunsten irgendeines Teiles seiner Gebiete, für den Gegenseitigkeit nicht gewährt wird, beanspruchen. Die Frist von fünf Jahren, während der Gegenseitigkeit nicht gefordert werden kann, kann vom Rate des Völkerbundes verlängert werden.

Abschnitt V.

Besondere Bestimmung.

Artikel 44.

Unbeschadet der besonderen Verpflichtungen, die Österreich zugunsten der verbündeten und assoziierten Mächte durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegt worden sind, verpflichtet sich Österreich, jedem allgemeinen Abkommen über die internationale Regelung des Durchgangsverkehrs, der Schiffahrtswege, Häfen und Eisenbahnen beizutreten, das zwischen den verbündeten und assoziierten Mächten mit Genehmigung des Völkerbundes innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden sollte.

XIII. Teil.

Arbeit.

Abschnitt I.

Organisation der Arbeit.

Da der Völkerbund die Begründung des allgemeinen Friedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf der Grundlage sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da es Arbeitsbedingungen gibt, welche für eine große Anzahl von Menschen mit Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, was eine solche Unzufriedenheit herbeiführt, daß Weltfriede und -eintracht in Gefahr gebracht werden, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend nötig ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit die Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, die Anwerbung der Arbeitskraft, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines angemessene Lebensbedingungen gewährleistenden Lohnes, der Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfälle, der Schutz der Kinder, jugendlicher Personen und Frauen, die Alters- und Invalidenunterstützung, der Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, die Organisation des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnlicher Maßnahmen,

da die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen verhindert, haben die hohen vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes beschlossen:

Kapitel I.

Organisation.

Artikel 1.

Es wird eine dauernde Organisation begründet, die berufen ist, an der Verwirklichung des eingangs dargelegten Planes zu arbeiten.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation; künftighin bringt die Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundes die als Mitglied der bezeichneten Organisation mit sich.

Artikel 2.

Die ständige Organisation umfaßt:

1. eine Hauptversammlung der Vertreter der Mitglieder,
2. ein internationales Arbeitsamt unter der Leitung des im Artikel 7 vorgesehenen Verwaltungsrates.

Artikel 3.

Die Hauptversammlung der Vertreter der Mitglieder hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich ihre Tagungen ab. Sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern jedes der Mitglieder, von denen zwei Regierungsdelegierte sind; von den zwei anderen vertritt einer die Arbeitgeber und einer die Arbeitnehmer jedes Mitglieds.

Jeder Delegierte kann von technischen Beratern begleitet sein, deren Zahl höchstens zwei für jeden der verschiedenen Gegenstände betragen darf, die auf der Tagesordnung der Tagung stehen. Wenn Fragen, die besonders Frauen betreffen, in der Hauptversammlung zu erörtern sind, muß wenigstens eine der Personen, die als technische Berater bestimmt sind, eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, diejenigen Delegierten und technischen Berater, die nicht der Regierung angehören, im Einverständnis mit den maßgebendsten Berufsorganisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bestimmen, falls solche Organisationen bestehen.

Die technischen Berater sind nur auf die Aufforderung des Delegierten hin, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Versammlung berechtigt, das Wort zu ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Ein Delegierter kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen; ein solcher Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater werden dem internationalen Arbeitsamt durch die Regierung jedes der Mitglieder mitgeteilt.

Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Ratgeber unterliegen der Prüfung der Versammlung, die mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen jedem Delegierten oder technischen Beirat, der nach ihrer Ansicht nicht gemäß

den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist, den Zutritt verweigern kann.

Artikel 4.

Jeder Delegierte hat das Recht, unabhängig von den anderen über alle den Beratungen der Versammlung unterbreiteten Fragen abzustimmen.

Wenn eines der Mitglieder einen der nicht der Regierung angehörenden Delegierten, auf den es einen Anspruch hat, nicht bestimmt haben sollte, hat zwar der andere, nicht der Regierung angehörende Delegierte das Recht, an den Beratungen der Versammlung teilzunehmen; ein Stimmrecht aber hat er nicht.

Wenn die Versammlung kraft der Vollmacht, die ihr durch Artikel 3 zusteht, die Zulassung eines der Delegierten eines der Mitglieder verweigert, sind die Bestimmungen des vorliegenden Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Delegierte nicht ernannt worden wäre.

Artikel 5.

Die Tagungen der Versammlung finden am Sitze des Völkerbundes oder an jedem anderen Orte statt, der in einer früheren Tagung durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

Artikel 6.

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Teil der Gesamtheit der Bundeseinrichtungen.

Artikel 7.

Das Internationale Arbeitsamt wird der Leitung eines aus 24 Personen bestehenden Verwaltungsrates unterstellt, welche auf Grund folgender Bestimmungen ernannt werden:

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermaßen zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen, 6 Personen, die von den die Arbeitgeber vertretenden Versammlungsdelegierten gewählt werden, 6 Personen, die von den die Arbeiter vertretenden Versammlungsdelegierten gewählt werden.

Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 durch die Mitglieder ernannt, die von der größten industriellen Bedeutung sind, und 4 durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den Regierungsdelegierten der Hauptversammlung unter Ausschluß der Delegierten der vorerwähnten acht Mitglieder bestimmt worden sind.

Etwaige Streitigkeiten über die Frage, welche von den Mitgliedern die größte industrielle Bedeutung haben, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre.

Die Art der Besetzung erledigter Sitze und andere Fragen gleicher Art können von dem Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Billigung der Hauptversammlung, geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er tritt zu den von ihm selbst zu bestimmenden Zeitpunkten zusammen. Eine besondere Tagung muß jedesmal abgehalten werden, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Artikel 8.

An die Spitze des Internationalen Arbeitsamts wird ein Direktor gestellt; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, von dem er seine Anweisungen empfängt und demgegenüber er sowohl für den guten Geschäftsgang als auch für die Ausführung aller anderen Aufgaben, die ihm anvertraut werden, verantwortlich ist.

Der Direktor oder sein Stellvertreter wohnen allen Sitzungen des Verwaltungsrates bei.

Artikel 9.

Das Personal des Internationalen Arbeitsamts wird von dem Direktor ausgewählt. Die Wahl hat sich, soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung von möglichst guten Arbeitsleistungen vereinbar ist, auf Personen verschiedener Nationalitäten zu erstrecken. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 10.

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts umfaßt die Zentralisierung und die Erteilung aller Auskünfte, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter und des Arbeitswesens beziehen, besonders die Prüfung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung für den Abschluß internationaler Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, sowie die Ausführung aller besonderen, von der Hauptversammlung angeordneten Ermittlungen.

Das Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlungen vorzubereiten.

Es entledigt sich gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des Friedensvertrages der ihm in allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Pflichten.

Es verfaßt und veröffentlicht auf Französisch, Englisch und in jenen anderen Sprachen, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheinen, in regelmäßigen Zeitabschnitten Berichte, die sich mit dem Studium von Fragen der Industrie und Arbeit von internationalem Interesse befassen. Im allgemeinen hat es außer der im gegenwärtigen Artikel angegebenen Tätigkeit alle anderen Befugnisse und Funktionen, die ihm von der Hauptversammlung zugewiesen werden sollten.

Artikel 11.

Diejenigen Ministerien der Mitglieder, die sich mit Arbeiterfragen beschäftigen, können mit dem Direktor durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder in Ermanglung eines solchen Vertreters durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten Beamten, der von der beteiligten Regierung damit beauftragt ist, direkt verkehren.

Artikel 12.

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbunds für alle diejenigen Fragen in Anspruch nehmen, in denen diese Unterstützung gewährt werden kann.

Artikel 13.

Jedes der Mitglieder zahlt die Kosten für die Reise und den Aufenthalt seiner Delegierten und deren technischer Berater, ebenso die Kosten seiner an den Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats teilnehmenden Vertreter. Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamts, der Tagungen der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats werden dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu Lasten des Generalbudgets des Völkerbundes erstattet.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes gegenüber für die Verwendung aller Gelder verantwortlich, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels gezahlt worden sind.

Kapitel II.

Verfahren.

Artikel 14.

Der Verwaltungsrat stellt die Tagesordnung der Tagungen der Hauptversammlung auf, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die von der Regierung eines der Mitglieder oder von irgendeiner anderen

im Artikel 3 bezeichneten Organisation für die auf die Tagesordnung zu setzenden Verhandlungsgegenstände gemacht worden sind.

Artikel 15.

Der Direktor versieht das Amt eines Sekretärs der Hauptversammlung; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor Eröffnung derselben jedem der Mitglieder und durch deren Vermittlung den nicht der Regierung angehörenden Delegierten, sobald diese bestimmt sind, zugehen zu lassen.

Artikel 16.

Alle Regierungen der Mitglieder haben das Recht, dagegen Einspruch zu erheben, daß einer oder mehrere der vorgesehenen Gegenstände auf die Tagesordnung einer Tagung gesetzt werden. Die Gründe für einen solchen Einspruch sind in einer an den Direktor zu richtenden erklärenden Denkschrift auseinanderzusetzen. Dem Direktor liegt es ob, die Denkschrift den Mitgliedern der ständigen Organisation mitzuteilen.

Die Gegenstände, gegen die Einspruch erhoben worden ist, bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der durch die anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen demgemäß beschließt.

Jede Frage, bei der die Hauptversammlung mit derselben Zweidrittelmehrheit entscheidet, daß sie (anders als im vorigen Absatz vorgesehen) geprüft werden soll, wird der Tagesordnung der folgenden Tagung überwiesen.

Artikel 17.

Die Hauptversammlung stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle Fragen obliegt, welche sie als einer Prüfung bedürftig erachtet. Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen entscheidet in allen Fällen, wo nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Abschnittes des vorliegenden Vertrages vorgesehen ist.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Hälfte der bei der Tagung anwesenden Delegierten.

Artikel 18.

Die Hauptversammlung kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Berater beigeben, die eine beratende, aber nicht beschließende Stimme haben.

Artikel 19.

Wenn sich die Hauptversammlung für die Annahme von Anträgen erklärt, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen:

a) einer „Empfehlung", die den Mitgliedern zur Prüfung vorzulegen ist zu dem Zwecke, sie in der Form eines Landesgesetzes oder in anderer Form in Kraft treten zu lassen,

b) oder eines Entwurfes zu einem internationalen Abkommen, das durch die Mitglieder zu ratifizieren ist.

Damit in beiden Fällen eine derartige Empfehlung oder ein derartiger Entwurf zu einem Abkommen in der Endabstimmung von der Hauptversammlung angenommen wird, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Bei der Formulierung einer Empfehlung oder eines Entwurfes zu einem Abkommen von allgemeiner Anwendung hat die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der industriellen Organisation oder andere Sonderumstände die Bedingungen für die Industrie wesentlich verschieden gestalten, und sie muß solche Abstufungen in Anregung bringen, die sie für etwa notwendig erachtet, um den besonderen Verhältnissen dieser Länder zu entsprechen.

Ein Exemplar der Empfehlung oder des Entwurfes zu einem Abkommen wird vom Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem Direktor unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes ausgehändigt. Dieser übermittelt jedem Mitglied eine beglaubigte Abschrift der Empfehlung oder des Entwurfes zu einem Abkommen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung (oder wenn dies infolge von außergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres unmöglich ist, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als 18 Monate nach Schluß der Tagung der Hauptversammlung), die Empfehlung oder den Entwurf zu einem Abkommen der oder den dafür zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetze erhoben wird oder anderweitige Maßnahmen getroffen werden.

Wenn es sich um eine Empfehlung handelt, haben die Mitglieder den Generalsekretär von den getroffenen Maßregeln in Kenntnis zu setzen.

Wenn es sich um den Entwurf zu einem Abkommen handelt, teilt das Mitglied, das die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhalten hat, seine förmliche Ratifizierung des Abkommens dem Generalsekretär mit und trifft die erforderlichen Maßregeln, um

die Bestimmungen des betreffenden Abkommens in Kraft treten zu lassen.

Wenn eine Empfehlung nicht gesetzliche oder andere Maßregeln zur Folge hat, die dieser Empfehlung Wirkung verschaffen, oder wenn ein Abkommensentwurf nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen erhält, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung.

In Fällen, wo es sich um einen Bundesstaat handelt, dessen Befugnis, einem Abkommen über Gegenstände des Arbeitswesens beizutreten, gewissen Beschränkungen unterliegt, hat die Regierung das Recht, einen Abkommensentwurf, auf den sich diese Beschränkungen beziehen, als einfache Empfehlung zu betrachten, und es gelangen in diesem Falle die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, soweit Empfehlungen in Betracht kommen, zur Anwendung.

Der vorstehende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle soll von einem Mitglied verlangt werden, als Folge der Annahme einer Empfehlung oder eines Abkommensentwurfs durch die Hauptversammlung den durch seine Gesetzgebung den in Frage kommenden Arbeitern bereits gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 20.

Jedes dergestalt ratifizierte Abkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbunds eingetragen, verpflichtet aber nur die Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 21.

Hat ein Entwurf bei der letzten Lesung nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erhalten, so kann er den Gegenstand eines Sonderabkommens zwischen jenen Mitgliedern der ständigen Organisation bilden, die dies wünschen.

Jedes Sonderabkommen dieser Art muß durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbunds mitgeteilt werden, der es aufzeichnet.

Artikel 22.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt einen jährlichen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die es getroffen hat, um die Abmachungen, denen es beigetreten ist, durchzuführen. Diese Berichte werden in der vom Verwaltungsrat angegebenen Form abgefaßt und müssen die von diesem geforderten Einzelheiten enthalten. Der Direktor legt in der nächstfolgenden Tagung der Hauptversammlung einen Auszug aus diesen Berichten vor.

Artikel 23.

Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde einer gewerkschaftlichen Organisation von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, aus der hervorgeht, daß irgendein Mitglied nicht auf befriedigende Weise die Ausführung eines von ihm angenommenen Abkommens sichergestellt habe, kann durch den Verwaltungsrat der betreffenden Regierung übermittelt werden. Diese Regierung kann aufgefordert werden, über den Gegenstand eine ihr passend erscheinende Erklärung abzugeben.

Artikel 24.

Wenn keine Erklärung von der betreffenden Regierung in angemessener Frist einläuft oder wenn die eingehende Erklärung dem Verwaltungsrat nicht befriedigend erscheint, hat dieser das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 25.

Jedes Mitglied kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied vorbringen, das seiner Meinung nach nicht auf befriedigende Weise die Ausführung eines Abkommens sicherstellt, das beide Teile auf Grund der vorausgehenden Artikel ratifiziert haben.

Wenn der Verwaltungsrat es für richtig erachtet, kann er sich mit der in Frage kommenden Regierung in der im Artikel 23 bezeichneten Weise in Verbindung setzen, bevor er sich nach dem weiter unten angegebenen Verfahren an eine Untersuchungskommission wendet.

Wenn es der Verwaltungsrat nicht für nötig hält, die Beschwerde der in Frage kommenden Regierung mitzuteilen oder wenn nach erfolgter Mitteilung keine befriedigende Antwort bei dem Verwaltungsrat in einer angemessenen Frist eingelaufen ist, kann der Verwaltungsrat die Bildung einer Untersuchungskommission beantragen, der es obliegt, die aufgeworfene Frage zu untersuchen und darüber einen Bericht zu erstatten.

Das gleiche Verfahren kann von dem Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines der Hauptversammlung angehörenden Delegierten eingeleitet werden.

Wenn eine durch die Anwendung der Artikel 24 oder 25 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat kommt, hat die betreffende Regierung, falls sie nicht schon einen Vertreter im Verwaltungsrat hat, das Recht, einen Delegierten zur Teilnahme an den die Angelegenheit betreffenden Beratungen des Verwaltungsrates zu ernennen. Von dem Zeitpunkt, zu dem diese Beratungen stattfinden sollen, ist die betreffende Regierung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Artikel 26.

Die Untersuchungskommission setzt sich auf folgende Weise zusammen:

Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages drei Personen zu bezeichnen, die in industriellen Fragen maßgebend sind, eine zur Vertretung der Arbeitgeber, eine zweite zur Vertretung der Arbeitnehmer, die dritte unabhängig von beiden. Sämtliche bezeichneten Personen sollen auf eine Liste gesetzt werden, aus der die Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission erfolgt.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Bestallung der bezeichneten Personen vorliegen und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Eigenschaften nicht den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.

Auf Antrag des Verwaltungsrats bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen, von denen je eine aus jeder der drei Klassen der Liste zu wählen ist, zur Bildung der Untersuchungskommission und außerdem eine dieser drei Personen als Vorsitzenden der Kommission. Keine der auf diese Weise bestimmten drei Personen darf einem der unmittelbar beteiligten Mitglieder unterstehen.

Artikel 27.

Wenn auf Grund des Artikels 25 eine Beschwerde an eine Untersuchungskommission verwiesen wird, verpflichtet sich jedes Mitglied, ob es unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuß alle Auskünfte zu geben, die hinsichtlich des Beschwerdepunktes in ihrem Besitze sind.

Artikel 28.

Nach einer eingehenden Prüfung der Beschwerde verfaßt die Untersuchungskommission einen Bericht, in dem sie die Feststellungen über alle Tatsachen, die den Streitfall in seiner ganzen Tragweite klarlegen sowie die Anregungen aufzunehmen, die der Ausschuß hinsichtlich der Maßnahmen zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung und hinsichtlich der Fristen, innerhalb deren diese Maßnahmen zu treffen sind, machen zu sollen glaubt.

Gegebenenfalls soll der Bericht auch die wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber der betreffenden Regierung angeben, die der Ausschuß für geeignet hält und deren Anwendung seitens der übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 29.

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht der Untersuchungskommission jeder der an dem Streitfall beteiligten Regierungen mit und veranlaßt seine Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen muß dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen Monatsfrist mitteilen, ob sie die in dem Kommissionsbericht enthaltenen Anregungen annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie es wünscht, daß der Streitfall dem ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes unterbreitet wird.

Artikel 30.

Für den Fall, daß ein Mitglied hinsichtlich einer Anregung oder eines Entwurfes zu einem Abkommen die im Artikel 19 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht ergreift, hat jedes Mitglied das Recht, hiervon dem ständigen Internationalen Gerichtshof Anzeige zu erstatten.

Artikel 31.

Gegen die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine Streitfrage, die ihm gemäß der Artikel 29 oder 30 unterbreitet worden ist, kann keine Berufung stattfinden.

Artikel 32.

Die etwaigen Anträge oder Anregungen der Untersuchungskommission können vom ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder für ungültig erklärt werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Sanktionen festzusetzen, deren Anwendung gegenüber einer im Unrecht befindlichen Regierung er für geeignet hält oder deren Annahme durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt scheint.

Artikel 33.

Wenn irgendein Mitglied sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit den Anregungen fügt, die entweder in dem Berichte der Untersuchungskommission oder in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes enthalten sind, kann jedes andere Mitglied gegenüber dem ersterwähnten die wirtschaftlichen Sanktionen anwenden, die der Bericht des Ausschusses oder die Entscheidung des Gerichts in diesem Falle für anwendbar erklärt hat.

Artikel 34.

Die im Unrecht befindliche Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat benachrichtigen, daß sie die nötigen Maßregeln ergriffen

hat, um den Anregungen der Untersuchungskommission oder denen, die in der Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes enthalten sind, Folge zu leisten, und kann den Verwaltungsrat bitten, durch den Generalsekretär des Völkerbundes eine Untersuchungskommission einzuberufen, die ihre Angaben nachprüft. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 26, 27, 28, 29, 31 und 32 Anwendung. Wenn der Bericht der Untersuchungskommission oder die Entscheidung des ständigen Internationalen Gerichtshofes zugunsten der in Unrecht befindlichen Regierung spricht, müssen die anderen Regierungen alsbald die wirtschaftlichen Maßregeln, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, rückgängig machen.

Kapitel III.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 35.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Abkommen, denen sie zugestimmt haben, gemäß den Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Vertrags auf diejenigen ihrer Kolonien oder Besitzungen und ihrer Protektorate anzuwenden, die sich nicht völlig selbst regieren, dies jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. daß das Abkommen nicht durch die örtlichen Verhältnisse unanwendbar gemacht werde,

2. daß die Abänderungen, die notwendig sind, um das Abkommen den örtlichen Verhältnissen anzupassen, in sie eingefügt werden können.

Jedes Mitglied muß dem Internationalen Arbeitsamt die Entschließung mitteilen, die es hinsichtlich jeder seiner Kolonien oder Besitzungen oder jedes Protektorats, die sich nicht völlig selbst regieren, zu treffen beabsichtigt.

Artikel 36.

Die Abänderungen zu diesem Teile des vorliegenden Vertrages, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen angenommen sind, werden rechtsgültig, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, und von drei Vierteln der Mitglieder ratifiziert worden sind.

Artikel 37.

Alle Streitfragen oder Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung dieses Abschnittes des gegenwärtigen Vertrages und der Abkommen, die darüber hinaus von den Mitgliedern gemäß diesem Abschnitt ge-

troffen werden, sind der Jurisdiktion des ständigen Internationalen Gerichtshofes unterworfen.

Kapitel IV.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 38.

Die erste Tagung der Hauptversammlung findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung werden in der hier beigefügten Anlage festgesetzt.

Einberufung und Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwecke in der vorerwähnten Anlage bezeichnete Regierung sichergestellt. Die Regierung wird in der Vorbereitung der Schriftstücke durch einen internationalen Ausschuß unterstützt, dessen Mitglieder in derselben Anlage aufgeführt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die notwendigen Kredite in den Voranschlag des Völkerbunds aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reisekosten der Delegierten und der technischen Berater unter die Mitglieder nach den vom Internationalen Bureau des Weltpostvereins aufgestellten Verhältnissätzen aufgeteilt.

Artikel 39.

Bis zur Konstituierung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die laut vorstehender Artikel an den Generalsekretär des Bundes gerichtet werden sollten, vom Direktor des Internationalen Arbeitsamts aufbewahrt, der den Generalsekretär davon in Kentnis zu setzen hat.

Artikel 40.

Bis zur Schaffung des ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die Streitigkeiten, die ihm kraft dieses Abschnittes des gegenwärtigen Vertrages unterbreitet werden sollen, einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Rate des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Ort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Der internationale Organisationsausschuß besteht aus sieben Personen, die von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Der Ausschuß kann, wenn es ihm notwendig erscheint, andere Mitglieder einladen, sich in ihm vertreten zu lassen.

Die Tagesordnung ist die folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Arbeitswoche von 48 Stunden;

2. Fragen, betreffend die Mittel, um die Arbeitslosigkeit zu verhindern und gegen ihre Folgen Abhilfe zu schaffen;

3. Frauenarbeit:

a) vor und nach der Niederkunft einschließlich der Frage der Mutterschaftsentschädigung,

b) zur Nachtzeit,

c) in gesundheitsschädlichen Betrieben;

4. Kinderarbeit:

a) Alter der Zulassung zur Arbeit,

b) Nachtarbeit,

c) gesundheitsschädliche Arbeiten;

5. Ausdehnung und Anwendung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen.

Abschnitt II.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 41.

Da die hohen vertragschließenden Teile erkannt haben, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, haben sie, um dieses erhabene Ziel zu erreichen, den in Abschnitt I vorgesehenen dauernden Organismus geschaffen und ihn dem Völkerbund angegliedert.

Sie erkennen an, daß die Unterschiede des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und gewerblichen Überlieferung es schwierig machen, unmittelbar die vollständige Gleichförmigkeit in den Arbeitsbedingungen zu erreichen. Aber in der Überzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware zu betrachten ist, glauben sie, daß es Methoden und Grundsätze für die Regelung der

Arbeitsbedingungen gibt, die alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten anzuwenden, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, es erlauben.

Unter diesen Umständen und Grundsätzen erscheinen den hohen vertragschließenden Teilen die folgenden besonders wichtig und dringlich:

1. Der oben erwähnte leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht bloß als Ware oder Handelsartikel angesehen werden soll.

2. Das Recht des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses in allen nicht den Gesetzen entgegenstehenden Angelegenheiten, sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitergeber.

3. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen gemäß den Auffassungen ihrer Zeit und ihres Landes eine angemessene Lebenslage sichert.

4. Annahme des Achtstundentages oder der 48stündigen Arbeitswoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist.

5. Die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschließen soll.

6. Die Aufhebung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Erziehung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung zu gewährleisten.

7. Der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Werte.

8. Die in jedem Lande über die Arbeitsbedingungen erlassenen Vorschriften sollen für alle im Lande sich rechtmäßig aufhaltenden Arbeiter eine gleichartige wirtschaftliche Behandlung sichern.

9. Jeder Staat soll einen Aufsichtsdienst einrichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Anwendung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Ohne behaupten zu wollen, daß diese Grundsätze und Methoden vollständig oder endgültig sind, vertreten die Hohen vertragschließenden Teile die Auffassung, daß sie geeignet sind, die Politik des Völkerbundes zu bestimmen und wenn sie von den industriellen Gemeinschaften, die Mitglieder des Staatenausschusses sind, angenommen und in der Praxis durch eine entsprechende Aufsichtsbehörde unversehrt in Geltung gehalten werden, unberechenbare Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt verbreiten werden.



XIV. Teil.

Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 1.

Österreich verpflichtet sich, die von den verbündeten und assoziierten Mächten oder einigen unter ihnen mit einer anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen und Zusatzabkommen anzuerkennen, welche sich auf den Handel mit Waffen, auf geistige Getränke und andere, in den Generalakten ddo. Berlin, 26. Februar 1885 und ddo. Brüssel, 2. Juli 1890 behandelten Materien beziehen.

Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Teile erklären Kenntnis genommen zu haben von dem zwischen der Regierung der französischen Republik und Seiner Hoheit dem Prinzen von Monaco am 17. Juli 1918 geschlossenen Vertrage, welcher die Beziehungen Frankreichs und des Fürstentums bestimmt.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Teile erkennen zwar die zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815 und besonders in der Akte vom 20. November 1815 festgesetzten Bürgschaften, die internationale Verpflichtungen für die Aufrechterhaltung des Friedens darstellen, an, stellen indessen fest, daß die Bestimmungen dieser Verträge und Abkommen, Erklärungen und anderer Zusatzakte, die sich auf die neutralisierte Zone Savoyens beziehen, so wie sie durch Absatz 1 des Artikels 92 der Schlußakte des Wiener Kongresses und durch Absatz 2 des Artikels 3 des Vertrages von Paris vom 20. November 1815 bestimmt sind, den gegenwärtigen Umständen nicht mehr entsprechen. Infolgedessen nehmen die hohen vertragschließenden Teile Kenntnis von dem Übereinkommen zwischen der französischen Regierung und der schweizerischen Regierung, betreffend die Abschaffung der sich auf diese Zone beziehenden Bestimmungen, die abgeschafft sind und abgeschafft bleiben.

Ebenso erkennen die hohen vertragschließenden Teile an, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die Freizonen von Hoch-Savoyen und des Gebiets von Gex den gegenwärtigen Umständen nicht mehr entsprechen und daß es Sache Frankreichs und der Schweiz ist, unter sich durch gemeinschaftliche Übereinkommen die Rechtslage dieser Gebiete unter den Bedingungen zu regeln, welche von den beiden Ländern für zweckmäßig gehalten werden.

Anhang.

Der Schweizer Bundesrat hat der französischen Regierung mitgeteilt, daß er sich nach dem Ergebnis seiner in dem gleichen Geiste aufrichtiger Freundschaft erfolgten Prüfung der Bestimmung des Artikels 435 zu seiner Befriedigung mit folgenden Erwägungen und Vorbehalten hiermit einverstanden erklären könne:

1. Neutralisierte Zone von Hoch-Savoyen:

a) Es herrscht Einverständnis, daß, so lange die Eidgenössischen Körperschaften das zwischen den beiden Regierungen vereinbarte Übereinkommen, betreffend die Abschaffung der Bestimmungen über die Neutralitätszone Savoyens nicht ratifiziert haben, bezüglich dieses Gegenstandes von keiner Seite etwas Endgültiges abgemacht ist;

b) die von der Schweizer Regierung gegebene Zustimmung zur Abschaffung der oben erwähnten Bestimmungen setzt, entsprechend dem angenommenen Wortlaut, die Anerkennung der zugunsten der Schweiz in den Verträgen von 1815, besonders in der Erklärung vom 20. November 1815, formulierten Bürgschaften voraus;

c) das Übereinkommen zwischen der französischen und Schweizer Regierung über die Aufhebung der oben erwähnten Bestimmungen soll nur dann als gültig erachtet werden, wenn es den Artikel in der Fassung enthält, in der er redigiert worden ist. Außerdem müssen die den Friedensvertrag abschließenden Teile die Zustimmung derjenigen Signatarmächte der Verträge von 1815 und der Erklärung vom 20. November 1815 erwirken, welche nicht Unterzeichner des gegenwärtigen Friedensvertrages sind;

2. Freizone von Hoch-Savoyen und im Gebiet von Gex.

a) Der Bundesrat erklärt, ganz ausdrücklich Vorbehalte zu machen hinsichtlich der Auslegung der im letzten Absatz des vorstehenden, in den Friedensvertrag aufzunehmenden Artikels erwähnten Erklärung, in der es heißt, daß „die Bestimmungen der Ver-

träge von 1815 und der anderen Ergänzungsakte, betreffend die freien Zonen, nicht mehr den gegenwärtigen Umständen entsprechen". Der Bundesrat möchte in der Tat nicht, daß aus seinem Beitritt zu diesem Wortlaut geschlossen werden könnte, daß er sich der Unterdrückung einer Einrichtung anschließe, welche das Ziel verfolgte, benachbarten Gebieten den Vorteil einer besonderen, ihrer geographischen und wirtschaftlichen Lage angepaßten und erprobten Rechtslage zu sichern.

Nach Auffassung des Bundesrates würde es sich in keiner Weise darum handeln, das Zollsystem der Zonen, so wie es durch die oben erwähnten Verträge festgesetzt worden ist, abzuändern, sondern einzig darum, die Art und Weise des Güteraustausches zwischen den in Betracht kommenden Gegenden in einer den jetzigen wirtschaftlichen Bedingungen besser angepaßten Form zu regeln. Der Bundesrat hat sich zu den vorstehenden Bemerkungen durch das Studium des der Note der französischen Regierung vom 26. April beigefügten Entwurfs des Abkommens, betreffend die zukünftige Gestaltung der Zonen, veranlaßt gesehen. Trotz der oben erwähnten Vorbehalte erklärt sich der Bundesrat bereit, im freundschaftlichsten Geiste alle Vorschläge zu prüfen, welche die französische Regierung ihm zu machen für angezeigt halten wird;

b) es herrscht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen der Verträge von 1815 und der Zusatzakte über die freien Zonen bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, in welchem eine neue Abmachung zur Regelung der Rechtslage dieser Gebiete zwischen der Schweiz und Frankreich getroffen wird.

Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß in Ermanglung späterer anderweitiger Vereinbarungen der Vorsitzende jeder durch den gegenwärtigen Vertrag eingesetzten Kommission das Recht haben soll, im Falle von Stimmengleichheit eine zweite Stimme abzugeben.

Artikel 5.

Die verbündeten und assoziierten Mächte kommen dahin überein, daß, soweit religiöse christliche Missionen durch österreichische Gesellschaften oder österreichische Personen auf Gebieten unterhalten wurden, welche ihnen gehören oder ihrer Regierung in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags anvertraut worden sind, das Eigentum dieser Missionen oder Missionsgesellschaften einschließlich des Eigentums der Handelsgesellschaften, deren Überschüsse der Unterhaltung dieser

Missionen dienen, weiter für Missionszwecke verwendet werden soll. Um die richtige Ausführung dieser Verpflichtung zu sichern, werden die alliierten und assoziierten Regierungen das genannte Eigentum Verwaltungsräten übergeben, welche durch die Regierungen ernannt oder bestätigt werden und aus der christlichen Religion angehörigen Persönlichkeiten bestehen. Diese Verwaltungsräte werden damit betraut werden, darüber zu wachen, daß das Eigentum weiter für Missionszwecke verwendet wird.

Durch die Verpflichtungen, welche durch diese Bestimmungen von den alliierten und assoziierten Regierungen übernommen werden, sollen die Überwachung und die Machtbefugnisse der genannten Regierungen gegenüber den Personen, welche diese Missionen leiten, in keiner Weise berührt werden.

Österreich nimmt von den vorstehenden Verpflichtungen Kenntnis und erklärt jeder getroffenen oder noch zu treffenden Regelung der beteiligten verbündeten und assoziierten Regierungen hinsichtlich der Ausführung des Werkes der genannten Missionen oder Handelsgesellschaften zuzustimmen und enthält sich jedes Einwandes in dieser Hinsicht.

Artikel 6.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages verpflichtet sich Österreich, gegen diejenigen verbündeten und assoziierten Mächte, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, einschließlich derjenigen, welche ohne Kriegserklärung ihre diplomatischen Beziehungen zu dem Deutschen Reiche abgebrochen haben, keinerlei Geldforderung unmittelbar oder mittelbar für Ereignisse irgendwelcher Art zu erheben, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages eingetreten sind.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem vollen und endgültigen Verzicht auf alle derartigen Forderungen gleichbedeutend sein; diese sind von nun an erloschen, wer auch immer an ihnen beteiligt sein möge.

Artikel 7.

Österreich nimmt an und erkennt als gültig und bindend an alle Entscheidungen und Anordnungen, betreffend die österreichisch-ungarischen Schiffe und die österreichischen Waren, ebenso alle Entscheidungen und Anordnungen hinsichtlich der Zahlung von Kosten, die von irgendeinem Prisengericht irgendeiner der verbündeten oder assoziierten Mächte erlassen sind und verpflichtet sich, im Namen seiner Staatsangehörigen keine Reklamationen bezüglich dieser Entscheidungen oder Anordnungen vorzubringen.

Die verbündeten oder assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, unter den Bedingungen, die sie für richtig halten werden, die von den österreichisch-ungarischen Prisengerichten erlassenen Entscheidungen und Anordnungen, gleichviel, ob diese Entscheidungen und Anordnungen die Eigentumsrechte von Angehörigen der genannten Mächte oder von neutralen Staatsangehörigen berühren, zu prüfen. Österreich verpflichtet sich, Abschriften aller Schriftstücke zu liefern, welche die Verhandlungsakten des Einzelfalles enthalten, einschließlich der ergangenen Entscheidungen und Anordnungen; ferner verpflichtet sich Österreich, die Bemerkungen anzunehmen und auszuführen, welche ihm nach der Prüfung des Einzelfalles übermittelt werden.

Der gegenwärtige Vertrag, ausgefertigt in französischer, englischer und italienischer Sprache, dessen französischer Text authentisch ist, soll ratifiziert werden. Die Ratifikation soll in Paris so bald wie möglich niedergelegt werden.

Diejenigen Mächte, deren Regierungen ihren Sitz außerhalb Europas haben, sollen die Möglichkeit haben, sich darauf zu beschränken, der Regierung der französischen Republik durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris Kenntnis davon zu geben, daß ihre Ratifikation erteilt worden ist, und in diesem Falle sollen sie die Urkunden darüber so rasch wie möglich übermitteln.

Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird aufgestellt werden, sobald der Vertrag durch die Republik Österreich einerseits und durch drei der hauptsächlichen verbündeten und assoziierten Mächte andrerseits ratifiziert sein wird.

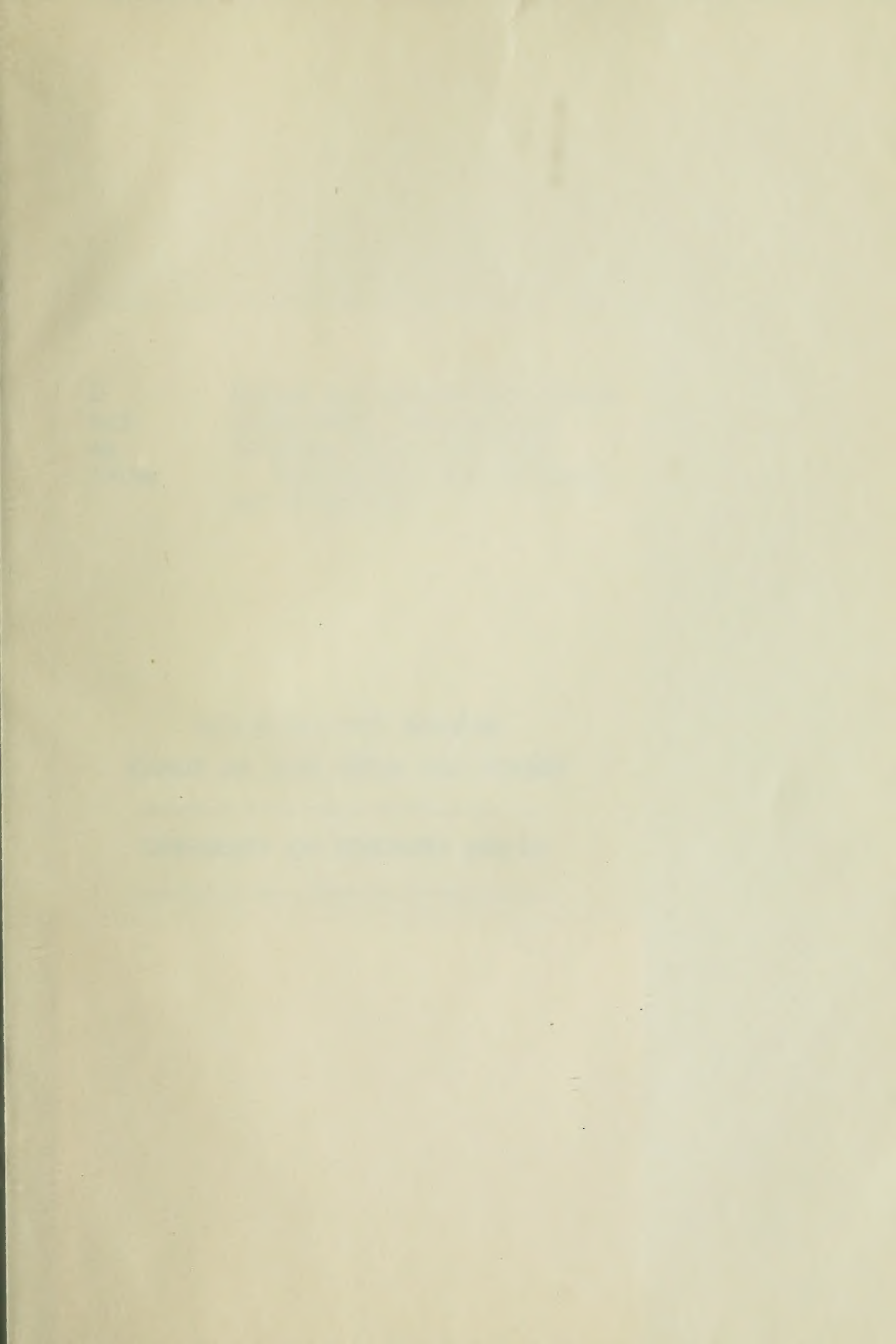
Vom Augenblick der Aufstellung dieses ersten Protokolls ab wird der Vertrag zwischen den hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben werden, in Kraft treten.

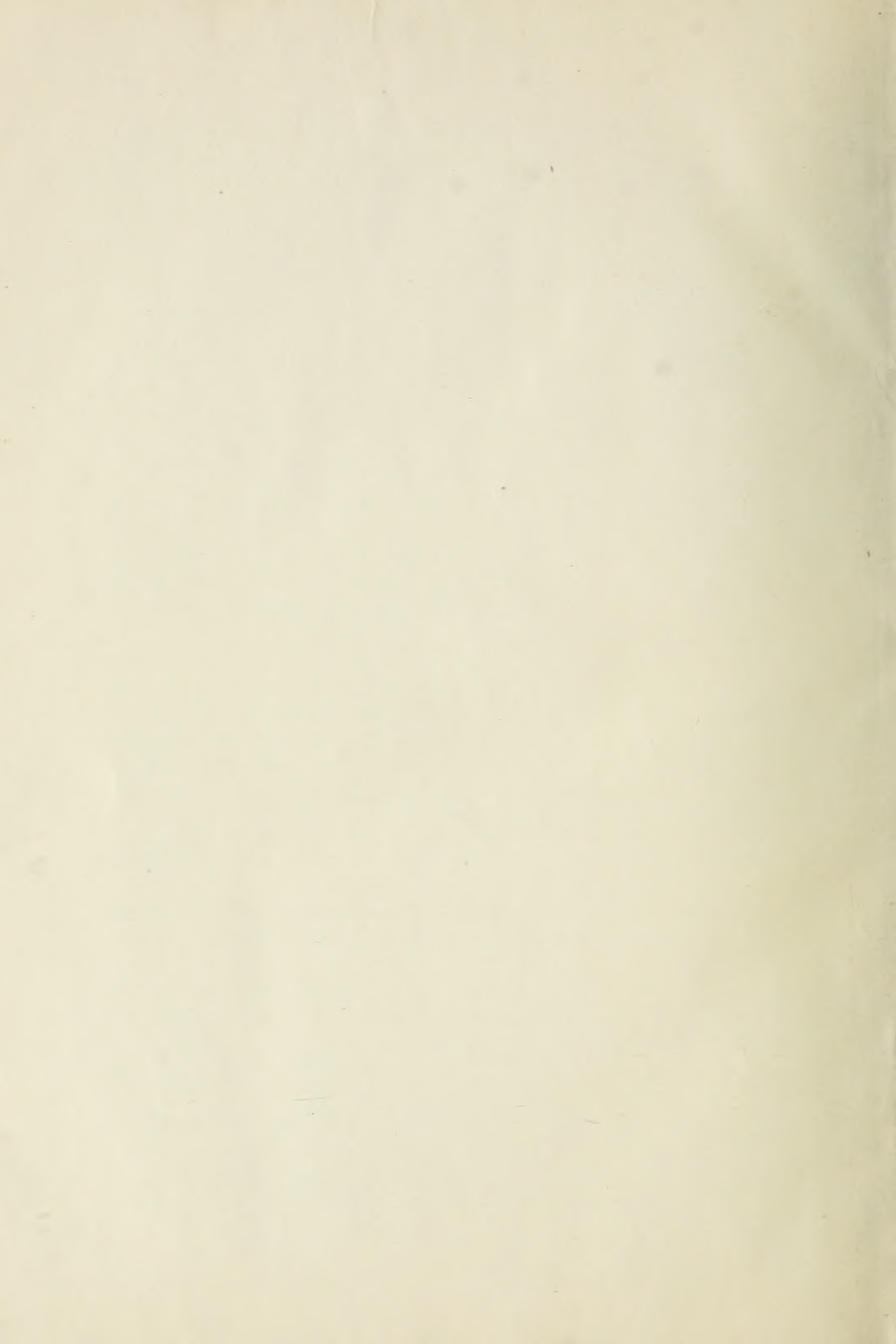
Dieses Datum wird das Datum des Inkrafttretens für die Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen sein.

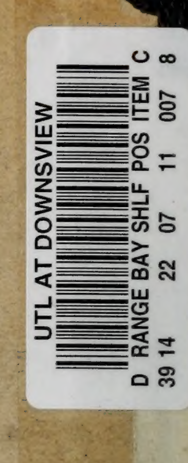
In allen anderen Beziehungen wird der Vertrag für jede Macht in dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem eine Ratifikation niedergelegt wird.

Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift entsprechend dem Protokoll der Niederlegung der Ratifikation übermitteln.








UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 22 07 11 007 8